



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.10.2007 bis 31.12.2007

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 96 neue Petitionen erhalten. In 4 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 99 Petitionen abschließend behandelt worden. Von den 99 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 22 Petitionen (22,22 %) im Sinne und 29 (29,29 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 48 Petitionen (48,49 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen

Der Ausschuss hat 4 Ortstermine vorgenommen und während der Ausschusssitzungen 2 Anhörungen von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt. Am 27. November 2007 hat der Ausschuss seine Sitzung in der Justizvollzugsanstalt Neumünster abgehalten und anschließend die Räumlichkeiten besichtigt.

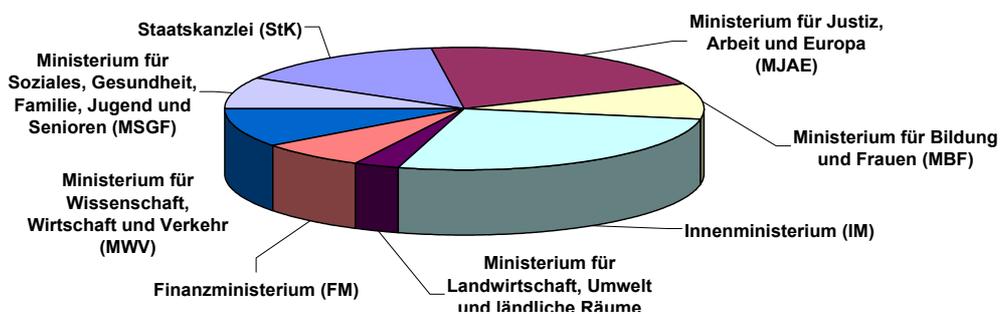
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Detlef Buder

Vorsitzender

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	8
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	1
Weiterleitung an andere Landtage	0
Weiterleitung an sonstige Institutionen	3
Unzulässige Petitionen / sonstiges	15

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	14	0	5	1	8	0	0
Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa (MJAE)	21	0	4	11	6	0	0
Ministerium für Bildung und Frauen (MBF)	9	0	2	1	6	0	0
Innenministerium (IM)	26	0	3	8	15	0	0
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)	3	0	1	0	2	0	0
Finanzministerium (FM)	7	0	1	2	4	0	0
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV)	10	0	2	3	5	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF)	9	0	4	3	2	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	99	0	22	29	48	0	0



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **L141-16/706**
Schleswig-Flensburg
Medienwesen;
Rundfunkgebühren

Der Petent kritisiert die Forderung der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) nach Angabe des Abmeldegrundes im Rahmen der Abmeldung seines Fernsehgerätes. Ferner ist der Petent über die Erhebung von Rundfunkgebühren für Geräte in seiner Zweitwohnung, die er berufsbedingt nutze, empört. So würden Bürger, die sich beruflich flexibel zeigten, neben der sich bereits durch eine Familientrennung ergebenden Problematik durch zusätzliche Kosten belastet. Er halte die nochmalige Erhebung der Rundfunkgebühren für verfassungswidrig und bittet den Petitionsausschuss, sich dieser Problematik anzunehmen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Norddeutschen Rundfunks (NDR) sowie mehrerer Stellungnahmen der Staatskanzlei beraten.

Im Ergebnis ist die Vorgehensweise des Norddeutschen Rundfunks (NDR) und in dessen Namen der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) rechtlich nicht zu beanstanden.

Soweit der Petent beklagt, für Rundfunkgeräte in seiner Zweitwohnung zu Rundfunkgebühren herangezogen zu werden, ist die Rechtslage eindeutig. Die Rundfunkgebührenpflicht ist gemäß § 1 Absatz 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) an das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten gebunden und stellt nicht, wie vom Petenten angenommen, auf die tatsächliche Nutzung ab. Die Gebühr knüpft damit an den Gerätemaßstab an und stellt nicht auf einen Personenmaßstab ab. Es kommt daher nicht darauf an, dass es dem Petenten nicht möglich ist, das Programmangebot in seiner Hauptwohnung sowie in seiner Zweitwohnung gleichzeitig zu nutzen.

Eine Zweitgerätebefreiung nach § 5 Absatz 1 RGebStV kommt für die vom Petenten geschilderte Situation nicht in Betracht. § 5 Absatz 1 Nr. 1 RGebStV bestimmt ausdrücklich, dass für von natürlichen Personen bereitgehaltene Rundfunkempfangsgeräte in mehreren Wohnungen für jede Wohnung eine Rundfunkgebühr zu entrichten ist. Bei allem Verständnis für die Situation des Petenten, berufsbedingt eine Zweitwohnung nehmen zu müssen, merkt der Petitionsausschuss an, dass es ausdrücklicher Wille des Gesetzgebers war, Rundfunkempfangsgeräte in Zweitwohnungen von der Gebührenpflicht nicht auszunehmen. Einen Anspruch auf Gleichbehandlung auf der Grundlage gerichtlicher Entscheidungen zur Zweitwohnungssteuer kann der Petent nicht mit Erfolg herleiten. Es handelt sich um zwei verschiedene Abgabenarten. Für den Rundfunkempfang wird eine Gebühr erhoben, die auf das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten abstellt, während die Zweitwohnungssteuer eine Aufwandssteuer ist und das Innehaben einer Zweitwohnung zum Gegenstand hat. Aufgrund der unterschiedlichen Sachlagen ist die gerichtliche Begründung zur Zweitwohnungssteuerentscheidung nicht ohne weiteres auf die Rundfunkgebührenpflicht übertragbar.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Nach § 3 Absatz 2 Nr. 9 RGebStV ist bei der Anzeige der Abmeldung eines Rundfunkempfangsgerätes der Grund der Abmeldung mitzuteilen. Der Petent hat in seiner der Petition in Kopie beigefügten Abmeldung vom 19.10.2006 angegeben „damit Sie weniger verdienen“. Der Petitionsausschuss merkt an, dass nach § 4 Absatz 2 RGebStV die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats endet, in dem das Bereithalten der Rundfunkempfangsgeräte endet, jedoch nicht vor dem Ablauf des Monats, in dem dies der Landesrundfunkanstalt oder der GEZ mitgeteilt wird.

Die Abmeldung als Rundfunkteilnehmer setzt somit voraus, dass tatsächlich keine Rundfunkgeräte mehr zum Empfang bereitgehalten, also aus der Wohnung entfernt werden. Die Abmeldung erfordert einen Erklärungsinhalt, aus dem sich unmissverständlich ergibt, dass der die Anzeige abgebende Rundfunkteilnehmer bestimmte Rundfunkempfangsgeräte nicht mehr zum Empfang bereit hält (Gall in Hahn, Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, § 3 RGebStV Rn. 12 m.w.N.) Es sind hierbei objektive Tatsachen oder Ereignisse mitzuteilen, aus denen hervorgeht, dass kein Rundfunkgerät mehr zum Empfang bereitgehalten wird (BayVGH vom 17.10.2006, Az. 7 B 05.2012).

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen gelangt auch der Petitionsausschuss zu der Auffassung, dass es der Abmeldungsanzeige des Petenten vom 19.10.2006 am notwendigen Erklärungsinhalt fehlte. Der NDR kann eine Abmeldung erst vornehmen, wenn zweifelsfrei klar ist, dass tatsächlich keine Rundfunkgeräte mehr zum Empfang bereitgehalten werden. Eine derartige Klarheit gibt die Erklärung des Petenten nicht her. Dabei ist es unerheblich, ob die Erklärung aus der subjektiven Sicht des Petenten einen Abmeldegrund darstellt.

Soweit der Petent beklagt, auf seinen Widerspruch vom 29.07.2006 noch keinen Widerspruchsbescheid erhalten zu haben, kann der Petitionsausschuss die Auffassung des NDR, dass der Widerspruchsbescheid aufgrund der geleisteten Zahlung entbehrlich geworden sei, nicht teilen. Allerdings kann der Petitionsausschuss nachvollziehen, dass der NDR der Klärung der Angelegenheit im Rahmen des Petitionsverfahrens Vorrang eingeräumt hat. Sollte dem Petenten an einer förmlichen Widerspruchsentscheidung zum Gebührenbescheid vom 01.07.2006 gelegen sein, empfiehlt der Ausschuss ihm, sich diesbezüglich mit dem NDR in Verbindung zu setzen. Anderenfalls gibt der Petitionsausschuss die Empfehlung des NDR an den Petenten weiter, einen weiteren rechtsmittelfähigen Gebührenbescheid abzuwarten, um gegen diesen Widerspruch und schließlich Klage einreichen zu können.

2 **L141-16/717**
Segeberg
Medienwesen;
Rundfunkgebühren

Der Petition ist zu entnehmen, dass der studierende Sohn des Petenten in einem eigenen Haushalt lebt, nicht BAföG-berechtigt ist und von dem Petenten unterhalten wird. Der Petent beklagt, dass sein Sohn rundfunkgebührenpflichtig sei, während Studenten ohne eigenes Einkommen, die in häuslicher Gemeinschaft lebten beziehungsweise einen BAföG-Anspruch hätten, Gebührenfreiheit genossen. Ferner

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

kritisiert der Petent, dass eine befristete Abmeldung der Rundfunkempfangsgeräte für Ausbildungszeiten im Ausland abgelehnt worden sei und fragt, unter welchen Voraussetzungen eine befristete Abmeldung möglich sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Schreiben des NDR vom 25.10.2006, das der Petition beigelegt war, die Rechtslage zutreffend wiedergibt.

Gemäß § 1 Satz 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags (RGebStV) ist die Rundfunkgebührenpflicht an das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten gebunden. Eine Pflicht zur Zahlung von Rundfunkgebühren besteht, sobald der Empfang möglich ist. Nach § 4 Abs. 2 RGebStV ist eine wesentliche Voraussetzung für die Beendigung der Gebührenpflicht, dass Rundfunkempfangsgeräte tatsächlich nicht mehr zum Empfang bereitgehalten werden. Dies ist der Fall, wenn die Geräte dauerhaft entfernt (z.B. durch Veräußerung, Entsorgung, Verschenken, Ausbau aus dem Kfz) und nicht wieder ersetzt worden sind.

Die Abwesenheit des Rundfunkteilnehmers von seiner Wohnung beendet das Bereithalten der dort aufgestellten Rundfunkgeräte nicht, da ein Rundfunkgerät immer dann zum Empfang bereitgehalten wird, wenn der Rundfunkempfang möglich ist. Die Gebührenpflicht ist nicht vom tatsächlichen Gebrauch der Geräte abhängig.

Es ist zutreffend, dass sich nach § 5 Abs. 1 RGebStV die so genannte Zweitgerätefreiheit im privaten Bereich lediglich auf im selben Haushalt lebende Ehepartner oder Haushaltsangehörige bezieht, deren Einkommen unter dem für sie gültigen Sozialhilfesatz liegt. Radios und Fernsehgeräte, die jedoch zum Beispiel von den Studenten in ihrer eigenen Wohnung zum Empfang bereitgehalten werden, sind unabhängig davon, ob der Student BAföG-Leistungen oder Unterhalt von den Eltern bezieht, immer anmelde- und gebührenpflichtig. Eine Gebührenbefreiung kommt dann in Betracht, wenn die Befreiungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 RGebStV erfüllt werden. Danach gehören Studenten mit Elternunterhalt nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes allerdings nicht zu dem begünstigten Personenkreis.

Aufgrund einer Vielzahl von Petitionen zum Thema Rundfunkgebühren und Gebührenbefreiung hat der Petitionsausschuss beschlossen, sich in einem Selbstbefassungsverfahren der Angelegenheit anzunehmen. Im Rahmen dieses Verfahrens wird die Landesregierung u.a. zur petitionsgegenständlichen Problematik sowie zum Stand der aktuellen Diskussionen zur beabsichtigten Neustrukturierung der Rundfunkfinanzierung in der Rundfunkkommission angehört.

Der Petitionsausschuss nimmt davon Abstand, dem Ergebnis der Anhörung sowie weiterer parlamentarischer Beratungen zum Thema vorzugreifen. Der Petition kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgeholfen werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L141-16/825 Dithmarschen Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>Gegenstand der Petition ist die nach Auffassung des Petenten mangelnde Zusammenarbeit zwischen öffentlich-rechtlichen Anstalten und dem Landesamt für soziale Dienste bzw. anderen Behörden. Konkret führt der Petent aus, die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) habe die Verlängerung der Rundfunkgebührenbefreiung für seine zu 100 % schwerbehinderte Mutter zunächst abgelehnt, da der vorgelegte Schwerbehindertenausweis abgelaufenen gewesen sei. Aufgrund der Klärung des Erfordernisses eines aktuellen Passbildes der schwerkranken Rundfunkteilnehmerin habe die Vorlage des aktuellen Ausweises in der von der GEZ gesetzten Frist nicht erfolgen können. Zur Vermeidung derartiger Probleme solle der Bescheid über die Pflegestufe einen schwerbehindertenausweisähnlichen Charakter erhalten, auf den alle Behörden Rückgriff nehmen könnten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass dem Antrag der Rundfunkteilnehmerin auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht für den Zeitraum vom 01.05.2006 bis 30.04.2011 stattgegeben wurde. Der Ausschuss kann nicht beanstanden, dass die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) aufgrund des abgelaufenen Zeitraumes des Schwerbehindertenausweises zunächst von einer Verlängerung abgesehen hat. Gleichwohl pflichtet der Petitionsausschuss dem Petenten bei, dass eine Vereinfachung des Verfahrens in derartigen Fällen, wie vom Petenten geschildert, wünschenswert ist. Der Petitionsausschuss hat begrüßend zur Kenntnis genommen, dass die GEZ den Versorgungsämtern zwischenzeitlich ein vereinfachtes elektronisches Verfahren zur Verfügung gestellt hat. Ein Datenaustausch zwischen der GEZ und dem jeweiligen Versorgungsamt liefert nun die für die Gebührenebefreiung erforderlichen Daten auf elektronischem Wege, sodass die Antragstellerinnen und Antragsteller künftig keine beglaubigte Kopie ihres Schwerbehindertenausweises mehr einreichen müssen.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass der Eingabe, soweit der Rundfunkgebührenbereich betroffen ist, abgeholfen wurde.</p>
4	L141-16/852 Kiel Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>Die 92-jährige Petentin führt aus, sie habe nur ein geringfügiges Einkommen und sei aufgrund ihres Alters und einer fortschreitenden Osteoporose nicht transportfähig. Die Wahrnehmung des Rundfunk- und Fernsehangebotes ermögliche ihr die Teilhabe an der Außenwelt. Die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) habe nun eine Verlängerung der Befreiung von der Rundfunkgebühr abgelehnt, da sie keine der in § 6 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag im Einzelnen genannten sozialen Leistungen erhalte oder einen bestimmten Grad einer Behinderung vorweisen könne. Die Petentin bittet den Petitionsausschuss, sich für eine Härtefallregelung einzusetzen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen zu können.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage.

Mit dem 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist das Verfahren der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht zum 01.04.2005 neu geregelt worden. Der Gesetzgeber hat die Fälle, in denen natürlichen Personen aus finanziellen Gründen eine Gebührenbefreiung zu gewähren ist, nunmehr ganz bewusst und abschließend in § 6 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) geregelt. Alle Befreiungstatbestände für den Kreis der einkommensschwachen Personen knüpfen an die dort im Einzelnen aufgeführten sozialen Leistungen an und setzen voraus, dass diese mit einem entsprechenden schriftlichen Bescheid der Behörde nachgewiesen werden. Nur bei Vorliegen eines solchen Bescheides darf die Rundfunkanstalt und in deren Namen die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) eine Gebührenbefreiung gewähren.

Der Petition ist zu entnehmen, dass die Petentin eine der dort aufgeführten Leistungen nicht erhält bzw. einen entsprechenden Leistungsbescheid nicht vorweisen kann. Insoweit kann der Petitionsausschuss die Ablehnung der Rundfunkgebührenbefreiung nach § 6 Abs. 1 RGebStV rechtlich nicht beanstanden.

Der Gesetzgeber hat in § 6 Abs. 3 RGebStV eine Härtefallregelung geschaffen, nach der in besonderen Härtefällen von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden kann. Hierunter fallen vom Gesetzgeber unberücksichtigte besondere Härtefälle, die im neuen Staatsvertrag Beachtung gefunden hätten, sofern der Ordnungsgeber sie gekannt hätte.

Die betagte Petentin hat den Petitionsausschuss davon überzeugen können, wie wichtig die Nutzung von Rundfunk- und Fernsehangeboten für sie ist. Gleichwohl hat sich im Petitionsverfahren ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Härtefallregelung im Sinne des § 6 Abs. 3 RGebStV nicht vorliegen.

Der Petitionsausschuss kann der Petentin vor dem Hintergrund der von ihr geschilderten persönlichen und wirtschaftlichen Situation lediglich empfehlen, durch das Sozialamt prüfen zu lassen, ob ihr eventuell Grundsicherungsleistungen oder ergänzende Sozialhilfe zustehen. Sollte dies der Fall sein, käme eine Gebührenbefreiung in Betracht.

Darüber hinaus verweist der Petitionsausschuss auf das Schreiben der GEZ vom 23.03.2007 an die Petentin.

5 **L141-16/879**
Plön
Medienwesen;
Rundfunkgebühren

Die Petentin führt aus, die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) verlange für bereitgehaltene Rundfunkempfangsgeräte in ihrer ersten Ferienwohnung eine ganzjährige Gebühr in vollem Umfang und für die zweite Ferienwohnung 50 % davon. Die GEZ berufe sich dabei auf den Rundfunkgebührenstaatsvertrag, der im Jahr 2005 unter Einbeziehung des Hotel- und Gaststättenverbandes DEHOGA zustande gekommen sei. Die Petentin beklagt, dass eine saisonale Anmeldung nicht mehr

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

möglich sei. Es sei nicht einzusehen, dass die Gebühr für die gesamte Saison zu zahlen sei, obwohl die Wohnungen zu 2/3 des Jahres leer stünden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die mit der Petition vorgetragene Problematik der saisonalen An- und Abmeldung von Empfangsgeräten in Ferienwohnungen zuletzt zum Petitionsverfahren L141-16/1073 in seiner letzten Sitzung am 30. Oktober 2007 beraten und sich mit einer Empfehlung für die Belange der Ferienwohnungsvermieter eingesetzt.

Grundlage für diese Entscheidung waren die von den Ferienwohnungsvermietern bisher an den Petitionsausschuss herangetragenen Gesichtspunkte, Stellungnahmen des Norddeutschen Rundfunks sowie der Staatskanzlei zu der Problematik und das Ergebnis einer Anhörung einer Vertretung der Staatskanzlei im Selbstbefassungsverfahren zum Thema Rundfunkgebühr.

Die Landesregierung wurde gebeten, im Rahmen der aktuellen Diskussionen die Position der Ferienwohnungsvermieter zu vertreten. Die Staatskanzlei hatte signalisiert, dass sich das Tourismusland Schleswig-Holstein dafür stark machen werde, dass in der Gesetzgebung den Belangen der Ferienwohnungsvermieter künftig angemessen Rechnung getragen werde.

Parallel zu seiner Empfehlung an die Landesregierung appellierte der Petitionsausschuss an den Norddeutschen Rundfunk, gegebenenfalls in Abstimmung mit den übrigen Rundfunkanstalten, schon im Rahmen der Auslegung der aktuellen Rechtsgrundlagen eine Lösungsmöglichkeit für die zahlreichen privaten Vermieterinnen und Vermieter von Ferienwohnungen zu finden und zur bisherigen Verwaltungspraxis bei der saisonalen Abmeldung von Empfangsgeräten im Beherbergungsgewerbe zurückzukehren.

Der Petitionsausschuss schließt die Beratung der Petition auf der Basis dieses im Sinne der Petentin erfolgten Votums ab.

6 **L141-16/915**
Flensburg
Medienwesen;
Rundfunkgebühren

Der Petent sowie vier Mitpetenten führen an, dass Studenten, die eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhielten, wie auch andere Empfänger von Sozialleistungen, von der Zahlung der Rundfunkgebühren befreit seien. Für die Eltern von Studentinnen und Studenten, die aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse selbst für die Ausbildungskosten in Höhe der öffentlichen Förderung aufkommen müssten, sei es völlig unverständlich, wieso deren Kinder mit demselben Einkommen wie ihre Kommilitonen diese Gebühren entrichten müssten. Der Petitionsausschuss möge sich dafür einsetzen, dass die betreffende Regelung im Rundfunkgebührenstaatsvertrag geändert werde, um alle Studenten gleichzustellen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich zum derzeitigen Zeitpunkt nicht mit dem gewünschten Ergebnis für die Belange der Petenten einsetzen zu können.

Der Petitionsausschuss kann das Rechtsempfinden der Petenten vollends nachvollziehen. In gleicher Angelegenheit haben

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sich bereits zahlreiche weitere Betroffene an den Petitionsausschuss gewandt.

Der 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der auch die Novellierung des Befreiungsrechts zum Gegenstand hat, ist nach einem langen Prozedere auch unter Beteiligung des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum 1. April 2005 mit dem Ziel einer möglichst deutlichen Vereinfachung des Verfahrens hinsichtlich der Gebührenbefreiung in Kraft getreten. Die Gebührenbefreiung ist in § 6 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) geregelt. Alle Befreiungstatbestände für den Kreis der einkommensschwachen Personen knüpfen an die dort im Einzelnen aufgeführten sozialen Leistungen an. Nur bei Vorliegen eines entsprechenden Leistungsbescheides darf die Rundfunkanstalt und in deren Namen die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) eine Gebührenbefreiung gewähren.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass das Problem der finanziell beengten Situation von Studierenden gesehen und auf Anregung der schleswig-holsteinischen Staatskanzlei bereits am 3. Mai 2006 in Köln von der AG „Zukunft der Rundfunkgebühren“ erörtert wurde. Unter Verweis darauf, dass die Befreiungstatbestände nach den aktuellen Regelungen an einen die Bedürftigkeit dokumentierenden Bescheid gekoppelt sind, waren sich die Beteiligten seinerzeit einig, dass keine Möglichkeit für eine Rundfunkgebührenbefreiung dieser Gruppe besteht.

Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder haben sich im Rahmen ihrer Konferenz im April 2006 in Berlin des Sachverhalts Rundfunkgebührenpflicht für Studierende ohne Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) angenommen. Ferner hat der Petitionsausschuss die Staatskanzlei mit Votum vom 30. Januar 2007 nochmals gebeten, die dargestellte Problematik weiterhin in den entsprechenden Gremien zu thematisieren. In seiner Sitzung am 30. Oktober 2007 hat der Ausschuss eine Vertretung der Staatskanzlei im Rahmen eines Selbstbefassungsverfahrens zum Thema Rundfunkgebühr angehört, um sich über den aktuellen Sachstand zu informieren.

Letztlich bleibt festzustellen, dass es in der Tat so ist, dass es Absicht des Gesetzgebers war, die Befreiungstatbestände an soziale Leistungen zu binden und nicht auf alle Studierende, die außerhalb des Haushalts ihrer Eltern leben, zu übertragen. Dies begegnet im Hinblick auf die dazu ergangene Rechtsprechung auch keinen rechtlichen Bedenken. Der Petitionsausschuss sieht zum derzeitigen Zeitpunkt keinen Raum, eine Änderung des Staatsvertrags mit dem Ziel der Erweiterung der Befreiungstatbestände für alle Studierende bzw. für Studenten mit Elternunterhalt herbeiführen zu können. Die mit der Petition gewünschte Erweiterung der Befreiungstatbestände wäre nicht systemkonform. Ferner wären bei einer derartigen Änderung des Staatsvertrages alle 16 Bundesländer zu beteiligen und müssten in Übereinstimmung ihre bisherige Haltung ändern.

Der Petitionsausschuss möchte allerdings abschließend anmerken, dass die Rundfunkkommission auf Drängen des Landes Schleswig-Holstein durch Beschluss der Regierungs-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L141-16/930 Plön Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>chefs der Länder im Rahmen der Jahreskonferenz im Oktober vergangenen Jahres unter Einhaltung eines engen Zeitplanes beauftragt wurde, innerhalb eines Jahres alternative Lösungen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu erarbeiten.</p> <p>Im Rahmen ihrer diesjährigen Jahreskonferenz im Oktober haben die Regierungschefs der Länder zum Thema Neustrukturierung der Rundfunkfinanzierung Einigung darüber erzielt, zwei Modelle näher zu betrachten und einer konkreten Prüfung zu unterziehen. Ein Modell stellt auf eine Haushalts- und Unternehmensabgabe ab, wobei die Rundfunkgebührenpflicht an die Tatbestände „Haushalt“ und „Betriebsstätte“ anknüpft, während das andere Modell die Fortentwicklung des bestehenden Modells und dessen Befreiungstatbestände auf der Grundlage des Gerätemaßstabs zum Gegenstand hat.</p> <p>Der erneuten Petition des Petenten ist zu entnehmen, dass er offenbar der Empfehlung des Petitionsausschusses im Petitionsverfahren L141-16/226 gefolgt ist und beim Sozialamt ALG II beantragt hat. Er führt darüber Beschwerde, dass die Rundfunkgebührenbefreiung erneut abgelehnt worden sei, weil er neben dem ALG II einen befristeten Zuschuss gemäß § 24 SGB II erhalte, der allerdings nur 2 € betrage. Da der Monatsbeitrag für die Rundfunkgebühr 17,03 € betrage, bedeute dieser Zuschlag eine zusätzliche Belastung und nicht die vom Gesetzgeber gewollte „Abfederung“. Nach Auffassung des Petenten bedürften die Rundfunkgebührenregelungen einer Nachbesserung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt davon Abstand, der Landesregierung zu empfehlen, sich für eine Erweiterung der Befreiungstatbestände für die Rundfunkgebühr im Rundfunkgebührenstaatsvertrag einzusetzen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage. Ferner hat der Petitionsausschuss aufgrund einer Vielzahl von Petitionen ein Selbstbefassungsverfahren zum Thema Rundfunkgebühren eingeleitet und eine Vertretung der Staatskanzlei dazu angehört.</p> <p>Die Staatskanzlei gibt die Rechtslage, die dem Petenten bereits bekannt ist, in ihrer Stellungnahme zutreffend wieder. Die Fälle, in denen natürlichen Personen aus finanziellen Gründen eine Gebührenbefreiung zu gewähren ist, sind ganz bewusst und abschließend in § 6 Abs. 1 Nr. 1-5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) geregelt. Alle Befreiungstatbestände für den Kreis der einkommensschwachen Personen knüpfen an die dort im Einzelnen aufgeführten sozialen Leistungen an und setzen voraus, dass diese mit einem entsprechenden schriftlichen Bescheid der Behörde nachgewiesen werden.</p> <p>§ 6 Abs. 1 Ziffer 3 RGebStV regelt, dass Empfängern von ALG II eine Gebührenbefreiung nicht erteilt werden darf, wenn zusätzlich ein Zuschlag nach § 24 des Zweiten Buches</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

des Sozialgesetzbuches (SGB II) gewährt wird. Der Gesetzgeber hat die unterschiedliche Behandlung der Empfänger von ALG II ohne und mit Zuschlag ausdrücklich gewollt und sogar billigend in Kauf genommen, dass es eine Zuschlagsgewährung unterhalb der Höhe der Rundfunkgebühr geben kann. Ein freiwilliger Verzicht auf die Gewährung des Zuschlags kann auch nach Auffassung der Gerichte nicht zu einer Gebührenbefreiung führen, weil ausgeschlossen ist, dass Rundfunkteilnehmer, welche bewusst eine ihnen zustehende Sozialleistung nicht in Anspruch nehmen, stattdessen eine Gebührenbefreiung erhalten.

Der Petitionsausschuss kann die Auffassung des Petenten sowie seinen Wunsch, von der Rundfunkgebührenpflicht befreit zu werden, nachvollziehen. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist die Ablehnung des Befreiungsantrages des Petenten rechtlich jedoch nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht zum derzeitigen Zeitpunkt keinen Raum, eine Änderung des Staatsvertrages mit dem Ziel der Erweiterung der Befreiungstatbestände um Zuschlagsempfängerinnen und -empfänger nach § 24 SGB II herbeiführen zu können. Bei einer derartigen Änderung eines Staatsvertrages wären alle 16 Bundesländer zu beteiligen und müssten in Übereinstimmung ihre bisherige Haltung ändern.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass sich die Regierungschefs der Länder im Rahmen ihrer Jahreskonferenz im Oktober 2007 in Wiesbaden mit dem Thema Neustrukturierung der Rundfunkfinanzierung befasst haben. Es wurde Einigung darüber erzielt, zwei Modelle näher zu betrachten und einer konkreten Prüfung zu unterziehen. Ein Modell stellt auf eine Haushalts- und Unternehmensabgabe ab, wobei die Rundfunkgebührenpflicht an den Tatbestand „Haushalt“ und „Betriebsstätte“ anknüpft, während das andere Modell die Fortentwicklung des bestehenden Modells und dessen Befreiungstatbestände auf der Grundlage des Gerätemaßstabs zum Gegenstand hat.

Der Petitionsausschuss nimmt davon Abstand, dem Prüfungsergebnis sowie der weiteren Entwicklung vorzugreifen.

8 **L141-16/1000**
Rendsburg-Eckernförde
Medienwesen;
Rundfunkgebühren

Die Petentin ist darüber empört, dass die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) das Konto ihrer hochbetagten, schwerstbehinderten Mutter, die keine gebührenpflichtigen Geräte bereithalte, ohne Vorankündigung der Aussetzung der bisherigen Befreiung, belaste. Ihrer Auffassung nach seien die Methoden der GEZ, insbesondere im Umgang mit alten Menschen, skandalös. Sie bittet den Petitionsausschuss, darauf zu drängen, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Verantwortung dafür übernehmen, was in ihrem Namen passiere.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, wie belastend die Pflege dementer Angehöriger ist. Gleichwohl sind für den Ausschuss keine Anhaltspunkte für eine beanstandenswerte Vorgehensweise des Norddeutschen Rundfunks

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

(NDR) bzw. der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) ersichtlich. Im Petitionsverfahren hat sich entgegen der Ausführungen der Petentin ergeben, dass die GEZ die Rundfunkteilnehmerin schriftlich über die demnächst endende Gebührenbefreiung informiert und ihr empfohlen hat, rechtzeitig einen Folgeantrag zu stellen. Die GEZ hat ferner darauf aufmerksam gemacht, dass für den Fall, dass kein neuer Antrag gestellt werde, die Gebührenpflicht ab 1. März 2007 einsetze. Da ein entsprechender Antrag nicht gestellt wurde, ist eine weitere Befreiung in nicht zu beanstandender Weise unterblieben. Eine Pflicht der GEZ, seinerzeit die schriftliche Korrespondenz mit der Petentin zu führen, hat sich im Petitionsverfahren nicht herausgestellt.

Der Petitionsausschuss hat begrüßend zur Kenntnis genommen, dass der NDR aufgrund der Information, dass die Mutter der Petentin keine Rundfunkgeräte mehr zum Empfang bereithält, veranlasst hat, das Gebührenkonto der Rundfunkteilnehmerin abzumelden. Darüber hinaus verweist der Petitionsausschuss auf das Schreiben der Staatskanzlei an die Petentin vom 13. Juli 2007 und schließt die Beratung der Petition damit ab.

**9 L141-16/1011
Dithmarschen
Medienwesen;
Rundfunkgebühren**

Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass auch ALG-I-Empfänger von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden können, und regt eine Erweiterung des § 6 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag an. Der Petent führt aus, er habe als ALG-I-Empfänger ein monatliches Einkommen in Höhe von 801 €. Nach Abzug seiner Kosten verblieben ihm weniger Mittel zum Lebensunterhalt, als ihm bei einem ALG-II-Bezug zur Verfügung stünden. Es könne nicht sein, dass er auf ALG-I verzichten solle, damit er die Möglichkeit habe, Rundfunkgebührenbefreiung zu beantragen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt davon Abstand, der Landesregierung zu empfehlen, sich für eine Erweiterung der Befreiungstatbestände für die Rundfunkgebühr im Rundfunkgebührenstaatsvertrag einzusetzen.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage. Ferner hat der Petitionsausschuss aufgrund einer Vielzahl von Petitionen ein Selbstbefassungsverfahren zum Thema Rundfunkgebühren eingeleitet und eine Vertretung der Staatskanzlei dazu angehört.

Die aktuellen Bestimmungen zur Rundfunkgebührenbefreiung sehen eine Befreiungsmöglichkeit für ALG-I-Empfänger derzeit nicht vor. Die Fälle, in denen natürlichen Personen aus finanziellen Gründen eine Gebührenbefreiung zu gewähren ist, sind ganz bewusst und abschließend in § 6 Abs. 1 Nr. 1-5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) geregelt. Alle Befreiungstatbestände für den Kreis der einkommensschwachen Personen knüpfen an die dort im Einzelnen aufgeführten sozialen Leistungen an und setzen voraus, dass diese mit einem entsprechenden schriftlichen Bescheid der Behörde nachgewiesen werden (z.B. Bescheid über Leistun-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L141-16/1059 Herzogtum Lauenburg Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>gen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Bescheid über Leistungen von Arbeitslosengeld II, Bescheid über den Erhalt der Grundsicherung im Alter, Bescheid über den Erhalt von Sozialhilfe etc.). Nur bei Vorliegen eines solchen Bescheides darf die Rundfunkanstalt und in deren Namen die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) eine Gebührenbefreiung gewähren.</p> <p>Die Voraussetzungen für eine Härtefallregelung sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht gegeben, sodass sich der Ausschuss im Petitionsverfahren nicht für eine Rundfunkgebührenbefreiung des Petenten hat einsetzen können.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass sich die Regierungschefs der Länder im Rahmen ihrer Jahreskonferenz im Oktober 2007 in Wiesbaden mit dem Thema Neustrukturierung der Rundfunkfinanzierung befasst haben. Es wurde Einigung darüber erzielt, zwei Modelle näher zu betrachten und einer konkreten Prüfung zu unterziehen. Ein Modell stellt auf eine Haushalts- und Unternehmensabgabe ab, wobei die Rundfunkgebührenpflicht an den Tatbestand „Haushalt“ und „Betriebsstätte“ anknüpft, während das andere Modell die Fortentwicklung des bestehenden Modells und dessen Befreiungstatbestände auf der Grundlage des Gerätemaßstabs zum Gegenstand hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt davon Abstand, mit einer Empfehlung im Sinne des Petenten dem Prüfungsergebnis sowie der weiteren Entwicklung vorzugreifen, und stellt ihm aufgrund seiner dargelegten persönlichen und wirtschaftlichen Situation anheim, bei der zuständigen Behörde prüfen zu lassen, inwieweit ihm ein Anspruch auf Sozialleistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch - ALG II - zusteht.</p> <p>Die Petenten sind Inhaber zweier kleiner Ferienwohnungen. Sie beklagen, dass die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) für ihre dort aufgestellten Fernsehgeräte ab 2007 für das erste Gerät den vollen Jahresbetrag in Höhe von 204,40 € und für das zweite Gerät 102,20 € Rundfunkgebühren erhebe. Im Jahr 2006 hätten sie aufgrund der saisonalen Abmeldemöglichkeit lediglich 68,12 € entrichten müssen. Da die Geräte jeweils höchstens ein bis zwei Monate im Jahr genutzt würden, sei die Erhebung des Jahresbeitrags nicht gerechtfertigt. Es müsse nach Ansicht der Petenten für die private Vermietung von Ferienwohnungen eine Sonderregelung geben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die mit der Petition vorgetragene Problematik der saisonalen An- und Abmeldung von Empfangsgeräten in Ferienwohnungen zuletzt zum Petitionsverfahren L141-16/1073 in seiner letzten Sitzung am 30. Oktober 2007 beraten und sich mit einer Empfehlung für die Belange der Ferienwohnungsvermieter eingesetzt.</p> <p>Grundlage für diese Entscheidung waren die von den Ferienwohnungsvermietern bisher an den Petitionsausschuss herangetragenen Gesichtspunkte, Stellungnahmen des Norddeutschen Rundfunks sowie der Staatskanzlei zu der Problematik und das Ergebnis einer Anhörung einer Vertretung der Staatskanzlei im Selbstbefassungsverfahren zum Thema</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L141-16/1060 Kiel Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>Rundfunkgebühren.</p> <p>Die Landesregierung wurde gebeten, im Rahmen der aktuellen Diskussionen die Position der Ferienwohnungsvermieter zu vertreten. Die Staatskanzlei hatte signalisiert, dass sich das Tourismusland Schleswig-Holstein dafür stark machen werde, dass in der Gesetzgebung den Belangen der Ferienwohnungsvermieter künftig angemessen Rechnung getragen wird.</p> <p>Parallel zu seiner Empfehlung an die Landesregierung appellierte der Petitionsausschuss an den Norddeutschen Rundfunk, gegebenenfalls in Abstimmung mit den übrigen Rundfunkanstalten, schon im Rahmen der Auslegung der aktuellen Rechtsgrundlagen eine Lösungsmöglichkeit für die zahlreichen privaten Vermieterinnen und Vermieter von Ferienwohnungen zu finden und zur bisherigen Verwaltungspraxis bei der saisonalen Abmeldung von Empfangsgeräten im Beherbergungsgewerbe zurückzukehren.</p> <p>Der zunächst bis zum 30. September 2006 von der Rundfunkgebühr befreite Petent beklagt sich über die Vorgehensweise der Gebühreneinzugszentrale (GEZ). Diese lade auf ihren Internetseiten (Anm.: www.GEZ.de) dazu ein, Mitteilungen über ein Web-Formular zu senden, das fehlerhaft sei. Offenbar hat eine Mitteilung seinerseits die GEZ nicht erreicht, mit der Folge, dass sich eine weitere Gebührenbefreiung verzögert hat. Nach Auffassung des Petenten erhebt die GEZ die Gebühren für die Zwischenzeit fälschlicherweise. Das Versäumnis liege auf Seiten der GEZ. Ferner ist der Petent über die Ankündigung der GEZ empört, seine Schreiben nicht mehr zu beantworten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Norddeutschen Rundfunks (NDR) beraten.</p> <p>Der NDR teilt mit, dass der Petent zunächst bis zum 30. September 2006 von der Rundfunkgebührenpflicht befreit gewesen sei. Aufgrund seines Antrages vom 7. November 2006 sei eine weitere Gebührenbefreiung ab Dezember 2006 erteilt worden. In der Zeit zwischen den beiden Befreiungszeiträumen vom 1. Oktober 2006 bis zum 31. November 2006 sei der Petent gebührenpflichtig gewesen.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass dieser gebührenpflichtige Zeitraum Gegenstand der Petition ist. Der Petitionsausschuss merkt hierzu an, dass die Voraussetzungen, unter denen eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht erteilt werden kann, im § 6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages (RGebStV) geregelt sind. Danach setzt die Gebührenbefreiung zunächst einen schriftlichen Antrag voraus. Liegt eine der unter den Ziffern 1-11 des § 6 Abs. 1 RGebStV genannten Befreiungsvoraussetzungen vor und werden diese entsprechend nachgewiesen, so wird der Beginn der Gebührenbefreiung auf den ersten des der Antragstellung folgenden Monats festgesetzt.</p> <p>Der NDR berichtet, dass im fraglichen Zeitraum, also zwischen September 2006 und Oktober 2006 definitiv kein An-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

trag des Petenten auf Gebührenbefreiung bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) eingegangen sei. Erst aufgrund seines Antrags vom 7. November 2006 sei wieder eine Gebührenbefreiung ab Dezember 2006 möglich gewesen.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss die Gebührenforderung nicht beanstanden. Der Petent hat auch im Petitionsverfahren keine Unterlagen beziehungsweise Nachweise vorgelegt, auf deren Grundlage eine nahtlose Befreiung von der Rundfunkgebühr erfolgen kann und die ein Votum des Petitionsausschusses für die Aufhebung der Gebühr rechtfertigen.

Hinsichtlich des ins Internet gestellten Kontaktformulars führt der NDR aus, dass die GEZ dieses geprüft und für fehlerfrei befunden habe. Der Petent habe einen Hinweis erhalten, dass eine elektronische Übermittlung von Abmeldungen und Befreiungsanträgen derzeit noch nicht angeboten werden könnte, weil diese eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich machen würden. Vor diesem Hintergrund seien sowohl das Abmelde- als auch das Befreiungsformular derzeit noch auszudrucken und unterschrieben an die GEZ zu senden. Darüber hinaus lege der Rundfunkgebührenstaatsvertrag ohnehin fest, dass die Befreiungsvoraussetzungen anhand des Originals oder einer beglaubigten Kopie des entsprechenden Sozialbescheides nachgewiesen werden müssten. Der Petitionsausschuss schließt sich der Ansicht des NDR an, dass schon aus diesem Grunde ein bloßes Ausfüllen eines elektronischen Antragsformulars – wie auch bei Steuererklärungen – für eine Gebührenbefreiung nicht ausreichend sein kann.

Der Petitionsausschuss kann die Auffassung des Petenten, die GEZ erhebe ungerechtfertigte Rundfunkgebühren und stelle fehlerhafte Formulare ins Internet, nicht teilen. Ferner hat sich der Ausschuss davon überzeugt, dass die GEZ dem Petenten die gebührenrechtliche Situation in zahlreichen Schreiben ausführlich und zutreffend dargelegt hat.

12 **L141-16/1073**
Schleswig-Flensburg
Medienwesen;
Rundfunkgebühren

Der Petent möchte eine Änderung der Regelungen für die Rundfunkgebührenpflicht für Vermieter privater Ferienwohnungen erreichen. Er werde für die Bereitstellung von einem Rundfunkempfangsgerät in der im eigenen Haus befindlichen Ferienwohnung zu Rundfunkgebühren für das ganze Jahr herangezogen, obwohl eine Vermietung der Wohnung nur während der Saison erfolge. Er weist darauf hin, dass die meisten privaten Vermieter nur eine Wohnung vermieten würden und begehrt eine Reduzierung der Rundfunkgebührenpflicht um 50 % bereits ab der ersten Ferienwohnung bzw. eine Begrenzung der Gebühr auf die tatsächliche Nutzungszeit.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Der Petitionsausschuss hat das ergangene Antwortschreiben der Staatskanzlei vom 20.08.2007 in der Angelegenheit, in dem die Sach- und Rechtslage zutreffend wiedergegeben

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 13 **L141-16/1080**
Schleswig-Flensburg
Medienwesen;
Rundfunkgebühren

wird, zur Kenntnis genommen.

Der Petitionsausschuss hält das Anliegen des Petenten für berechtigt, und möchte sich für die Belange der privaten Ferienwohnungsvermieter einsetzen. Die Landesregierung wird daher gebeten, im Rahmen der aktuellen Diskussionen die Position der Ferienwohnungsvermieter zu vertreten. Der Ausschuss begrüßt, dass die Staatskanzlei bereits in ihrem Antwortschreiben betont hat, dass sich das Tourismusland Schleswig-Holstein dafür stark machen werde, dass in der Gesetzgebung den Belangen der Ferienwohnungsvermieter künftig angemessen Rechnung getragen wird.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass sich im 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag hinsichtlich des Bereithaltens eines Empfangsgerätes für den Rundfunkempfang keine Veränderung der Rechtslage ergeben hat und eine Änderung auch nicht gesetzgeberischer Wille war. Parallel zu seiner Empfehlung an die Landesregierung appelliert der Petitionsausschuss an den Norddeutschen Rundfunk, gegebenenfalls in Abstimmung mit den übrigen Rundfunkanstalten, schon im Rahmen der Auslegung der aktuellen Rechtsgrundlagen eine Lösungsmöglichkeit für die zahlreichen privaten Vermieterinnen und Vermieter von Ferienwohnungen zu finden und zur bisherigen Verwaltungspraxis bei der saisonalen Abmeldung von Empfangsgeräten im Beherbergungsgewerbe zurückzukehren.

Die Petentin führt aus, ihre Ferienwohnung werde nur in den Monaten Juli und August gebucht. Aufgrund einer Empfehlung eines Mitarbeiters der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) habe sie das dort aufgestellte Fernsehgerät zum 30.09.2007 abgemeldet und gleichzeitig eine pauschale Anmeldung für die Saison 2008 für die Monate Juli und August vorgenommen. Die GEZ habe nun mitgeteilt, dass eine befristete An- und Abmeldung nicht mehr möglich sei. Die Petentin könne nicht nachvollziehen, dass sie für ein Gerät zwölf Monate Rundfunkgebühren bezahlen müsse, obwohl es nur maximal zwei Monate im Jahr genutzt werde. Hinsichtlich dieser Regelungen sieht sie Änderungsbedarf.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die mit der Petition vorgetragene Problematik der saisonalen An- und Abmeldung von Empfangsgeräten in Ferienwohnungen zuletzt zum Petitionsverfahren L141-16/1073 in seiner letzten Sitzung am 30. Oktober 2007 beraten und sich mit einer Empfehlung für die Belange der Ferienwohnungsvermieter eingesetzt.

Grundlage für diese Entscheidung waren die von den Ferienwohnungsvermietern bisher an den Petitionsausschuss herangetragenen Gesichtspunkte, Stellungnahmen des Norddeutschen Rundfunks sowie der Staatskanzlei zu der Problematik und das Ergebnis einer Anhörung einer Vertretung der Staatskanzlei im Selbstbefassungsverfahren zum Thema Rundfunkgebühren.

Die Landesregierung wurde gebeten, im Rahmen der aktuellen Diskussionen die Position der Ferienwohnungsvermieter zu vertreten. Die Staatskanzlei hatte signalisiert, dass sich das

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	L141-16/1115 Rendsburg-Eckernförde Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>Tourismusland Schleswig-Holstein dafür stark machen werde, dass in der Gesetzgebung den Belangen der Ferienwohnungsvermieter künftig angemessen Rechnung getragen wird.</p> <p>Parallel zu seiner Empfehlung an die Landesregierung appellierte der Petitionsausschuss an den Norddeutschen Rundfunk, gegebenenfalls in Abstimmung mit den übrigen Rundfunkanstalten, schon im Rahmen der Auslegung der aktuellen Rechtsgrundlagen eine Lösungsmöglichkeit für die zahlreichen privaten Vermieterinnen und Vermieter von Ferienwohnungen zu finden und zur bisherigen Verwaltungspraxis bei der saisonalen Abmeldung von Empfangsgeräten im Beherbergungsgewerbe zurückzukehren.</p> <p>Der Petent wendet sich für einen kameruner Staatsangehörigen an den Petitionsausschuss und beklagt, dass der Student nicht mehr von der Rundfunkgebühr befreit sei. Der Student erziele seine Einkünfte u.a. durch Jobben. Der Petent möchte mit seiner Petition die Erweiterung der Befreiungstatbestände um die Gruppe der ausländischen Studenten erreichen und sieht darin auch einen Beitrag zur „Entwicklungshilfe“. Er befürchtet ansonsten einen Ansehensverlust der Bundesrepublik im Ausland. Der Petent ist der Ansicht, dass der vorgelegte Sachverhalt einen Härtefall darstellt, und hat den Sachverhalt aufgrund der von ihm beigemessenen Bedeutung allen Petitionsausschüssen der Bundesländer vorgetragen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich zum derzeitigen Zeitpunkt nicht mit dem gewünschten Ergebnis für die Belange des Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Der Ausschuss merkt an, dass der 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der u.a. die Novellierung des Befreiungsrechts zum Gegenstand hat, nach einem langen Prozedere auch unter Beteiligung des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum 1. April 2005 mit dem Ziel einer möglichst deutlichen Vereinfachung des Verfahrens hinsichtlich der Gebührenbefreiung in Kraft getreten ist. Die Gebührenbefreiung ist in § 6 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) geregelt. Alle Befreiungstatbestände für den Kreis der einkommensschwachen Personen knüpfen an die dort im Einzelnen aufgeführten sozialen Leistungen an. Nur bei Vorliegen eines entsprechenden Leistungsbescheides darf die Rundfunkanstalt und in deren Namen die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) eine Gebührenbefreiung gewähren.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann das Rechtsempfinden des Petenten vollends nachvollziehen. Es haben sich bereits zahlreiche Eltern, die ihre studierenden Kinder unterhalten, mit vergleichbaren Anliegen an den Petitionsausschuss gewandt. Gleichwohl sehen die derzeitigen Regelungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages eine Befreiung von der Rundfunkgebühr für Studierende ohne Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) nicht vor. Die GEZ sowie der Norddeutsche Rundfunk (NDR) haben in ihren an den Petenten sowie den Rundfunkteilnehmer gerichteten Schreiben die Sach- und Rechtslage</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zutreffend dargelegt. Auch eine Überprüfung im Petitionsverfahren hat ergeben, dass im vorgetragenen Fall die Voraussetzungen für einen Härtefall nach § 6 Abs. 3 RGebStV nicht gegeben sind.

Das generelle Problem der finanziell beengten Situation von Studierenden wurde gesehen und auf Anregung der schleswig-holsteinischen Staatskanzlei bereits am 3. Mai 2006 in Köln von der AG „Zukunft der Rundfunkgebühren“ erörtert. Unter Verweis darauf, dass die Befreiungstatbestände nach den aktuellen Regelungen an einen die Bedürftigkeit dokumentierenden Bescheid gekoppelt sind, waren sich die Beteiligten seinerzeit einig, dass keine Möglichkeit für eine Rundfunkgebührenbefreiung dieser Gruppe besteht.

Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder haben sich im Rahmen ihrer Konferenz im April 2006 in Berlin des Sachverhalts Rundfunkgebührenpflicht für Studierende ohne Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) angenommen. Ferner hat der Petitionsausschuss die Staatskanzlei mit Votum vom 30. Januar 2007 nochmals gebeten, die dargestellte generelle Problematik weiterhin in den entsprechenden Gremien zu thematisieren. In seiner Sitzung am 30. Oktober 2007 hat der Ausschuss eine Vertretung der Staatskanzlei im Rahmen eines Selbstbefassungsverfahrens zum Thema Rundfunkgebühr angehört, um sich über den aktuellen Sachstand zu informieren.

Nach dem Ergebnis der Beratungen bleibt festzustellen, dass es in der Tat so ist, dass es Absicht des Gesetzgebers war, die Befreiungstatbestände an soziale Leistungen zu binden und nicht auf alle Studierenden zu übertragen. Dies begegnet im Hinblick auf die dazu ergangene Rechtssprechung auch keinen rechtlichen Bedenken. Der Petitionsausschuss sieht zum derzeitigen Zeitpunkt keinen Raum, eine Änderung des Staatsvertrags mit dem Ziel der Erweiterung der Befreiungstatbestände für die vom Petenten vertretene Studentengruppe herbeiführen zu können. Eine entsprechende Erweiterung der Befreiungstatbestände wäre nicht systemkonform. Ferner wären bei einer derartigen Änderung des Staatsvertrages alle 16 Bundesländer zu beteiligen und müssten in Übereinstimmung ihre bisherige Haltung ändern.

Der Petitionsausschuss möchte allerdings abschließend anmerken, dass die Rundfunkkommission auf Drängen des Landes Schleswig-Holstein durch Beschluss der Regierungschefs der Länder im Rahmen der Jahreskonferenz im Oktober vergangenen Jahres unter Einhaltung eines engen Zeitplanes beauftragt wurde, innerhalb eines Jahres alternative Lösungen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu erarbeiten.

Im Rahmen ihrer diesjährigen Jahreskonferenz im Oktober haben die Regierungschefs der Länder zum Thema Neustrukturierung der Rundfunkfinanzierung Einigung darüber erzielt, zwei Modelle näher zu betrachten und einer konkreten Prüfung zu unterziehen. Ein Modell stellt auf eine Haushalts- und Unternehmensabgabe ab, wobei die Rundfunkgebührenpflicht an die Tatbestände „Haushalt“ und „Betriebsstätte“ anknüpft, während das andere Modell die Fortentwicklung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

des bestehenden Modells und dessen Befreiungstatbestände auf der Grundlage des Gerätemaßstabs zum Gegenstand hat. Die Ergebnisse der Prüfung der sehr komplexen Thematik bleiben abzuwarten. Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten darüber hinaus die Stellungnahme der Staatskanzlei zur Kenntnisnahme zur Verfügung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

1 **L142-16/561**
Ostholstein
Staatsanwaltschaft

Die Petenten sind Eltern einer Tochter, die im Jahr 2002 im Alter von 17 Jahren gestorben ist. Sie beschwerten sich über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Lübeck. Aus Sicht der Petenten sind die Hintergründe des Todes nicht hinreichend aufgeklärt worden. Sie befürchten, ihrer Tochter seien Drogen verabreicht worden. Die Petenten kritisieren, dass ihre Tochter schon einen Tag nach ihrem Tod von der Staatsanwaltschaft zur Feuerbestattung freigegeben worden sei. Eine Obduktion habe erst fünf Tage später auf ihr Betreiben hin stattgefunden. Sie hätten sich im März 2002 mit einer Reihe offener Fragen an die Staatsanwaltschaft gewandt, jedoch bis heute keine Antworten darauf erhalten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa eingehend geprüft und beraten. Er kann den Wunsch der Petenten nach einer umfassenden Aufklärung der Ereignisse, die dem Tod ihrer Tochter vorausgingen, nachvollziehen. Nach umfangreicher Prüfung möchte sich der Ausschuss für das Anliegen der Petenten einsetzen und empfiehlt dem Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa, die Staatsanwaltschaft Lübeck anzuweisen, die Ermittlungen in der petitionsgegenständlichen Angelegenheit wieder aufzunehmen.

Der Entscheidungsfindung liegt unter anderem das Ergebnis einer mehr als dreistündigen Gesprächsrunde zugrunde, die in Anwesenheit der Petenten mit einem Vertreter des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa und dem Leiter des Institutes für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein durchgeführt worden ist.

Wie das Justizministerium mitgeteilt hat, konnte die Todesursache auch nach Durchführung der Obduktion am 05.03.2002, vier Tage nach dem Tod der Tochter der Petenten, einer Blutalkoholuntersuchung sowie der Einholung von insgesamt vier rechtsmedizinischen Gutachten, die zwischen März 2002 und April 2003 erstellt worden sind, nicht aufgeklärt werden. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft am 06.06.2003 ist damit begründet worden, dass es nach Ausschöpfung aller rechtsmedizinischen Erkenntnisse keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat gegeben habe. Die Gründe für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens wurden in den Bescheiden der Staatsanwaltschaft und des Generalstaatsanwaltes vom 06.06.2003 und 21.05.2004 im Einzelnen dargelegt. Eine Wiederaufnahme der Ermittlungen ist durch den Generalstaatsanwalt abgelehnt worden, da die rechtsmedizinischen Gutachten keine Hinweise auf eine äußere Gewaltwirkung oder ein sonstiges Fremdverschulden ergeben hätten. Weitere Ermittlungen in diese Richtung hätten auch aus Sicht des Justizministeriums zu keinem anderen Ergebnis geführt. Anhaltspunkte, die die Staatsanwaltschaft zum Eingreifen verpflichtet hätten, haben sich aus Sicht des Justizmi-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nisteriums daher nicht ergeben.

Der Petitionsausschuss teilt diese Auffassung nicht. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Zweifel der Petenten an der Sorgfalt der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen auch nach intensiver Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Beschwerdepunkten im Rahmen der Gesprächsrunde nicht vollständig ausgeräumt werden konnten.

Auch wenn nach den rechtsmedizinischen Gutachten ausgeschlossen werden kann, dass die Einnahme eines Rauschmittels, gegebenenfalls in Kombination mit Alkohol, ursächlich für den Tod gewesen ist, so ist nach Auffassung des Ausschusses nicht hinreichend geklärt worden, wie die hohe GHB-Konzentration im Körper der Verstorbenen entstanden ist. Dass körperliche Abbauprozesse ursächlich für die hohe GHB-Konzentration gewesen sein könnten, ist aus Sicht des Ausschusses nur eine mögliche Erklärung. Im Rahmen der Gesprächsrunde ist von rechtsmedizinischer Seite bestätigt worden, dass es auch denkbar sei, dass eine Zufuhr von außen stattgefunden habe und sich der Wert bis zum Zeitpunkt der Feststellung entsprechend abgebaut habe. GHB ist in so genannten K.-o.-Tropfen enthalten, die unbemerkt in Getränke gemischt werden, um die Opfer willenlos zu machen. Entsprechende Fälle sind seit einigen Jahren in der Jugendszene bekannt. Der Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung durch die Gabe eines entsprechenden Betäubungsmittels ist demnach aus Sicht des Petitionsausschusses nicht auszuschließen gewesen.

Die Staatsanwaltschaft Lübeck führt diesbezüglich in ihrem Einstellungsbescheid vom 06.06.2003 aus, dass eine Straftat nicht belegt werden könne, da jedenfalls keine Anhaltspunkte für eine zwangsweise Aufnahme von Betäubungsmitteln vorlägen, sodass von einem selbstschädigenden Verhalten der Verstorbenen auszugehen wäre. Im Beschwerdebescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom 21.05.2004 heißt es ferner, es spreche nichts dafür, dass toxisch wirkende Stoffe von der Verstorbenen wissentlich oder unwissentlich konsumiert worden sein könnten. Gleichwohl ist seitens des Ministeriums eingeräumt worden, dass es im Hinblick auf die Geschehnisse vor dem Todeseintritt offene Fragen gebe. Diesen Fragen sei nicht weiter nachgegangen worden, da sie nicht tatrelevant gewesen seien.

Der Petitionsausschuss kann diese Einschätzung nicht nachvollziehen und weist auf die während der Gesprächsrunde getroffene Aussage seitens des Leiters des Instituts für Rechtsmedizin hin, wonach die Vorgeschichte eines Todesfalls von großer Bedeutung für die Klärung der Frage sei, ob eine Intoxikation vorliegen könnte. Der Ausschuss verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die vorgetragenen Unklarheiten im Bezug auf zeitliche Abläufe, verschwundene Gegenstände aus dem Besitz der Verstorbenen, auf den ungeklärten Verbleib von zwei gekauften Likörfaschen sowie auf die am Fundort der Leiche nicht asservierten Gläser. Die Äußerung des Leiters des Instituts für Rechtsmedizin, er rege grundsätzlich an, alles zu asservieren, was vor Ort aufgefunden werde - dies gelte insbesondere bei Verdacht auf Intoxikation, kann der Petitionsausschuss nur nachdrücklich unterstützen. Ferner erschließt sich dem Aus-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>schuss nicht, warum der Vater des Zeugen F., in dessen Haus die Tochter der Petenten verstorben ist und der versucht haben soll, das Mädchen wiederzubeleben, nicht vernommen worden ist.</p> <p>Im Ergebnis hält der Ausschuss eine Wiederaufnahme der Ermittlungen zur weiteren Klärung der Geschehnisse vor dem Todeseintritt für angeraten. Insbesondere kann aus Sicht des Ausschusses nicht ausgeschlossen werden, dass sich durch die Vernehmung weiterer Zeugen beziehungsweise durch die Überprüfung der Aussagen bereits vernommener Zeugen eine abweichende Bewertung des Sachverhaltes ergibt. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass sich die Zeugin M., mit der die Verstorbene den Abend vor ihrem Tod verbracht hat, von ihrem früheren sozialen Umfeld distanziert haben soll.</p> <p>Nicht zu beanstanden ist aus Sicht des Petitionsausschusses hingegen, dass die Staatsanwaltschaft Lübeck den Leichnam nur einen Tag nach dem Tod zur Feuerbestattung freigegeben hat. Die Überprüfungen haben ergeben, dass der Leichnam am 02.03.2002 erkennbar unter dem Vorbehalt freigegeben worden ist, dass eine ordnungsgemäße Obduktion durchgeführt wird und entsprechende Proben, die gegebenenfalls zur weiteren Sachverhaltsaufklärung erforderlich sein könnten, genommen werden. Dem Petitionsausschuss liegt eine Kopie der Verfügung vor, mit der die Staatsanwaltschaft die Obduktion der Verstorbenen angeordnet und das Institut für Rechtsmedizin in Lübeck mit der Leichenöffnung beauftragt hat. Die Verfügung erfolgte am selben Tag wie die Freigabe des Leichnams.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass dieses Vorgehen in der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa, die den Petenten in Kopie zur Verfügung gestellt wird, sowie im Rahmen der Anhörung ausführlich erläutert worden ist. Gleichwohl beanstandet der Ausschuss, dass die betreffenden Fragen, mit denen sich die Petenten bereits im März 2002 an die Staatsanwaltschaft gewandt haben, nicht zu einem früheren Zeitpunkt beantwortet worden sind. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der im März 2002 an die Staatsanwaltschaft Lübeck gerichtete Fragenkatalog zwischenzeitlich durch die Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa sowie durch das weitere Petitionsverfahren ausführlich thematisiert worden ist. Eine umfassende Klärung des Sachverhaltes in der Weise, dass den Petenten Gewissheit verschafft werden konnte, woran ihre Tochter verstorben ist, konnte leider nicht erreicht werden.</p>
2	<p>L142-16/764 Lübeck Strafvollzug; Haftbedingungen</p>	<p>Der Petent beschwert sich über seine Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Diese hätten sich aufgrund Personalmangels im Hafthaus deutlich verschlechtert. Da häufig der Aufschluss ausfalle, hätten die Gefangenen keine Gelegenheit zu duschen oder ihre Hafträume zu reinigen. Erworbene Lebensmittel würden verderben, da die Nutzung der Stationsküche nicht möglich sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass es aufgrund von Personalengpässen in der Justizvollzugsanstalt Lübeck zeitweilig zu Beschränkungen der Freizeitmöglichkeiten der Gefangenen gekommen ist. Diese seien laut Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa aus Gründen der Sicherheit und Ordnung unabdingbar gewesen. Sobald eine ausreichende Personalstärke wieder gegeben gewesen sei, sei auf der Station des Petenten auch wieder Aufschluss im üblichen Umfang gewährt worden. Die Freizeitmöglichkeiten für die Strafgefangenen stünden wieder im üblichen Umfang zur Verfügung.

Das Ministerium führt aus, dass es seit Ende 2006 leider nicht zu vermeiden gewesen sei, häufiger als üblich Personal aus dem Haus G aufgrund besonderer Umstände abziehen. Insbesondere sei es zu ungewöhnlich vielen, teilweise auch länger andauernden Krankenhausbewachungen gekommen. Eine Krankenhausbewachung bedeute, dass ein Gefangener rund um die Uhr aus Sicherheitsgründen mit mindestens zwei Bediensteten im Krankenhaus bewacht werden müsse. Dieser zeitweise besonders massive Personalaufwand habe leider zur Folge gehabt, dass aus personellen Gründen während der Aufschlusszeiten keine ausreichende Aufsicht auf der Station habe geleistet werden können und aus diesen Gründen die Freizeitmöglichkeiten eingeschränkt gewesen seien.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung in der Freizeit (so genannter Aufschluss) rechtlich nicht zu beanstanden ist. Der Aufschluss kann gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 3 Strafvollzugsgesetz eingeschränkt werden, wenn es die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erfordert. Da wegen nicht ausreichender Aufsicht Sicherheitsbedenken bestanden, hat die Justizvollzugsanstalt die gemeinschaftliche Unterbringung zu Recht eingeschränkt. Einzelne Gefangene von den Einschlusszeiten auszunehmen, war aus organisatorischen und sicherheitsrelevanten Gründen nicht möglich. Gleichwohl haben die Gefangenen unabhängig davon, ob Aufschluss gewährt wird, zweimal pro Woche die Möglichkeit zu duschen. Darüber hinaus sind die Stationsbediensteten bemüht, zumindest den arbeitenden Gefangenen auch während der Einschlusszeiten zu ermöglichen, täglich zu duschen. Zudem können alle notwendigen hygienischen Maßnahmen in den Hafträumen durchgeführt werden. Für die Reinigung des Haftraumes erhalten die Gefangenen auch während des Einschlusses alle notwendigen Utensilien. Ein Benutzen der Stationsküche ist bei Einschluss zwar nicht möglich, die Grundversorgung wird aber durch die Anstalt gewährleistet.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die Anstalt grundsätzlich bemüht, die aus dem Einschluss resultierenden Einschränkungen der Gefangenen so gering wie möglich zu halten. Überwachte Gesprächsgruppen und überwachte Sportveranstaltungen werden durchgeführt, Besuchszeiten und Gottesdienste fallen nicht aus. Gleichwohl kann der Ausschuss nachvollziehen, dass die Beschränkungen der Freizeitmöglichkeiten aufgrund von Personalengpässen zeitweise zu erheblichen Verschlechterungen der Haftbedingun-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gen geführt haben. Der Ausschuss hat sich in diesem Jahr anlässlich zahlreicher Petitionen von Strafgefangenen intensiv mit der Personalsituation und den Haftbedingungen in den Justizvollzugsanstalten des Landes auseinandergesetzt, eine Anhörung mit Anstaltsleitern sowie Vertretungen des Justizministeriums durchgeführt und sich erst kürzlich im Rahmen einer Gesprächsrunde in der Justizvollzugsanstalt Neumünster, an der ebenfalls eine Vertretung des Justizministeriums teilgenommen hat, intensiv mit der angespannten Personalsituation in den Justizvollzugsanstalten Schleswig-Holsteins befasst. Der Ausschussvorsitzende hat dabei deutlich gemacht, dass er eine weitere Verschlechterung der Personalsituation in den Justizvollzugsanstalten des Landes auch aus Sicht des Anstaltspersonals nicht für vertretbar hält. Weitere Gespräche sind vorgesehen.

**3 L142-16/776
Lübeck
Strafvollzug;
Haftbedingungen**

Der Petent beschwert sich über seine Haftbedingungen. Die Justizvollzugsanstalt Lübeck halte sich nicht an ihren Vollzugsplan. Zudem werde vermehrt Einschluss angeordnet. So sei das Hafthaus wegen der Suche nach einer Schere unter Einschluss genommen worden, die vom Stationsbüro ausgegeben worden und nicht wiedergefunden worden sei. Zudem führt der Petent die vermehrten Einschlusszeiten auf Personalmangel zurück. Des Weiteren kritisiert der Petent, dass an das Justizministerium gerichtete Beschwerden von ehemaligen Angestellten der Justizvollzugsanstalt Lübeck bearbeitet würden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass es in der Justizvollzugsanstalt Lübeck zeitweilig vermehrt zu Beschränkungen der Freizeitmöglichkeiten der Gefangenen gekommen ist. Diese seien laut Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa aus Gründen der Sicherheit und Ordnung unabdingbar gewesen.

Das Ministerium führt aus, dass es seit Ende 2006 leider nicht zu vermeiden gewesen sei, häufiger als üblich Personal aus dem Haus G aufgrund besonderer Umstände abziehen. Insbesondere sei es zu ungewöhnlich vielen, teilweise auch länger andauernden Krankenhausbewachungen gekommen. Eine Krankenhausbewachung bedeute, dass ein Gefangener rund um die Uhr aus Sicherheitsgründen mit mindestens zwei Bediensteten im Krankenhaus bewacht werden müsse. Dieser zeitweise besonders massive Personalaufwand habe leider zur Folge gehabt, dass aus personellen Gründen während der Aufschlusszeiten keine ausreichende Aufsicht auf der Station habe geleistet werden können und aus diesen Gründen die Freizeitmöglichkeiten eingeschränkt worden seien. Sobald eine ausreichende Personalstärke wieder gegeben gewesen sei, sei auf der Station des Petenten auch wieder Aufschluss im üblichen Umfang gewährt worden.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung in der Freizeit

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L142-16/777 Lübeck Strafvollzug; Haftbedingungen	<p>(so genannter Aufschluss) rechtlich nicht zu beanstanden ist. Der Aufschluss kann gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 3 Strafvollzugsgesetz eingeschränkt werden, wenn es die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erfordert. Da wegen nicht ausreichender Aufsicht Sicherheitsbedenken bestanden, hat die Justizvollzugsanstalt die gemeinschaftliche Unterbringung zu Recht eingeschränkt. Einzelne Gefangene von den Einschlusszeiten auszunehmen, war aus organisatorischen und sicherheitsrelevanten Gründen nicht möglich.</p> <p>Nicht zu beanstanden ist auch der Einschluss wegen einer verschwundenen Papierschere Anfang Januar 2007. Da die Möglichkeit bestand, dass die Papierschere unter den Gefangenen weitergegeben worden ist, konnte eine Gefährdung von Gefangenen beziehungsweise Bediensteten nicht ausgeschlossen werden. Somit war die Sicherheit und Ordnung im gesamten G-Haus nicht mehr gewährleistet. Insofern hat die Justizvollzugsanstalt Lübeck zu Recht einen hausinternen Einschluss angeordnet.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die Anstalt grundsätzlich bemüht, die aus dem Einschluss resultierenden Einschränkungen der Gefangenen so gering wie möglich zu halten. Überwachte Gesprächsgruppen und überwachte Sportveranstaltungen werden durchgeführt, Besuchszeiten und Gottesdienste fallen nicht aus.</p> <p>Gleichwohl kann der Ausschuss nachvollziehen, dass vermehrte Beschränkungen der Freizeitmöglichkeiten aufgrund von Personalengpässen zeitweise zu erheblichen Verschlechterungen der Haftbedingungen geführt haben. Der Ausschuss hat sich in diesem Jahr anlässlich zahlreicher Petitionen von Strafgefangenen intensiv mit der Personalsituation und den Haftbedingungen in den Justizvollzugsanstalten des Landes auseinandergesetzt, eine Anhörung mit Anstaltsleitern sowie Vertretungen des Justizministeriums durchgeführt und sich erst kürzlich im Rahmen einer Gesprächsrunde in der Justizvollzugsanstalt Neumünster, an der ebenfalls eine Vertretung des Justizministeriums teilgenommen hat, intensiv mit der angespannten Personalsituation in den Justizvollzugsanstalten Schleswig-Holsteins befasst. Der Ausschussvorsitzende hat dabei deutlich gemacht, dass er eine weitere Verschlechterung der Personalsituation in den Justizvollzugsanstalten des Landes auch aus Sicht des Anstaltspersonals nicht für vertretbar hält. Weitere Gespräche sind vorgesehen.</p> <p>Hinsichtlich der Kritik des Petenten an der Beschwerdebearbeitung durch das Justizministerium stellt der Ausschuss fest, dass es für Zweifel an einer ordnungsgemäßen Bearbeitung von Beschwerden Strafgefangener keine Veranlassung gibt.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er beschwert sich darüber, dass die Freizeitmöglichkeiten der Gefangenen in der letzten Zeit deutlich eingeschränkt worden seien. Verringerte Aufschlusszeiten hätten zur Folge, dass die Gefangenen nicht mehr die Möglichkeit hätten, mit ihren Familien zu telefonieren, an Sportangeboten teilzunehmen und am Wochenende vor den Besuchszeiten zu duschen. Lebensmittel würden verderben, da die Stationsküche nicht benutzt werden könne. Der Petent führt die Ver-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schlechterungen der Haftbedingung auf Personalmangel zurück, der durch die Eröffnung eines neuen Hafthauses noch verschärft worden sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass es aufgrund von Personalengpässen in der Justizvollzugsanstalt Lübeck zeitweilig zu Beschränkungen der Freizeitmöglichkeiten der Gefangenen gekommen ist. Diese seien laut Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa aus Gründen der Sicherheit und Ordnung unabdingbar gewesen. Sobald eine ausreichende Personalstärke wieder gegeben gewesen sei, sei auf der Station des Petenten auch wieder Aufschluss im üblichen Umfang gewährt worden. Die Freizeitmöglichkeiten für die Strafgefangenen stünden wieder im üblichen Umfang zur Verfügung.

Das Ministerium führt aus, dass es seit Ende 2006 leider nicht zu vermeiden gewesen sei, häufiger als üblich Personal aus dem Haus G aufgrund besonderer Umstände abzuziehen. Ursächlich für die angespannte Personalsituation sei jedoch nicht die Eröffnung eines neuen Hafthauses gewesen. Das für das vor kurzem in Betrieb gegangene Haus F erforderliche Personal sei bei der Personalbedarfsplanung berücksichtigt worden. Vielmehr sei es zu ungewöhnlich vielen, teilweise auch länger andauernden Krankenhausbewachungen gekommen. Eine Krankenhausbewachung bedeute, dass ein Gefangener rund um die Uhr aus Sicherheitsgründen mit mindestens zwei Bediensteten im Krankenhaus bewacht werden müsse. Dieser zeitweise besonders massive Personalaufwand habe leider zur Folge gehabt, dass aus personellen Gründen während der Aufschlusszeiten keine ausreichende Aufsicht auf der Station habe geleistet werden können und aus diesen Gründen die Freizeitmöglichkeiten eingeschränkt gewesen seien.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung in der Freizeit (so genannter Aufschluss) rechtlich nicht zu beanstanden ist. Der Aufschluss kann gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 3 Strafvollzugsgesetz eingeschränkt werden, wenn es die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erfordert. Da wegen nicht ausreichender Aufsicht Sicherheitsbedenken bestanden, hat die Justizvollzugsanstalt die gemeinschaftliche Unterbringung zu Recht eingeschränkt. Einzelne Gefangene von den Einschlusszeiten auszunehmen, war aus organisatorischen und sicherheitsrelevanten Gründen nicht möglich. Gleichwohl haben die Gefangenen unabhängig davon, ob Aufschluss gewährt wird, zweimal pro Woche die Möglichkeit zu duschen. Darüber hinaus sind die Stationsbediensteten bemüht, zumindest den arbeitenden Gefangenen auch während der Einschlusszeiten zu ermöglichen, täglich zu duschen. Zudem können alle notwendigen hygienischen Maßnahmen in den Hafträumen durchgeführt werden. Ein Benutzen der Stationsküche ist bei Einschluss nicht möglich, die Grundversorgung wird aber durch die Anstalt gewährleistet.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L142-16/778 Lübeck Strafvollzug; Haftbedingungen	<p>Ein Rechtsanspruch auf das Führen von Telefonaten ist im Strafvollzugsgesetz nicht vorgesehen. Der Ausschuss kann daher nicht beanstanden, dass eine Nutzung des Stationstelephons während der Einschlusszeiten in der Regel nicht möglich ist. Zudem wird den Gefangenen das Telefonieren im Einzelfall auch während des Einschlusses ermöglicht, sofern wichtige Gründe vorgetragen werden.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die Anstalt grundsätzlich bemüht, die aus dem Einschluss resultierenden Einschränkungen der Gefangenen so gering wie möglich zu halten. Überwachte Gesprächsgruppen und überwachte Sportveranstaltungen werden durchgeführt, Besuchszeiten und Gottesdienste fallen nicht aus. Gleichwohl kann der Ausschuss nachvollziehen, dass die Beschränkungen der Freizeitmöglichkeiten aufgrund von Personalengpässen zeitweise zu erheblichen Verschlechterungen der Haftbedingungen geführt haben.</p> <p>Der Ausschuss hat sich in diesem Jahr anlässlich zahlreicher Petitionen von Strafgefangenen intensiv mit der Personalsituation und den Haftbedingungen in den Justizvollzugsanstalten des Landes auseinandergesetzt, eine Anhörung mit Anstaltsleitern sowie Vertretungen des Justizministeriums durchgeführt und sich erst kürzlich im Rahmen einer Gesprächsrunde in der Justizvollzugsanstalt Neumünster, an der ebenfalls eine Vertretung des Justizministeriums teilgenommen hat, intensiv mit der angespannten Personalsituation in den Justizvollzugsanstalten Schleswig-Holsteins befasst. Der Ausschussvorsitzende hat dabei deutlich gemacht, dass er eine weitere Verschlechterung der Personalsituation in den Justizvollzugsanstalten des Landes auch aus Sicht des Anstaltspersonals nicht für vertretbar hält. Weitere Gespräche sind vorgesehen.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er beschwert sich darüber, dass die Freizeitmöglichkeiten der Gefangenen in der letzten Zeit deutlich eingeschränkt worden seien. Verringerte Aufschlusszeiten hätten zur Folge, dass die Gefangenen nicht mehr die Möglichkeit hätten, mit ihren Familien zu telefonieren, an Sportangeboten teilzunehmen und am Wochenende vor den Besuchszeiten zu duschen. Lebensmittel würden verderben, da die Stationsküche nicht benutzt werden könne. Der Petent führt die Verschlechterungen der Haftbedingung auf Personalmangel zurück, der durch die Eröffnung eines neuen Hafthauses noch verschärft worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass es aufgrund von Personalengpässen in der Justizvollzugsanstalt Lübeck zeitweilig zu Beschränkungen der Freizeitmöglichkeiten der Gefangenen gekommen ist. Diese seien laut Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa aus Gründen der Sicherheit und Ordnung unabdingbar gewesen. Sobald eine</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ausreichende Personalstärke wieder gegeben gewesen sei, sei auf der Station des Petenten auch wieder Aufschluss im üblichen Umfang gewährt worden. Die Freizeitmöglichkeiten für die Strafgefangenen stünden wieder im üblichen Umfang zur Verfügung.

Das Ministerium führt aus, dass es seit Ende 2006 leider nicht zu vermeiden gewesen sei, häufiger als üblich Personal aus dem Haus G aufgrund besonderer Umstände abziehen. Ursächlich für die angespannte Personalsituation sei jedoch nicht die Eröffnung eines neuen Hafthauses gewesen. Das für das vor kurzem in Betrieb gegangene Haus F erforderliche Personal sei bei der Personalbedarfsplanung berücksichtigt worden. Vielmehr sei es zu ungewöhnlich vielen, teilweise auch länger andauernden Krankenhausbewachungen gekommen. Eine Krankenhausbewachung bedeute, dass ein Gefangener rund um die Uhr aus Sicherheitsgründen mit mindestens zwei Bediensteten im Krankenhaus bewacht werden müsse. Dieser zeitweise besonders massive Personalaufwand habe leider zur Folge gehabt, dass aus personellen Gründen während der Aufschlusszeiten keine ausreichende Aufsicht auf der Station habe geleistet werden können und aus diesen Gründen die Freizeitmöglichkeiten eingeschränkt gewesen seien.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung in der Freizeit (so genannter Aufschluss) rechtlich nicht zu beanstanden ist. Der Aufschluss kann gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 3 Strafvollzugsgesetz eingeschränkt werden, wenn es die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erfordert. Da wegen nicht ausreichender Aufsicht Sicherheitsbedenken bestanden, hat die Justizvollzugsanstalt die gemeinschaftliche Unterbringung zu Recht eingeschränkt. Einzelne Gefangene von den Einschlusszeiten auszunehmen, war aus organisatorischen und sicherheitsrelevanten Gründen nicht möglich. Gleichwohl haben die Gefangenen unabhängig davon, ob Aufschluss gewährt wird, zweimal pro Woche die Möglichkeit zu duschen. Darüber hinaus sind die Stationsbediensteten bemüht, zumindest den arbeitenden Gefangenen auch während der Einschlusszeiten zu ermöglichen, täglich zu duschen. Zudem können alle notwendigen hygienischen Maßnahmen in den Hafträumen durchgeführt werden. Ein Benutzen der Stationsküche ist bei Einschluss nicht möglich, die Grundversorgung wird aber durch die Anstalt gewährleistet.

Ein Rechtsanspruch auf das Führen von Telefonaten ist im Strafvollzugsgesetz nicht vorgesehen. Der Ausschuss kann daher nicht beanstanden, dass eine Nutzung des Stationstelefon während der Einschlusszeiten in der Regel nicht möglich ist. Zudem wird den Gefangenen das Telefonieren im Einzelfall auch während des Einschlusses ermöglicht, sofern wichtige Gründe vorgetragen werden.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die Anstalt grundsätzlich bemüht, die aus dem Einschluss resultierenden Einschränkungen der Gefangenen so gering wie möglich zu halten. Überwachte Gesprächsgruppen und überwachte Sportveranstaltungen werden durchgeführt, Besuchszeiten und Gottesdienste fallen nicht aus. Gleichwohl kann der Ausschuss nachvollziehen, dass die Beschränkungen der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L142-16/779 Lübeck Strafvollzug; Haftbedingungen	<p>Freizeitmöglichkeiten aufgrund von Personalengpässen zeitweise zu erheblichen Verschlechterungen der Haftbedingungen geführt haben.</p> <p>Der Ausschuss hat sich in diesem Jahr anlässlich zahlreicher Petitionen von Strafgefangenen intensiv mit der Personalsituation und den Haftbedingungen in den Justizvollzugsanstalten des Landes auseinandergesetzt, eine Anhörung mit Anstaltsleitern sowie Vertretungen des Justizministeriums durchgeführt und sich erst kürzlich im Rahmen einer Gesprächsrunde in der Justizvollzugsanstalt Neumünster, an der ebenfalls eine Vertretung des Justizministeriums teilgenommen hat, intensiv mit der angespannten Personalsituation in den Justizvollzugsanstalten Schleswig-Holsteins befasst. Der Ausschussvorsitzende hat dabei deutlich gemacht, dass er eine weitere Verschlechterung der Personalsituation in den Justizvollzugsanstalten des Landes auch aus Sicht des Anstaltspersonals nicht für vertretbar hält. Weitere Gespräche sind vorgesehen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über seine Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Wegen Personalmangels seien die Freizeitmöglichkeiten in dem Hafthaus, in welchem er untergebracht sei, häufig eingeschränkt. Da vermehrt Einschluss angeordnet werde, könne er die Stationsküche nicht nutzen und keinen Sport treiben. Der Petent ist der Auffassung, dass bei der Personalplanung berücksichtigt werden müsse, dass bei einer Anzahl von 500 Strafgefangenen immer mit Krankenhausaufenthalten gerechnet werden müsse. Dies dürfe nicht zu Lasten der anderen Strafgefangenen gehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass es aufgrund von Personalengpässen in der Justizvollzugsanstalt Lübeck zeitweilig zu Beschränkungen der Freizeitmöglichkeiten der Gefangenen gekommen ist. Diese seien laut Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa aus Gründen der Sicherheit und Ordnung unabdingbar gewesen. Sobald eine ausreichende Personalstärke wieder gegeben gewesen sei, sei auf der Station des Petenten auch wieder Aufschluss im üblichen Umfang gewährt worden. Die Freizeitmöglichkeiten für die Strafgefangenen stünden wieder im üblichen Umfang zur Verfügung.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass es seit Ende 2006 leider nicht zu vermeiden gewesen sei, häufiger als üblich Personal aus dem Haus G aufgrund besonderer Umstände abziehen. Insbesondere sei es zu ungewöhnlich vielen, teilweise auch länger andauernden Krankenhausbewachungen gekommen. Eine Krankenhausbewachung bedeute, dass ein Gefangener rund um die Uhr aus Sicherheitsgründen mit mindestens zwei Bediensteten im Krankenhaus bewacht werden müsse. Dieser zeitweise besonders massive Personalaufwand habe leider zur Folge gehabt, dass aus personellen Gründen während der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L142-16/780 Lübeck Strafvollzug; Haftbedingungen	<p>Aufschlusszeiten keine ausreichende Aufsicht auf der Station habe geleistet werden können und aus diesen Gründen die Freizeitmöglichkeiten eingeschränkt gewesen seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung in der Freizeit (so genannter Aufschluss) rechtlich nicht zu beanstanden ist. Der Aufschluss kann gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 3 Strafvollzugsgesetz eingeschränkt werden, wenn es die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erfordert. Da wegen nicht ausreichender Aufsicht Sicherheitsbedenken bestanden, hat die Justizvollzugsanstalt die gemeinschaftliche Unterbringung zu Recht eingeschränkt. Einzelne Gefangene von den Einschlusszeiten auszunehmen, war aus organisatorischen und sicherheitsrelevanten Gründen nicht möglich, sodass generell die Sportangebote im Freistundenhof oder in den Kraftsporträumen nicht wahrgenommen werden konnten. Ein Benutzen der Stationsküche ist bei Einschluss ebenfalls nicht möglich, die Grundversorgung wird aber durch die Anstalt gewährleistet.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die Anstalt grundsätzlich bemüht, die aus dem Einschluss resultierenden Einschränkungen der Gefangenen so gering wie möglich zu halten. Überwachte Gesprächsgruppen und überwachte Sportveranstaltungen werden durchgeführt, Besuchszeiten und Gottesdienste fallen nicht aus. Für den Petenten dürften sich die vermehrten Einschlusszeiten zudem vergleichsweise wenig ausgewirkt haben, da er tagsüber seine Tätigkeit auf der Station verrichtet hat.</p> <p>Gleichwohl kann der Ausschuss nachvollziehen, dass die Beschränkungen der Freizeitmöglichkeiten aufgrund von Personalengpässen zeitweise zu erheblichen Verschlechterungen der Haftbedingungen insgesamt geführt haben. Der Ausschuss hat sich in diesem Jahr anlässlich zahlreicher Petitionen von Strafgefangenen intensiv mit der Personalsituation und den Haftbedingungen in den Justizvollzugsanstalten des Landes auseinandergesetzt, eine Anhörung mit Anstaltsleitern sowie Vertretungen des Justizministeriums durchgeführt und sich erst kürzlich im Rahmen einer Gesprächsrunde in der Justizvollzugsanstalt Neumünster, an der ebenfalls eine Vertretung des Justizministeriums teilgenommen hat, intensiv mit der angespannten Personalsituation in den Justizvollzugsanstalten Schleswig-Holsteins befasst. Der Ausschussvorsitzende hat dabei deutlich gemacht, dass er eine weitere Verschlechterung der Personalsituation in den Justizvollzugsanstalten des Landes auch aus Sicht des Anstaltspersonals nicht für vertretbar hält. Weitere Gespräche sind vorgesehen.</p> <p>Der Petent beanstandet die Haftbedingung in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Wegen einer verschwundenen Schere seien im Hafthaus fünf Tage Einschluss angeordnet worden. Dies sei unverhältnismäßig. Zudem werde häufig Einschluss wegen Personalmangels angeordnet. Die Gefangenen hätten dann nicht die Möglichkeit zu duschen, Telefonate zu führen, und es finde kein Wäschewechsel statt. Der Petent weist darauf hin, dass auf seiner Station ohnehin nur an jedem zweiten Tag Aufschluss gewährt werde und diese Zeiten jetzt</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

noch mehr eingeschränkt würden. In der JVA Lübeck befänden sich langstrafige Gefangene, die teilweise über Jahre hin diese Missstände erdulden müssten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass es in der Justizvollzugsanstalt Lübeck zeitweilig vermehrt zu Beschränkungen der Freizeitmöglichkeiten der Gefangenen gekommen ist. Diese seien laut Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa aus Gründen der Sicherheit und Ordnung unabdingbar gewesen.

Das Ministerium führt aus, dass der Aufschluss auf der Station, auf der der Petent untergebracht ist, wegen der dort untergebrachten, schwerpunktmäßig problematischen Gefangenen mit teilweise besonders langen Strafzeiten aus Gründen der Sicherheit und Ordnung grundsätzlich in der Weise stattfindet, dass die rechte und die linke Seite der Station täglich wechselnd geöffnet werden. Eine Unterbringung des Petenten auf einer anderen Station mit täglichem Aufschluss werde wegen des nicht beanstandungsfreien vollzughen Verhaltens des Petenten für nicht sinnvoll erachtet.

Seit Ende 2006 sei es zu weiteren Einschränkungen der Aufschlusszeiten gekommen, da es nicht zu vermeiden gewesen sei, häufiger als üblich Personal aus dem Haus G aufgrund besonderer Umstände abzuziehen. Insbesondere sei es zu ungewöhnlich vielen, teilweise auch länger andauernden Krankenhausbewachungen gekommen. Eine Krankenhausbewachung bedeute, dass ein Gefangener rund um die Uhr aus Sicherheitsgründen mit mindestens zwei Bediensteten im Krankenhaus bewacht werden müsse. Dieser zeitweise besonders massive Personalaufwand habe leider zur Folge gehabt, dass aus personellen Gründen während der sonst üblichen Aufschlusszeiten keine ausreichende Aufsicht auf der Station geleistet werden können. Sobald eine ausreichende Personalstärke wieder gegeben gewesen sei, sei auf der Station des Petenten auch wieder Aufschluss im üblichen Umfang gewährt worden.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung in der Freizeit (so genannter Aufschluss) rechtlich nicht zu beanstanden ist. Der Aufschluss kann gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 3 Strafvollzugsgesetz eingeschränkt werden, wenn es die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erfordert. Da wegen nicht ausreichender Aufsicht Sicherheitsbedenken bestanden, hat die Justizvollzugsanstalt die gemeinschaftliche Unterbringung zu Recht eingeschränkt. Einzelne Gefangene von den Einschlusszeiten auszunehmen, war aus organisatorischen und sicherheitsrelevanten Gründen nicht möglich.

Nicht zu beanstanden ist auch die Anordnung eines Einschlusses im G-Haus wegen einer verschwundenen Papierschere Anfang Januar 2007. Da die Möglichkeit bestand, dass die Schere unter den Gefangenen weitergegeben worden ist, konnte eine Gefährdung von Gefangenen beziehungsweise Bediensteten nicht ausgeschlossen werden. Somit war die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Sicherheit und Ordnung im gesamten G-Haus nicht mehr gewährleistet. Insofern hat die Justizvollzugsanstalt zu Recht einen hausinternen Einschluss angeordnet.</p> <p>Die Gefangenen haben, unabhängig davon, ob Aufschluss gewährt wird, zweimal pro Woche die Möglichkeit zu duschen. Darüber hinaus sind die Stationsbediensteten bemüht, zumindest den arbeitenden Gefangenen auch während der Einschlusszeiten zu ermöglichen, täglich zu duschen. Außerdem können alle notwendigen hygienischen Maßnahmen in den Hafträumen durchgeführt werden. Zudem haben die Gefangenen grundsätzlich einmal wöchentlich die Möglichkeit, ihre gebrauchte Wäsche gegen frische Wäsche einzutauschen. Fällt ein solcher Tauschtermin aus anstaltsorganisatorischen Gründen aus, so wird dieser unverzüglich nachgeholt. Die Gefangenen sind mit soviel Wäsche ausgestattet, dass sie mehrere Tage überbrücken können.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf das Führen von Telefonaten besteht nicht. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass Telefonieren während der Einschlusszeiten in der Regel nicht möglich ist. Zudem wird den Gefangenen das Telefonieren im Einzelfall auch während des Einschlusses ermöglicht, sofern hierfür wichtige Gründe vorgetragen werden.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Anstalt grundsätzlich bemüht ist, die aus dem Einschluss resultierenden Einschränkungen der Gefangenen so gering wie möglich zu halten. Überwachte Gesprächsgruppen und überwachte Sportveranstaltungen werden durchgeführt, Besuchszeiten und Gottesdienste fallen nicht aus. Gleichwohl kann der Ausschuss nachvollziehen, dass die Beschränkungen der Freizeitmöglichkeiten aufgrund von Personalengpässen zeitweise zu erheblichen Verschlechterungen der Haftbedingungen geführt haben.</p> <p>Der Ausschuss hat sich in diesem Jahr anlässlich zahlreicher Petitionen von Strafgefangenen intensiv mit der Personalsituation und den Haftbedingungen in den Justizvollzugsanstalten des Landes auseinandergesetzt, eine Anhörung mit Anstaltsleitern sowie Vertretungen des Justizministeriums durchgeführt und sich erst kürzlich im Rahmen einer Gesprächsrunde in der Justizvollzugsanstalt Neumünster, an der ebenfalls eine Vertretung des Justizministeriums teilgenommen hat, intensiv mit der angespannten Personalsituation in den Justizvollzugsanstalten Schleswig-Holsteins befasst. Der Ausschussvorsitzende hat dabei deutlich gemacht, dass er eine weitere Verschlechterung der Personalsituation in den Justizvollzugsanstalten des Landes auch aus Sicht des Anstaltspersonals nicht für vertretbar hält. Weitere Gespräche sind vorgesehen.</p>
8	L142-16/781 Lübeck Strafvollzug; Dienstaufsichtsbeschwerde	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er beschwert sich über das Verhalten eines Beamten der Justizvollzugsanstalt, der ihn beleidigt und mit eindeutigen Aussagen und Gesten sexuell belästigt haben soll. Der Petent berichtet von Angstzuständen und Schlafstörungen infolge der Vorfälle. Er habe sich in dieser Angelegenheit auch an seinen Abteilungsleiter gewandt, jedoch bislang keine Reaktion erhalten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Der Ausschuss begrüßt, dass zwischenzeitlich Gespräche zwischen dem Petenten und dem zuständigen Vollzugsabteilungsleiter stattgefunden haben. Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa brachte in seiner Stellungnahme sein Bedauern zum Ausdruck, dass der Petent aufgrund eines hohen Arbeitsanfalls in der Justizvollzugsanstalt Lübeck länger als üblich auf ein Gespräch mit seinem Vollzugsabteilungsleiter warten musste.

Im Hinblick auf die vom Petenten vorgetragenen Beschwerden über den Beamten der Justizvollzugsanstalt haben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Ergreifung von Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht ergeben. Der Bedienstete der Justizvollzugsanstalt hat angegeben, dass die vom Petenten beanstandete Äußerung „Disziplin sei alles“ humorig gemeint gewesen sein soll. Es habe sich nicht um einen Affront gegen den Petenten gehandelt. Ferner hat der Bedienstete glaubhaft versichert, dass er in diesem Zusammenhang den Petenten nicht mit einer unangemessenen Geste beleidigt habe. Die Essensausgabe auf den Stationen, während der es zu dem geschilderten Vorfall gekommen sein soll, findet grundsätzlich durch die damit betrauten Hausarbeiter unter Aufsicht der Stationsbediensteten statt. Die von dem Petenten geschilderte Gestik ist keinem der Anwesenden aufgefallen.

Der Bedienstete der JVA hat weiterhin glaubhaft versichert, dass er weder übermäßig an die Haftraumtür des Petenten geklopft noch ihn in der geschilderten Weise verbal beleidigt habe. Der zuständige Vollzugsabteilungsleiter hat mitgeteilt, er erlebe den Bediensteten als korrekt arbeitend. Es handele sich um einen aktiven Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes, der es sehr gut verstehe, die erforderlichen Distanzen gegenüber den Gefangenen zu wahren und trotz aller Freundlichkeit die Ernsthaftigkeit seines Arbeitsauftrages im Blick zu behalten.

Im Ergebnis ließen sich die Vorwürfe des Petenten nicht bestätigen.

9 **L142-16/807**
Lübeck
Strafvollzug;
Telefonnutzung

Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er beschwert sich darüber, dass ihm nicht gestattet werde, mit seiner Familie oder seinem Anwalt zu telefonieren. Ferner wendet er sich gegen ihm auferlegte Disziplinarmaßnahmen. Der Petent ist der Auffassung, die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen sei eine Reaktion der Justizvollzugsanstalt darauf, dass er von seinem Petitionsrecht Gebrauch gemacht habe. Im dem bereits abgeschlossenen Petitionsverfahren 16/627 hatte sich der Petent über die Haft- und Unterbringungsbedingungen in der Justizvollzugsanstalt Lübeck beschwert.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis ließ sich der Vorwurf des Petenten, bei den von der Justizvollzugsanstalt Lübeck angeordneten Disziplinarmaßnahmen handele es sich um Sanktionen für eine vom Petenten beim Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegte Petition, nicht bestätigen. Die vom Petenten beanstandeten Disziplinarmaßnahmen waren Reaktionen der Justizvollzugsanstalt auf das nicht beanstandungsfreie vollzugliche Verhalten des Petenten.

Die Disziplinarmaßnahmen sind auf der Rechtsgrundlage des § 102 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz rechtmäßig verhängt worden. Nach § 102 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz kann der Anstaltsleiter gegen einen Gefangenen eine Disziplinarmaßnahme anordnen, wenn dieser schuldhaft gegen Pflichten, die ihm durch das Strafvollzugsgesetz auferlegt worden sind, verstößt. Worin diese Verstöße im Einzelnen gelegen haben, ist vom Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa in der vorliegenden Stellungnahme im Einzelnen dargelegt worden. Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, an den Ausführungen zu zweifeln. Bei den Disziplinarmaßnahmen handelt es sich um angemessene Reaktionen auf das Verhalten des Petenten im Strafvollzug. Die Freizeitsperren sowie der zweiwöchige Entzug des TV-Gerätes sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten zunächst trotz des auferlegten Einschlusses die Möglichkeit gegeben worden ist, einmal wöchentlich seine erkrankte Mutter vom Stationstelefon aus anzurufen. Dieses Zugeständnis wurde dem Petenten im Rahmen eines weiteren Disziplinarverfahrens nicht erneut gemacht, da er nicht bereit gewesen ist, die Anstaltsregeln einzuhalten. Gleichwohl blieb gegenüber dem Petenten die Zusage bestehen, seine Mutter bei Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes vom Stationsbüro aus anrufen zu können. Weitere Telefonate wurden dem Petenten während des Einschlusses nicht gestattet, er wurde auf den Schriftverkehr verwiesen. Der Petitionsausschuss kann dies nicht beanstanden, da Strafgefangenen nach § 33 Strafvollzugsgesetz zwar gestattet werden kann, Ferngespräche zu führen, ein Anspruch darauf jedoch nicht besteht.

Der Ausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass der Petent nach Beendigung der Disziplinarmaßnahmen wieder zur gemeinschaftlichen Unterbringung während der Freizeit (so genannter Aufschluss) zugelassen worden ist und auch wieder Telefonate führen darf. Gleichwohl musste der Aufschluss im Juni 2007 erneut eingeschränkt werden, da der drogensüchtige Petent eine Urinprobe zur Feststellung seiner Drogenabstinenz pflichtwidrig verweigert hat. Seit Juli 2007 nimmt der Petent wieder an der stationsinternen Aufschlussregelung teil.

Im Ergebnis kann der Ausschuss dem Petenten nur raten, sich um ein beanstandungsfreies Verhalten zu bemühen und die Chance wahrzunehmen, während der Haftzeit einen Hauptschulabschluss zu machen. Der Ausschuss nimmt begrüßend zu Kenntnis, dass laut Stellungnahme des Justizministeriums seit Beginn des Schulbesuchs im April 2007 insgesamt eine Verbesserung des Vollzugsverhaltens des Petenten festgestellt worden ist.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L142-16/824 Bayern Staatsanwaltschaft	<p>Der Petent knüpft an die Petition 16/596 an, mit der er die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Justizamtsinspektor und eine Richterin am Amtsgericht Lübeck erreichen wollte. Mit seiner neuen Petition beanstandet der Petent, dass nach seiner Beschwerde über die Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens vom 01.06.2006 und seiner dagegen erhobenen weiteren Dienstaufsichtsbeschwerde vom 31.07.2006 auch eine weitere Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.01.2007 durch das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa als unbegründet zurückgewiesen worden ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann auch die Zurückweisung der weiteren Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten vom 14.01.2007 nicht beanstanden. Zu dieser Entscheidung kommt der Petitionsausschuss auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Aus Sicht des Petitionsausschusses haben sich keine neuen Anhaltspunkte ergeben, nach denen die Staatsanwaltschaft verpflichtet wäre, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Der Petitionsausschuss verweist insoweit auf seinen Beschluss vom 21.11.2006.</p> <p>Weitere Gesichtspunkte, die nicht bereits Gegenstand eines Petitionsverfahrens waren, hat der Petent nicht vorgetragen.</p>
11	L142-16/843 Herzogtum Lauenburg Staatsanwaltschaft; Privatrecht	<p>Hintergrund der Petition sind zahlreiche Strafanzeigen des Petenten gegen verschiedene Personen im Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren, welche durch die Staatsanwaltschaft Lübeck bearbeitet worden sind. Er berichtet von einem „fünfjährigen Horrortrip“ durch schleswig-holsteinische Gerichte und Justizbehörden und wirft den Behörden Strafvereitelung, Verfahrensfehler, Amtsuntreue, Verfahrensverschleppung, Untätigkeit und Rechtsbeugung vor. Seine Schwerbehinderung sei ausgenutzt worden, offenbar mit der Absicht, ihn gezielt zu schädigen. Der Petent möchte mit entsprechenden Akten als Beweismaterial vor dem Ausschuss vorstellig werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass die vom Petenten seit dem 05.10.2004 erstatteten Strafanzeigen gemäß § 170 Abs. 2 StPO, teilweise in Verbindung mit § 152 Abs. 2 StPO, eingestellt worden sind. Teilweise sind die Einstellungen im Rahmen von Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahren durch den Generalstaatsanwalt und das Justizministerium überprüft worden. Der Vorwurf des Petenten, er habe einen „Horrortrip“ durch die schleswig-holsteinische Justiz erleiden müssen, ließ sich durch die weiteren Überprüfungen im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht bestätigen.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass alle Strafanzeigen des Petenten unvoreingenommen und gewissenhaft durch die Staatsanwaltschaft Lübeck bearbeitet worden sind. Soweit</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L142-16/858 Lübeck Strafvollzug; Hafterleichterungen	<p>sich der Petent über ergangene Entscheidungen beschwert hatte, sind diese durch die vorgesetzten Behörden überprüft worden. Dabei sind in keinem Fall Anhaltspunkte für eine nicht sachgerechte Bearbeitung festgestellt worden. Der Petitionsausschuss sieht daher für ein Tätigwerden im Sinne des Petenten keine Veranlassung.</p> <p>Soweit der Petent den Wunsch geäußert hat, persönlich vor dem Petitionsausschuss angehört zu werden, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es sich bei dem Petitionsverfahren grundsätzlich um ein schriftliches Verfahren handelt. Von der Möglichkeit, einem Petenten durch Beschluss Gelegenheit zu geben, sein Anliegen in einer Ausschusssitzung persönlich vorzutragen, macht der Ausschuss regelmäßig nur dann Gebrauch, wenn die daraus zu erwartenden Informationen für die Entscheidungsfindung des Ausschusses wichtig sind und auf andere Weise mit verhältnismäßigem Aufwand nicht erlangt werden können. Da dies im vorliegenden Fall - auch in Anbetracht der Sehbehinderung des Petenten - nicht ersichtlich ist, sieht der Ausschuss von einer Anhörung des Petenten ab.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der JVA Lübeck. Er berichtet, er sei schwerbehindert und benötige zur Schmerzreduktion dringend mehr Bewegung. Seit die Anstaltsärztin wisse, dass er wegen Vergewaltigung inhaftiert sei, versage sie ihm die Unterstützung. Der Petent möchte erreichen, dass er ebenerdig untergebracht wird und von 7.00 bis 19.00 Uhr Aufschluss erhält. In einem weiteren Schreiben beanstandet der Petent, dass er nicht an einem Meisterlehrgang teilnehmen könne, da ihm die Benutzung eines Fahrstuhls verweigert werde. Ferner beschwert er sich, dass er aufgefordert worden sei, „dubiose Empfangsbestätigungen“ zu quittieren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis sieht der Ausschuss keinen Anlass für Beanstandungen. Im Hinblick auf die Teilnahme am Meisterlehrgang konnte dem Anliegen des Petenten teilweise abgeholfen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Justizvollzugsanstalt die Zuführung der Gefangenen zum Meisterkursus im dritten Obergeschoss des F-Hauses nunmehr wie folgt organisiert hat: Die Schüler werden auf der Station G II versammelt und anschließend über die direkte Anbindung an das F-Haus zur Schule geführt. Für den Petenten bedeutet dies, dass er nunmehr eine geringere Anzahl von Treppenstufen überwinden muss. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seit einiger Zeit den Meisterkursus wieder besucht, sodass davon ausgegangen werden kann, dass er diesen Weg auch ohne Fahrstuhl bewältigen kann.</p> <p>Im Hinblick auf die vom Petenten begehrte Aufschlusszeit von täglich 7.00 bis 19.00 Uhr verweist der Petent auf den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Lübeck vom 13. Februar 2007. Das Landgericht hat festge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

stellt, dass die zum Zeitpunkt der Entscheidung bestehenden Aufschlusszeiten für den Petenten ausreichten, um sich hinreichend Bewegung zu verschaffen. Die JVA Lübeck hatte dem Anliegen des Petenten durch Verlegung auf eine Station mit vermehrten Aufschlusszeiten hinreichend Rechnung getragen.

Der Ausschuss merkt an, dass sich die Entscheidung des Landgerichts Lübeck aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entzieht. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, die gerichtliche Entscheidung nachzuprüfen. Eine Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Veränderungen, die eine Neubewertung des Sachverhalts erforderlich machen, haben sich zwischenzeitlich nicht ergeben.

Die Überprüfungen haben ferner ergeben, dass gegen eine nicht ebenerdige Unterbringung keine medizinischen Einwände bestehen. Die ärztliche Versorgung des Petenten ist nicht zu beanstanden.

Soweit der Petent vorträgt, er habe den Empfang von Schreiben bestätigen müssen, deren Inhalt ihm nicht bekannt gewesen sei, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass Schreiben der Anstaltsleitung wie beispielsweise Bescheidungen von Dienstaufsichtsbeschwerden generell gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt werden. Dies hat unter anderem den Zweck, den Beginn von Rechtsmittelfristen festzuhalten. Der Anstaltsleiter der JVA Lübeck hat mitgeteilt, dass die vom Petenten angesprochene Empfangsbekanntnis in eine anstaltsinterne Verfügung eingebunden gewesen sei. In die vorstehenden Verfügungspunkte habe dem Petenten kein Einblick gewährt werden können. Dies sei ihm auch wiederholt erläutert worden. Gleichwohl habe der Petent die Zeichnung verweigert, da er befürchtet habe, etwas anderes zu unterschreiben. Dieses Geschehen ist aktenkundig vermerkt worden. Aus Sicht des Petitionsausschusses besteht kein Anlass für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen.

13 **L142-16/861**
Nordfriesland
Gerichtswesen;
Insolvenzverfahren

Der Petent beanstandet die Tätigkeit eines Insolvenzverwalters. Er habe als Geschäftsführer einer Baufirma kurz vor Beginn eines Insolvenzverfahrens auf Anraten seines Steuerberaters eine Lebensversicherung mit einem Rückkaufwert von ca. 160.000 € an die GmbH abgetreten. Nach Eröffnung des Verfahrens habe der Insolvenzverwalter diese Versicherung verwertet. Der Petent meint, dies sei nicht rechtens gewesen, da er die Versicherung nur zur Abwendung der Insolvenz abgetreten habe. Zudem habe der Insolvenzverwalter Firmeninventar unter Wert veräußert. Ferner beanstandet der Petent die Ablehnung von Prozesskostenhilfe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Land-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er bedauert, dem Petenten mitteilen zu müssen, dass seitens des Ausschusses keine Abhilfemöglichkeit besteht.

Soweit es das Verhalten des Insolvenzverwalters betrifft, sind allein das Insolvenzgericht und die Gläubigerversammlung befugt, den Insolvenzverwalter zu beaufsichtigen und ihn gegebenenfalls zu entlassen. Das folgt aus den §§ 57-59 der Insolvenzordnung. Eine Einflussnahme anderer Personen oder Institutionen auf die Abwicklung des Verfahrens durch den Insolvenzverwalter ist von Gesetzes wegen nicht möglich. Dem Petenten bleibt es unbenommen, den Insolvenzverwalter auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Hierbei handelt es sich um eine zivilrechtliche Auseinandersetzung, in die der Petitionsausschuss nicht befugt ist, regelnd einzugreifen.

Soweit der Petent vorträgt, dass sein Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden sei, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass er nicht befugt ist, den ablehnenden Beschluss des Gerichts zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Dies ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Dass das Gericht über den Antrag auf Prozesskostenhilfe ohne weitere Verfahrensschritte im schriftlichen Verfahren entschieden hat, entspricht der üblichen Vorgehensweise im Prozesskostenhilfverfahren und ist nicht zu beanstanden.

- 14 **L142-16/875**
Plön
Betreuungswesen;
Vermögenssorge pp.

Der Petent trägt vor, sich im Januar und im März 2007 an das Amtsgericht Kiel gewandt und dort Beschwerde gegen die Betreuerin seiner Mutter eingelegt zu haben. Er bemängelt, dass keine Reaktion des Amtsgerichtes erfolgt sei. Der Petent berichtet, zunächst als ehrenamtlicher Betreuer eingesetzt gewesen zu sein. Wegen familiärer Konflikte, ausgelöst durch Geldfragen, sei jedoch nach kurzer Zeit eine Berufsbetreuerin bestellt worden. Zwischenzeitlich sei ihm ein Besuchs- und Kontaktverbot gegenüber seiner Mutter erteilt worden. Der Petent bezweifelt, dass dies dem Wunsch seiner Mutter entspreche.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden. Insbesondere haben sich die Vorwürfe des Petenten, das Amtsgericht Kiel reagiere nicht auf seine Beschwerden, nicht bestätigen lassen. Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss nach der Überprüfung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer umfangreichen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	L142-16/940 Neumünster Betreuungswesen	<p>Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa.</p> <p>Aus der Stellungnahme des Ministeriums ergibt sich, dass die für das Betreuungsverfahren zuständige Richterin auf die Beschwerde des Petenten vom 06.01.2007 bereits am 10.01.2007 reagiert hat. Auf das Beschwerdeschreiben vom 18.03.2007 und das sachlich zugehörige Schreiben vom 04.03.2007 hat die Richterin dem Petenten am 30.03.2007 mitgeteilt, dass sie die Akte dem Landgericht zur Entscheidung vorlegen werde. Am 10.04.2007 erhielt der Petent ein Schreiben vom Landgericht, in dem er darauf hingewiesen wurde, dass sein Schreiben als Antrag auf einen Betreuerwechsel gewertet worden sei, über den das Amtsgericht im Beschlusswege entscheiden müsse. Das Landgericht hat daraufhin die Unterlagen an das Amtsgericht zurückgereicht, damit dieses über einen möglichen Betreuerwechsel befindet. Laut Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa ist die zuständige Richterin derzeit mit der Frage eines Betreuerwechsels befasst.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass es sich hierbei um eine gerichtliche Entscheidung handelt, die sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinem Petitionsausschuss entzieht. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, in laufende gerichtliche Verfahren einzugreifen oder gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Der Petent ist vom Landgericht darüber informiert worden, dass ihm im Falle einer negativen Entscheidung des Amtsgerichtes der Beschwerdeweg gemäß § 20 FGG offensteht, sofern durch die Entscheidung seine eigenen Rechte beeinträchtigt sind.</p> <p>Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss fest, dass die zuständige Richterin auf alle Schreiben des Petenten zeitnah reagiert hat. Der Vorwurf der fehlenden Erreichbarkeit der zuständigen Richterin ließ sich durch den Petitionsausschuss nicht nachvollziehen. Die Richterin hat hierzu ausgeführt, dass sie ihren Anrufbeantworter jeden Morgen abhöre und sich an keine Nachricht erinnern könne, die dem Verfahren zuzuordnen sei.</p> <p>Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Petitionsausschuss dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa zur Verfügung.</p> <p>Der Petent berichtet, nach dem Tod seiner Frau die ehrenamtliche Betreuung seines behinderten Stiefsohnes übernommen zu haben. Mit seiner Petition wendet er sich gegen die Art und Weise, wie er als ehrenamtlicher Betreuer durch die zuständige Rechtspflegerin behandelt werde. Er weist darauf hin, seinen behinderten Stiefsohn 14 Jahre lang gemeinsam mit seiner Frau in der Familie versorgt zu haben. Zu dieser Zeit hätten er und seine Frau gerne jemanden gehabt, der sich für die Belange seines behinderten Stiefsohnes sowie für die Belange von Behinderten generell stark gemacht hätte.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss fest, dass offensichtlich Missverständnisse dazu geführt haben, dass der Petent die Tätigkeit der Rechtspflegerin als Vorwürfe und Misstrauen gegen seine Person empfunden hat.

Die zuständige Rechtspflegerin hat mitgeteilt, es täte ihr leid, dass sich der Petent so verletzt gefühlt habe, wie es der Petition zu entnehmen gewesen sei. Dies sei für sie während des mit ihm am 17. April 2007 geführten Gesprächs nicht erkennbar gewesen. Der Petent habe sich sehr viel Mühe bei den Vermögensaufstellungen gegeben. Gleichwohl seien einzelne Angaben missverständlich gewesen. Diese Missverständnisse habe sie durch das Gespräch ausräumen wollen. Zudem habe sie dem Petenten erklären wollen, wie er sich die Arbeit erleichtern könne. Sie sei bestürzt und völlig überrascht über seine Reaktion auf dieses Gespräch gewesen.

Aus betreuungsrechtlicher Sicht kann der Petitionsausschuss das Verhalten der Rechtspflegerin nicht beanstanden. Die Kritik des Petenten ist aus den oben dargestellten Gründen nachvollziehbar, in der Sache aber nicht begründet. Der Ausschuss weist darauf hin, dass es zu den Aufgaben des Vormundschaftsgerichtes gehört, die Rechnungslegung des Betreuers zu prüfen, offene Fragen gegebenenfalls in einem persönlichen Gespräch mit dem Betreuer zu klären und diesem Hilfestellung und Ratschläge für die weitere Führung der Betreuung zu geben. Diesen Aufgaben ist die zuständige Rechtspflegerin vorliegend korrekt nachgekommen. Es handelt sich dabei um einen für die Kontrolltätigkeit des Vormundschaftsgerichtes üblichen Vorgang und nicht um ein Zeichen persönlichen Misstrauens gegenüber der Betreuungsführung.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Empfehlung des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa an, dass sich der Petent zukünftig bei allen auftretenden Unklarheiten über die Art und Weise der Betreuungsführung bereits im Vorab an die zuständige Rechtspflegerin wenden sollte, die Fragen zur Betreuung schnell und einfach beantworten kann. Auf diese Weise kann von vornherein vermieden werden, dass es zu Missverständnissen kommt und der Petent sich unnötig zu viel Arbeit macht.

Ergänzend weist der Petitionsausschuss den Petenten auf das Angebot der örtlichen Betreuungsvereine hin, die ehrenamtliche Betreuer beraten sowie Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen anbieten. Die Adresse ist der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa zu entnehmen, die dem Petenten in Kopie zur Verfügung gestellt wird.

Abschließend bringt der Petitionsausschuss seine Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements im Betreuungswesen zum Ausdruck.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Schleswig-Flensburg
Betreuungswesen;
Betreuerwechsel**

Institut des Einwilligungsvorbehalts in Vermögensangelegenheiten, weil dies dazu führe, dass der Betreute quasi entmündigt werde. Außerdem fordert sie die Überprüfung der Eignung aller Berufsbetreuer, insbesondere bei Einrichtung eines Einwilligungsvorbehalts in Vermögensangelegenheiten. Weitere Forderungen sind Pflichtschulungen im Betreuungsrecht für Betreuer sowie eine Begrenzung der Zahl der betreuten Personen. Der als Betreuerin ihres Ehemannes eingesetzten Rechtsanwältin wirft die Petentin diverse Pflichtversäumnisse vor. Mehrere Anträge auf einen Betreuerwechsel seien abgelehnt worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Zur Entscheidungsfindung wurde ferner die Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage der FDP-Fraktion zur Betreuung in Schleswig-Holstein (Landtags-Drucksache 16/1346 vom 23.04.2007) herangezogen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Betreuung zwischenzeitlich mit Beschluss des Amtsgerichts Schleswig vom 26.06.2007 aufgehoben worden ist. Soweit die Petentin der bisherigen Betreuerin ihres Mannes diverse Pflichtversäumnisse vorwirft, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass das Ergebnis der Prüfung der Betreuungsführung für die Zeit vom 05.06.2006 bis zum 04.06.2007 noch aussteht. Sollten sich die von der Petentin vorgetragenen Pflichtversäumnisse durch die Betreuerin bestätigen, steht es dem betroffenen Ehemann frei, aus der Führung der Betreuung resultierende Schadensersatzansprüche gegen die Betreuerin zivilrechtlich geltend zu machen. Hierbei würde es sich um eine privatrechtliche Auseinandersetzung handeln, in die der Petitionsausschuss nicht befugt ist, regelnd einzugreifen.

Im Hinblick auf die allgemeine Kritik der Petentin am Institut des Einwilligungsvorbehalts sowie an der Qualifizierung von Berufsbetreuern weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der FDP-Fraktion eingehend zu den Voraussetzungen für die Einrichtung einer Betreuung sowie eines Einwilligungsvorbehalts Stellung genommen hat. Ferner ist die Landesregierung ausführlich auf die Prüfung der Eignung von Betreuern, insbesondere Berufsbetreuern, eingegangen. Danach fordern Betreuungsbehörden als auch Vormundschaftsgerichte gerade für vermögensrechtlich schwierige Betreuungen erhebliche Qualifikationsnachweise. Die Antwort der Landesregierung ist als Landtags-Drucksache 16/1346 im Internet öffentlich zugänglich (www.sh-landtag.de/infothek).

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat die Antwort der Landesregierung in seiner Plenarsitzung 8. Juni 2007 ausführlich beraten und zur weiteren Beratung federführend an den Innen- und Rechtsausschuss sowie mitberatend an den Sozialausschuss überwiesen. Angesichts der intensiven Befassung des Parlaments sowie der zuständigen Fachausschüsse mit der von der Petentin vorgetragenen Thematik wird

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

17 **L142-16/1030**
Mecklenburg-Vorpommern
Strafvollzug;
Verlegung

somit für ein weiteres Tätigwerden des Petitionsausschusses kein Bedarf gesehen.

Soweit die Petentin mit ihrer Petition auch Änderungen des Betreuungsrechts anregt, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es sich hierbei um bundesrechtliche Regelungen handelt, die der Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers entzogen sind. Der Petentin wird anheim gestellt, sich diesbezüglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, zu wenden.

Die Petenten sind Eltern eines schwer kranken Strafgefangenen, der in der Justizvollzugsanstalt Lübeck inhaftiert ist. Sie bitten den Petitionsausschuss, ihre Bemühungen um eine Verlegung ihres Sohnes nach Mecklenburg-Vorpommern zu unterstützen. Ihr Sohn sei an Leukämie erkrankt und brauche die Unterstützung seiner dort wohnhaften Familie. Zusätzlich zu dem langen Fahrweg komme erschwerend hinzu, dass die Großmutter, die in ihrem Haushalt lebe, pflegebedürftig geworden sei und derzeit nicht allein gelassen werden könne.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er möchte sich für das Anliegen der Petenten einsetzen und nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass auch das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa den Wunsch der Petenten nach einer Verlegung ihres schwer kranken Sohnes in eine Justizvollzugsanstalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern unterstützt.

Das Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern war im März und Juni 2006 um Zustimmung zu einer Verlegung des Sohnes der Petenten in den dortigen Vollzug gebeten worden. Zuletzt war seitens des schleswig-holsteinischen Justizministeriums die Kostenübernahme für die Behandlung der Leukämie-Erkrankung zugesagt worden. Gleichwohl ist die Übernahme des Sohnes der Petenten durch das Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 31.07.2006 mit der Begründung abgelehnt worden, dass die Anstalten des Landes Mecklenburg-Vorpommern den erheblichen Personalaufwand, der für die Bewachung des Sohnes der Petenten bei Krankenhausaufhalten notwendig wäre, wegen der angespannten Personalsituation nicht leisten könnten.

Aufgrund der durch die Pflegebedürftigkeit der Großmutter eingetretenen veränderten Sachlage hat der Sohn der Petenten nunmehr erneut einen Antrag auf Verlegung nach Mecklenburg-Vorpommern gestellt. Auch dieser Antrag wird durch die Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Lübeck sowie durch das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein unterstützt. Das Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist um eine erneute Prüfung der Verlegung des Petenten in den dortigen Geschäftsbereich gebeten worden.

Der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Lübeck weist darauf hin, dass er nur bestätigen könne, dass der Sohn der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
18	L146-16/1036 Neumünster Strafvollzug; Ausgang	<p>Petenten die Besuche seiner Familie brauche und diese ihm helfen würden, mit der schlimmen Diagnose fertig zu werden. Die Diagnose der lebensbedrohlichen Krankheit habe den Gefangenen sehr getroffen. Bei der Bewältigung dieser sehr schwierigen Situation seien ihm die Petenten eine große Hilfe. Die Petenten hätten jedoch einen extrem langen Anreiseweg nach Lübeck. Die Fahrstrecke betrage für den Hin- und Rückweg etwa 400 km. Trotz dieser Entfernung hätten die Petenten ihren Sohn bislang regelmäßig besucht. Dies sei jedoch aufgrund der veränderten häusliche Situation nicht mehr möglich. Wegen der Pflegebedürftigkeit der Großmutter könnten die Petenten ihren Sohn in Lübeck wahrscheinlich nicht mehr oder nur noch überaus selten besuchen. Der weite An- und Abfahrtsweg, der hierbei das Haupthindernis darstelle, könne durch eine Verlegung des Gefangenen in die Justizvollzugsanstalt Waldeck bei Rostock deutlich reduziert werden. Gegebenenfalls ließen sich nach einer Verlegung auch Besuche im elterlichen Haushalt für den schwer erkrankten Gefangenen organisieren. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich sowohl die Anstaltsleitung als auch das Justizministerium nachdrücklich für eine Verlegung des Gefangenen eingesetzt haben. Die Entscheidung über die Aufnahme des Gefangenen in eine Justizvollzugsanstalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern obliegt nunmehr dem dortigen Justizministerium. Der Petitionsausschuss leitet daher die Petition nebst sachdienlicher Unterlagen an den Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern weiter.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Er beklagt sich über die mangelnde Personalausstattung in der Anstalt. Ihm seien bereits drei Ausführungen abgesagt worden, was für ihn und seine Familie eine enorme Belastung darstelle.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zwei der vom Petenten angesprochenen Ausführungen nicht wegen Personalmangels in der JVA abgesagt wurden, sondern weil der Petent seine Drogenabstinenz nicht durch entsprechende Urinkontrollen nachgewiesen hatte. Soweit aus Personalmangel eine weitere Ausführung abgesagt wurde, begrüßt der Petitionsausschuss, dass diese Ausführung am 14.08.2007 nachgeholt wurde. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich das Anliegen des Petenten damit in seinem Sinne erledigt hat.</p>
19	L146-16/1043 Kiel Strafvollzug; Haftbedingungen	<p>Der Petent ist Strafgefangener der Justizvollzugsanstalt Kiel. Er beklagt sich über das Verhalten insbesondere eines konkreten Justizvollzugsbeamten ihm gegenüber. Weil er Ausländer sei, werde er nicht wie die übrigen Strafgefangenen behandelt. Seine Rechte würden ihm vorenthalten, außerdem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

müsse er sich ausländerfeindliche Sprüche und Beschimpfungen anhören.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Beschwerde gegen den betreffenden Strafvollzugsbeamten zurückgezogen hat, weil sich das Verhältnis zu diesem positiv entwickelt habe. Der Petitionsausschuss geht daher davon aus, dass sich die Petition im Sinne des Petenten erledigt hat.

20 **L146-16/1052**
Stormarn
Staatsanwaltschaft;
Privatrecht

Der Petent beschwert sich mit Schreiben vom 06.08.2007 über die Staatsanwaltschaft Flensburg sowie den Justizminister. Hintergrund seiner Beschwerde sei seine Anzeige gegen einen Telefonanbieter wegen Nötigung vom 14.07.2007 bzw. wegen Betrugs vom 30.07.2007. Die Firma versuche, ihn durch Sperrung seines Telefonanschlusses zur Anerkennung seines Telefonvertrags zu zwingen, von dem er zurückgetreten sei, weil die Firma sich aus seiner Sicht als unzuverlässig erwiesen habe. Weder die Staatsanwaltschaft noch der Justizminister hätten dafür gesorgt, dass das Verhalten der Firma unverzüglich beendet werde. Er fühle sich dadurch entwürdigt und in seinen Grundrechten verletzt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Zur Entscheidungsfindung hat er zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa eingeholt.

Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für eine schuldhafte Verfahrensverzögerung durch die Staatsanwaltschaft Flensburg oder das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa. Das Ermittlungsverfahren wurde zwei Tage nach Eingang der Anzeige wegen Nötigung eingeleitet, wegen des zusätzlichen Vorwurfs des Betrugs wurde die Durchführung ergänzender Ermittlungen angewiesen. Das Ermittlungsverfahren dauert an. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist, dem Strafanspruch des Staates Geltung zu verschaffen, nicht aber, behaupteten zivilrechtlichen Ansprüchen Nachdruck zu verleihen. Für eine Beanstandung im Rahmen der Dienstaufsicht besteht auch aus Sicht des Petitionsausschusses kein Anlass. Soweit sich der Petent über das Verhalten eines Polizeibeamten ihm gegenüber beschwert, weist der Petitionsausschuss zunächst darauf hin, dass es gerade die Aufgabe des Polizeibeamten war, im Auftrag der Staatsanwaltschaft die von dem Petenten eingeforderten Ermittlungen zu betreiben. Die Akte befand sich daher vollkommen zu Recht im Besitz des Polizeibeamten. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der betreffende Polizeibeamte den Petenten im Rahmen der laufenden Ermittlungen aufgesucht hatte, um ihn über eine Aussage der Telefonfirma zu befragen, wonach der Petent den umstrittenen Vertrag am 03.09.2007 anerkannt haben soll. Ein vernünftiges Gespräch mit dem Petenten sei aber nach Aussage des Polizeibeamten nicht möglich gewesen. Der Petitionsausschuss sieht keine Notwendigkeit mehr, die widersprüchlichen Einlassungen des Polizeibeamten und des Petenten zu diesem Gespräch aufzuklären, weil er davon

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

ausgeht, dass sich dieser Punkt der Beschwerde mit der Aufklärung des Grundes des Polizeikontakts erledigt hat.

- 21 **L146-16/1120**
Pinneberg
Gesetzgebung Land;
Zweites juristisches Staatsexamen

Der Petent bittet um Mitteilung, wie der Verfahrensstand in Schleswig-Holstein zur Einführung eines Verbesserungsversuchs im zweiten juristischen Staatsexamen ist, ab wann schleswig-holsteinische Rechtsreferendare diese Möglichkeit nutzen können und wie großzügig die Übergangs- und Rückwirkungsregelungen ausgestaltet sein werden. Gleichzeitig bittet er um Übersendung der Entwürfe der entsprechenden Vorschriften nach dem aktuellen Stand.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Sachlage sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zur Einführung eines Verbesserungsversuchs im zweiten juristischen Staatsexamen in Schleswig-Holstein ein Änderungsstaatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg sowie dem Land Schleswig-Holstein erforderlich ist. Ein entsprechender Entwurf wird demnächst von der Landesregierung Schleswig-Holsteins beraten, bevor ein entsprechendes Zustimmungsgesetz in das Parlament eingebracht wird. Da der Änderungsstaatsvertrag vor Inkrafttreten erst von allen beteiligten Vertragsländern ratifiziert werden muss, sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit dem Petenten die gewünschte Information zukommen zu lassen, ab wann konkret der Verbesserungsversuch in Schleswig-Holstein genutzt werden kann und wie das Verfahren einschließlich Übergangs- und Rückwirkungsregelungen endgültig gestaltet sein wird. Der aktuelle Verfahrensstand sowie der Wortlaut des Entwurfs des Änderungsstaatsvertrags ergeben sich aus der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa, die dem Petenten zur Verfügung gestellt wird.

Hinsichtlich des weiteren Fortgangs des Verfahrens empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, sich zu gegebener Zeit direkt an das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa zu wenden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Bildung und Frauen

1 **L142-16/525**
Plön
Schulwesen;
Personalangelegenheit

Die Petentin ist eine Lehrerin im Ruhestand, die dem Schulamt des Kreises Plön sowie ihrem ehemaligen Schulleiter vorwirft, die dienstliche Fürsorgepflicht verletzt zu haben. Sie habe sich zeitweilig in einem emotional bedürftigen Zustand befunden, der auch ihre Arbeit beeinträchtigt habe. Aus diesem Grund habe sie sich vertrauensvoll an ihre Dienstvorgesetzten gewandt, die sie jedoch nicht unterstützt, sondern ihre Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand betrieben hätten. Zudem sei ihr labiler Zustand im Zusammenhang mit einem Hausverkauf ausgenutzt worden. Die Petentin erwartet eine Wiedergutmachung in Form eines Schuld- oder Fehleringeständnisses.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Petentin während einer gesundheitlich labilen Lebensphase berufliche und private Entscheidungen getroffen hat, die von ihr aus heutiger Sicht als nachteilig empfunden werden. Die Ermittlungen haben jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die damaligen Vorgesetzten der Petentin die schwierige Lebensphase für eigene Interessen ausgenutzt und ihre Fürsorgepflichten verletzt hätten.

Die Petentin ist im Mai 1997 wegen dauernder Dienstunfähigkeit infolge langjähriger und deutlicher gesundheitlicher Einschränkungen in den Ruhestand versetzt worden. Diese Entscheidung ist aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens getroffen worden. Sie ist zuvor durch den damals zuständigen Beamten der obersten Schulaufsicht und den damaligen Personalreferenten mit der Petentin eingehend erörtert worden. Das Ministerium für Bildung und Frauen weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Petentin dabei ausführlich über das Verfahren und die Folgen aufgeklärt und beraten worden sei.

Bezüglich der von der Petentin problematisierten Veräußerung ihres Grundstücks ist die von ihr angeschuldigte Person um eine Stellungnahme gebeten worden. Der Angeschuldigte hat mitgeteilt, dass er das benachbarte Reihenhaus ohne Keller und Dachgeschoss und in einem renovierungsbedürftigen Zustand 1994 zu einem Kaufpreis von 250.000 DM erworben habe, nachdem ihn die Petentin um Hilfe bei ihren finanziellen Schwierigkeiten ersucht habe. Der Kaufpreis sei daher teilweise durch Übernahme von Zahlungsverpflichtungen der Petentin beglichen worden. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass diese Darstellung jedenfalls in Übereinstimmung mit der von der Petentin beigefügten Kopie des notariellen Kaufvertrages steht. Dafür, dass der Angeschuldigte seine Funktion dazu ausgenutzt haben könnte, die Petentin zu übervorteilen, liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte vor. Für die Kaufentscheidung seien der Stellungnahme des Angeschuldigten zufolge nicht dienstliche, sondern private Kontakte zu der Petentin maßgeblich gewesen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L142-16/665 Plön Schulwesen; Schließung Sprachheilgrund- schulen	<p>Dass der Kaufpreis für das Objekt nach dem Vorbringen der Petentin weit unter marktüblichen Konditionen gelegen haben soll, kann durch den Petitionsausschuss nicht nachvollzogen werden. Der Petitionsausschuss hat auch keine Möglichkeit, die Abwicklung des Grundstückskaufs zu überprüfen, da es sich hierbei um eine privatrechtliche Angelegenheit handelt und der Ausschuss nicht befugt ist, in privatrechtliche Auseinandersetzungen regelnd einzugreifen. Der Petitionsausschuss bedauert, der Petentin nicht weiter behilflich sein zu können, sieht aber für eine Entscheidung im Sinne der Petition keinen Raum.</p> <p>Die Petentin wendet sich als Schulelternbeiratsvorsitzende gegen die geplante Schließung der Sprachheilgrundschule in Preetz. In den Grundschulen, in denen sprachauffällige Kinder zukünftig integrativ unterrichtet werden sollen, stehe eine zusätzliche Lehrkraft nur wenige Stunden im Fach Deutsch zur Verfügung. Für die Sprachförderung von Vorschulkindern gebe es kein hinreichendes Konzept. Im Rahmen einer Umfrage haben sich mehr als 200 Eltern, Lehrer, Kindertageseinrichtungen, Ärzte, Logopäden, Ergotherapeuten sowie Institutionen im Kreis Plön für den Erhalt der Schule ausgesprochen. Ferner liegt dem Ausschuss eine einstimmig verabschiedete Resolution des Kreistages Plön für den Erhalt der Schule vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Er hat sich eingehend mit dem im Rahmen einer Umfrageaktion in mehr als 200 Zuschriften zum Ausdruck gebrachten Wunsch von Eltern, Lehrern, Therapeuten und Kinderärzten nach einem Fortbestand der Sprachheilgrundschule in Preetz befasst und zur Kenntnis genommen, dass sich der Kreistag Plön in einer Resolution einstimmig für den Erhalt der Sprachheilschule ausgesprochen hat. Der Aussage des Kreistages, die Sprachkompetenz sei die Schlüsselqualifikation für die weitere schulische Entwicklung der Kinder, ist aus Sicht des Ausschusses uneingeschränkt zuzustimmen, der Wunsch nach einem Erhalt der Sprachheilgrundschule Preetz angesichts der erfolgreichen Arbeit, die die Schule über Jahrzehnte im Bereich der Sprachförderung im Vor- und Grundschulbereich geleistet hat, nachvollziehbar. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er das große Engagement im Kreis Plön für die Interessen sprachauffälliger Kinder ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Gleichwohl sieht der Ausschuss in Anbetracht veränderter Rahmenbedingungen keine Möglichkeit, eine Empfehlung für einen Fortbestand der Sprachheilgrundschule Preetz in ihrer bisherigen Form auszusprechen. Diese Einschätzung ist das Ergebnis wiederholter eingehender Beratungen des Petitionsausschusses unter Beiziehung einer fachlichen Stellungnahme des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages, mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung und Frauen sowie des aktuellen Berichts der Landesregierung zur Sprachförderung in</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Schleswig-Holstein. Die Entscheidung des Ausschusses basiert auf den Ergebnissen einer Anhörung der Landesregierung und des Schulträgers sowie einer Gesprächsrunde in der gleichfalls betroffenen Sprachheilgrundschule Bad Schwartau, die unter Beteiligung der Petentin sowie weiterer Elternvertreter der Sprachheilgrundschule Preetz stattgefunden hat. Nach alledem kommt der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass die faktische Auflösung der Sprachheilgrundschule Preetz zum Schuljahr 2007/08 angesichts signifikant gesunkener Schülerzahlen nicht verhindert werden konnte.

In Preetz wurden im vergangenen Schuljahr zuletzt nur noch elf Schulkinder im Grundschulbereich unterrichtet. Die vorschulische Präventionsklasse - eine Einrichtung, die das geänderte Schulgesetz seit Beginn des laufenden Schuljahres nicht mehr vorsieht - wurde von zwölf Kindern besucht.

Weil sich damit die Voraussetzungen für das Weiterbestehen der Schule gemäß § 61 Abs. 2 Schulgesetz maßgeblich geändert haben, wurde seitens des Schulamtes und des Ministeriums für Bildung und Frauen abschließend veranlasst, alle Gremien und Organe der Sprachheilgrundschule in Preetz zum 01.08.2007 aufzulösen. Die Versetzung des Schulleiters mit dessen Zustimmung an das Förderzentrum Plön, die kreisinterne Versetzung sämtlicher Lehrkräfte der Sprachheilgrundschule sowie die organisatorische Verbindung der Sprachheilgrundschule mit dem Förderzentrum Preetz ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden.

Der Vorwurf, das Ministerium für Bildung und Frauen habe der Schule bewusst keine Schüler mehr zugewiesen, ließ sich nicht bestätigen. Aus amtlichen Schulstatistiken ergibt sich, dass die Zahl der Kinder mit Sprachstörungen an Grundschulen insgesamt stark rückläufig ist. Landesweit sind dem Bericht der Landesregierung zufolge im vergangenen Schuljahr 6.888 Kinder mit Sprachstörungen präventiv in Kindertageseinrichtungen und Vorschulen gefördert worden und 881 Kinder integrativ in den Grundschulen. Lediglich 180 Kinder haben eine der drei verbliebenen Sprachheilgrundschulen besucht, während es im Vergleich dazu im Jahr 1994 landesweit noch mehr als 1.400 Sprachheilgrundschüler gegeben hat.

Das Bildungsministerium hat im Rahmen seiner Stellungnahmen ausgeführt, dass Kinder mit Sprachauffälligkeiten seit etwa zehn Jahren eine sprachheilpädagogische Förderung durch Sonderschullehrkräfte der jeweils zuständigen Förderzentren präventiv in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen erhalten. Infolgedessen gibt es immer weniger Grundschul Kinder mit sprachpädagogischem Förderbedarf. Dies habe bereits in der Vergangenheit zu Schließungen von Sprachheilschulen geführt. Landesweit gebe es einschließlich der Sprachheilgrundschule in Preetz nur noch drei Sprachheilgrundschulen. Im Übrigen erfolgt die Förderung sprachauffälliger Schulkinder integrativ in den so genannten Kombiklassen der Grundschulen.

Der Ausschuss merkt an, dass er das Regierungskonzept einer dezentralen Sprachförderung in den Kindertagesstätten und Grundschulen in Zusammenarbeit mit den Förderzentren vor Ort ausdrücklich befürwortet. Eine Verschlechterung der Sprachheilarbeit durch eine Dezentralisierung ist aus Sicht

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

des Ausschusses nach langjährigen Erfahrungen in anderen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes nicht zu befürchten. Das Ziel einer möglichst frühen Förderung sprachauffälliger Kinder in der so genannten sprachsensiblen Phase im frühen Kindergartenalter kann aus Sicht des Ausschusses durch das integrative Sprachförderkonzept der Landesregierung effektiv erreicht werden.

Zweifel des Ausschusses daran, dass der Übergang von der zentralen zur dezentralen Sprachförderung im Kreis Plön für die Betroffenen mit der gebotenen Sensibilität und auf der Grundlage eines tragfähigen Konzeptes gestaltet wird, konnten während des Petitionsverfahrens ausgeräumt werden. Hinsichtlich der Kritik der Petentin über mangelhafte Information seitens des Schulamtes und des Bildungsministeriums gegenüber der Schule und dem Schulträger merkt der Ausschuss an, dass das Ministerium eingeräumt hat, dass es offensichtlich Kommunikationsdefizite gegeben habe. Der Ausschuss begrüßt, dass das Ministerium umgehend reagiert und im Austausch mit den Betroffenen ein Konzept entwickelt hat, in dem auch dem speziellen Förderbedarf von Kindern mit besonders schweren Sprachstörungen, die integrativ nicht ausreichend gefördert werden können, hinreichend Rechnung getragen wird.

Mit Beginn der Übergangszeit ab dem Schuljahresbeginn 2007/08 wurde an der benachbarten Hermann-Ehlers-Grundschule in Preetz eine besondere Fördermaßnahme eingerichtet, um die bisher an der Sprachheilgrundschule beschulten Kinder nicht vorzeitig aus der Förderung nehmen zu müssen. Das Angebot wird von einer ehemaligen Lehrerin der Sprachheilgrundschule begleitet. Zudem werden in einer zweiten Gruppe Kinder mit erheblichem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache unterrichtet. Die Gruppen umfassen jeweils etwa acht Kinder.

Für die künftige Sprachheilarbeit im Kreis Plön hat das Ministerium dem Kreis Plön vorgeschlagen, die Einrichtung einer teilstationären Sprachintensivmaßnahme für besonders sprachauffällige Kinder in Erwägung zu ziehen, und angeboten, die Konzeption und Umsetzung einer solchen Maßnahme eng zu begleiten und dem Kreis beratend zur Seite zu stehen. Der Petitionsausschuss begrüßt dieses Angebot, zumal die Einrichtung einer teilstationären Maßnahme ähnlich der Maßnahme „Lautstark“ in Dithmarschen, eine Alternative zur Beschulung schwerstsprachauffälliger Kinder an der Staatlichen Internatsschule für Sprachbehinderte in Wentorf darstellen würde. Der Ausschuss merkt an, dass Kindern im Grundschulalter dadurch ein Internatsaufenthalt und somit die Trennung von ihren Familien erspart werden könnte.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass auf dieser Basis langfristig eine effektive und bedarfsorientierte Sprachheilförderung im Kreis Plön gewährleistet werden kann.

- 3 **L142-16/821**
Schleswig-Flensburg
Gesetzgebung Land;
Gleichstellungsgesetz

Die Petition richtet sich gegen die Regelung des § 18 Gleichstellungsgesetz. Der Petent beanstandet, durch diese Regelung in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt zu werden, da sie die Bestellung eines Mannes zum Gleichstellungsbeauftragten nicht zulasse.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Im Ergebnis nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass im Gleichstellungsgesetz bewusst auf die Bestellung von Männern als Gleichstellungsbeauftragte verzichtet worden ist.

Das Ministerium für Bildung und Frauen hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Die Institution der Gleichstellungsbeauftragten ist zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung geschaffen worden. Der Gesetzgeber ist im Rahmen des ihm zukommenden Wertungsspielraums dabei davon ausgegangen, dass eine Frau eher in der Lage sein wird, sich mit der Aufgabe zu identifizieren, die Gleichstellung von Frauen zu fördern. Den Gleichstellungsbeauftragten kommt nämlich die Aufgabe zu, Benachteiligungen von Frauen sichtbar zu machen und Möglichkeiten aufzuzeigen, diese abzubauen. Diese Funktion, die Interessen von Frauen zu artikulieren und nach außen zu vertreten, erfordert die Fähigkeit, sich in deren Situation hineinzuversetzen und aus dieser Perspektive heraus Lösungsansätze zu entwickeln. Hinzu kommt, dass eine Frau von den weiblichen Beschäftigten erfahrungsgemäß besser akzeptiert wird. Der Wortlaut des § 18 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst des Landes Schleswig-Holstein vom 13.12.1994 bestimmt daher, dass die Funktion einer Gleichstellungsbeauftragten nur auf weibliche Beschäftigte übertragen werden kann.“

Das Ministerium macht darauf aufmerksam, dass sich an dieser Einschätzung insbesondere vor dem Hintergrund, dass beispielsweise Frauen in Führungspositionen weiterhin unterrepräsentiert seien und Teilzeitbeschäftigung überwiegend von Frauen ausgeübt werde, auch zukünftig nichts ändern werde.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass das Gleichstellungsgesetz im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens mehrfach intensiv auf seine formelle und materielle Verfassungsmäßigkeit überprüft worden ist - angefangen bei der Ausarbeitung des Regierungsentwurfes im zuständigen Fachministerium über die Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens durch den federführenden Ausschuss und den Wissenschaftlichen Dienst des Schleswig-Holsteinischen Landtages bis zur Ausfertigung des Gesetzes durch den Ministerpräsidenten.

Grundsätzlich ist auch nach dem am 18. August 2006 in Kraft getretenen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz eine Ungleichbehandlung von Männern und Frauen zulässig, wenn es sich bei der Geschlechtszugehörigkeit um eine entscheidende berufliche Anforderung handelt. Ist dies nicht der Fall, ist eine Ungleichbehandlung von Frauen und Männern nach § 8 Abs. 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nicht gerechtfertigt. Der Ausschuss weist diesbezüglich auf ein Urteil vom 12.11.1998 hin, in dem das Bundesarbeitsgericht die Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht nicht als entscheidende berufliche Anforderung für die Bestellung zum Gleichstellungsbeauftragten angesehen hat. Gleichwohl hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass im Hinblick auf die Frage, ob die Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht eine entscheidende berufliche Anforderung für die Bestellung zum Gleichstellungsbeauftragten darstellt, eine uneinheitliche Rechtsprechung besteht.

Im Ergebnis sieht der Ausschuss von einer Empfehlung im Sinne des Petenten ab. Er kann dem Petenten nur anheimstellen, den Klageweg zu beschreiten, wobei der Petitionsausschuss zu den Erfolgsaussichten keine Aussage treffen kann. Die allgemeine Rechtsberatung ist grundsätzlich den rechtsberatenden Berufen vorbehalten und gehört nicht zu den Aufgaben des Petitionsausschusses.

4 **L142-16/904**
Rendsburg-Eckernförde
Schulwesen;
Personalangelegenheit

Der Petent, ein Realschullehrer, beanstandet, dass die Schulaufsicht nicht angemessen auf ehrverletzende Äußerungen, die zwei Schüler im Internet über ihn verbreitet hätten, reagiert habe. Zwar seien die Schüler zunächst auf eine andere Schule verwiesen worden, zwei Wochen später habe der Schulrat die Ordnungsmaßnahmen jedoch aufgehoben. Eine schriftliche Begründung habe der Schulrat abgelehnt. Der Vorfall habe für die Schüler keine schulrechtlichen Konsequenzen gehabt. Ein Beschwerdeschreiben an das Bildungsministerium vom 15.01.2007 sei unbeantwortet geblieben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Beschwerdeschreiben des Petenten zwischenzeitlich durch das Ministerium für Bildung und Frauen beantwortet worden ist. In dem Antwortschreiben vom 22. Mai 2007 sowie in einem weiteren Schreiben vom 18. Juli 2007 hat das Ministerium die Gründe für die Rücknahme der Ordnungsmaßnahmen sowie das Absehen von anderen schulrechtlichen Konsequenzen für die betroffenen Schüler ausführlich dargelegt. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kommt der Petitionsausschuss zu keiner abweichenden Auffassung.

Die Auffassung des Petenten, die Androhung der ergangenen Ordnungsmaßnahmen sei im vorliegenden Fall entbehrlich gewesen, wird durch den Petitionsausschuss nicht geteilt. Da die erforderliche Androhung unterblieben ist, hätten die Ordnungsmaßnahmen einer gerichtlichen Überprüfung nicht standgehalten. Der Petitionsausschuss kann auch nicht beanstanden, dass von der Verhängung neuer Ordnungsmaßnahmen abgesehen worden ist. Das Ministerium für Bildung und Frauen führt zutreffend aus, dass die betreffenden Schüler Einsichtsfähigkeit für ihr unrechtmäßiges Handeln bewiesen hätten und selbst an der Schule verblieben seien, an die sie im Rahmen der Ordnungsmaßnahmen überwiesen worden seien. Damit ist das erzieherische Ziel, das durch die Ver-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L142-16/935 Stormarn Schulwesen; Lehrertausch	<p>hängung von Ordnungsmaßnahmen verfolgt wird, erreicht, sodass für weitere schulrechtliche Konsequenzen keine Veranlassung besteht.</p> <p>Die Gründe für die Rücknahme der Verweise sind im Rahmen einer Lehrerkonferenz ausführlich durch den zuständigen Schulrat erörtert worden. Somit war eine zusätzliche schriftliche Darlegung der Gründe durch das Schulamt entbehrlich. Die entsprechende Mitteilung an den Petenten vom 03.01.2006 ist nicht zu beanstanden. Das Schulamt ist weder zu einer schriftlichen Begründung verpflichtet noch kann es dem Petenten, wie von diesem gewünscht, Kopien der Rücknahmebescheide zur Verfügung stellen. Das Ministerium führt zutreffend aus, dass dies aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht in Betracht komme. Der Ausschuss weist darauf hin, dass Adressaten dieser Bescheide die Eltern der betreffenden Schüler sind und nicht der Petent.</p> <p>An einer ordnungsgemäßen Bearbeitung des Sachverhalts bestehen aus Sicht des Petitionsausschusses somit keine Zweifel.</p> <p>Gleichwohl kann der Petitionsausschuss nachvollziehen, dass der Petent durch die ehrverletzenden und diskriminierenden Aussagen der Schüler in einem im Internet zugänglichen Chat-Forum persönlich schwer getroffen ist. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent zwischenzeitlich rechtliche Schritte gegen die betreffenden Schüler eingeleitet hat. Der Petitionsausschuss kann dem Petenten bei der Verfolgung persönlicher rechtlicher Interessen allerdings nicht behilflich sein.</p> <p>Über den vorgetragenen Einzelfall hinaus hat das Petitionsverfahren aufgezeigt, dass das Mobbing von Lehrern im Internet eine zunehmende und ernstzunehmende Problematik darstellt. Der Petitionsausschuss bittet das Ministerium für Bildung und Frauen, im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme darzulegen, ob es entsprechende Maßnahmen seitens der Landesregierung gibt, dieser Problematik generell zu begegnen.</p> <p>Die Petentin ist verbeamtete Lehrerin in Schleswig-Holstein. Sie bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass ihrem Antrag auf einen Lehrer-Ländertausch mit Berlin oder Brandenburg entsprochen werde. Die Petentin trägt vor, sie habe im Jahr 2006 geheiratet. Ihr Mann sei als Lehrer in Berlin tätig. Die Petentin äußert den Wunsch, ihren Lebensmittelpunkt ebenfalls nach Berlin verlagern zu wollen, da sie das Führen einer Wochenendehe als sehr belastend empfinde und eine weitere Familienplanung auf dieser Basis unmöglich sei. Sie fragt, warum ihr Wunsch nach einem Tausch bisher nicht habe realisiert werden können, da Tauschpartner zur Verfügung gestanden hätten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen beraten. Er bedauert, dass auch nach eingehender Prüfung ein Tausch mit den Bundesländern Berlin oder Brandenburg zum 01.08.2007</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nicht realisiert werden konnte.

Das Ministerium für Bildung und Frauen führt aus, dass Anträge von Lehrkräften und damit mögliche Übernahmemöglichkeiten aus Berlin und Brandenburg nach Schleswig-Holstein nur in sehr geringem Umfange vorgelegen hätten. Alle Anträge seien eingehend auf eine Einsatzmöglichkeit geprüft worden. Aus Brandenburg habe kein Antrag aus dem Bereich Grund- und Hauptschule vorgelegen. Aus Berlin habe es lediglich vier Anträge aus diesem Bereich gegeben, von denen einer zurückgezogen worden sei. Durch eingeschränkte regionale Einsetzbarkeit aufgrund persönlicher Umstände hätten sich die Übernahmemöglichkeiten weiter reduziert. In zwei Anträgen sei nur eine Einsatzmöglichkeit in einem bestimmten Ort beziehungsweise in dessen unmittelbarem Umkreis benannt worden. Im dritten Fall sei nur der Einsatz in einer Teilregion eines Kreises gewünscht gewesen. Infolgedessen sei es sehr schwierig gewesen, die Wünsche der Bewerberinnen und Bewerber für das Tauschverfahren sowie die Anforderungen der Schulen in Einklang zu bringen. Grundsätzlich sei es nur möglich, Tauschwünsche im Rahmen von vorhandenen freien Stellen zu realisieren.

Das Ministerium für Bildung und Frauen teilt mit, dass zu dem gewünschten Termin lediglich ein Tausch mit Berlin durchgeführt werden konnte. Diese Lehrkraft sei wegen gravierender sozialer Härte nach eingehender Abwägung auch aller anderen Fälle vorrangig berücksichtigt worden.

**6 L142-16/1050
Nordfriesland
Schulwesen;
Schülerbeförderung**

Die Petentin wendet sich mit ihrer Petition gegen eine Entscheidung des Schulverbandes Garding, wonach die Schülerbeförderung per Taxi für ihre Tochter im Schuljahr 2007/08 nicht fortgesetzt werde, da ihr die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten sei. Sollte es bei der Entscheidung bleiben, regt die Petentin an, zwischen den Orten Garding und Katharinenheerd eine Fußgängerampel einzurichten, damit den Schulkindern ein gefahrloses Überqueren der Bundesstraße ermöglicht werde. Ferner regt sie an, Busfahrkarten nicht nur im Abonnement, sondern auch bedarfsgerecht für Einzelfahrten auszustellen sowie ein zulässiges Gesamtgewicht für Schultaschen festzuschreiben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Die rechtliche Überprüfung der Entscheidung des Schulverbandes, die Beförderung der Tochter der Petentin mit dem Taxi einzustellen, hat ergeben, dass diese nicht zu beanstanden ist. § 3 Abs. 1 der Kreissatzung stellt auf den kürzesten verkehrsmäßigen Weg ab. Der Schulverband hat ermittelt, dass dieser Weg 1,8 Kilometer beträgt. Damit ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach der Satzung des Kreises als zumutbar zu betrachten.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es sich bei der Satzungsgebung um eine Selbstverwaltungsangelegenheit des Kreises handelt. In Selbstverwaltungsangelegenheiten ist der Ausschuss nach Art. 19 der Landesverfassung auf eine

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

reine Rechtskontrolle beschränkt. Anhaltspunkte dafür, dass die Satzung gegen geltendes Recht verstößt, konnten durch den Ausschuss nicht festgestellt werden. Gleichwohl ist der Sicherheit von Schulwegen grundsätzlich ein hoher Stellenwert beizumessen. Der Ausschuss begrüßt daher, dass der Schulverband Garding laut Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen angekündigt hat, den von der Petentin vorgetragene Sicherheitsbedenken nachzugehen und in dieser Angelegenheit weitere Schritte unternehmen zu wollen. So sei das zuständige Ordnungsamt eingeschaltet worden, um die Möglichkeit der Errichtung einer Verkehrsampel zwischen Garding und Katharinenheerd zu prüfen. Eine Entscheidung stehe noch aus.

Hinsichtlich des Fahrkartenangebots für Schüler hat der Kreis Nordfriesland mitgeteilt, dass ausschließlich Jahresfahrkarten zur Verfügung gestellt werden können. Der Verwaltungsaufwand sei bei der Ausgabe von Monatskarten oder Einzelfahrscheinen zu hoch. Um dennoch denjenigen Schülerinnen und Schülern entgegenzukommen, die den Schulweg in der wärmeren Jahreszeit mit dem Fahrrad zurücklegen würden, hätten sich die Schulträger, Verkehrsunternehmen und der Kreis dahingehend verständigt, dass die Jahreskarte ab April 2008 wieder zurückgegeben werden könne. Dadurch würden sich die Kosten der Fahrkarte und die Höhe des Eigenanteils reduzieren. Der Petitionsausschuss begrüßt diese Maßnahme und weist darauf hin, dass es sich auch bei der Schülerbeförderung um eine Selbstverwaltungsaufgabe des Kreises handelt. Die Überprüfungen haben ergeben, dass das vom Kreis Nordfriesland gewählte Verfahren nicht im Widerspruch zu den Regelungen des Schulgesetzes steht. § 114 Abs. 2 des Schulgesetzes enthält keine Vorgabe im Hinblick auf das vorzuhaltende Fahrkartenangebot, sodass dies in die Entscheidungskompetenz des Kreises beziehungsweise des Schulträgers fällt.

Schließlich sieht der Petitionsausschuss davon ab, sich für eine Festsetzung eines zulässigen Gesamtgewichts für Schultaschen einzusetzen. Es hat sich gezeigt, dass eine Gewichtsbeschränkung in der Praxis wenig kontrollierbar und somit nur schwer durchzusetzen wäre. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums für Bildung und Frauen an, dass hier Eltern und Lehrkräfte gemeinsam gefordert sind, zum Wohle der Gesundheit der Kinder sinnvolle Regelungen zu finden und entsprechende Absprachen zu treffen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird der Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen zur Verfügung gestellt.

7 **L142-16/1074**
Schleswig-Flensburg
Schulwesen;
Beurlaubung

Die Petentin bittet den Ausschuss, sich für eine Beurlaubung ihres Sohnes vom Schulbesuch gemäß § 15 Schulgesetz einzusetzen. Das Kind weise, durch Trisomie 21 bedingt, schwere Entwicklungsverzögerungen auf. Die Petentin bezieht sich auf einen Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.06.2007 bezüglich der Beurlaubungsmöglichkeit bei Entwicklungsverzögerungen (Petition 16/898) und vertritt die Auffassung, dass diese auch auf ihren Sohn anwendbar sei. Ferner möchte sie vermeiden, dass ein sonderpädagogisches

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Gutachten erstellt wird. Sie befürchtet, dass dies zur Folge haben werde, dass ihr Sohn nicht beurlaubt, sondern einer Schule für geistig Behinderte zugewiesen werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Die Bedenken der Petentin sind aus elterlicher Sicht verständlich und zeugen von einer elterlichen Fürsorge, die der Ausschuss ausdrücklich anerkennt. Gleichwohl sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, eine Beurlaubung des schulpflichtigen Sohnes der Petentin vom Schulbesuch gemäß § 15 Schulgesetz zu erreichen.

Aus der Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für eine Beurlaubung vom Schulbesuch nicht vorliegen. Die bei dem Sohn der Petentin vorliegende Trisomie 21 sei eine lebenslange Behinderung, die nicht ursächlich heilbar sei und in der Regel mit körperlichen und kognitiven Beeinträchtigungen unterschiedlicher Schweregrade verbunden sei. Gesundheitliche Gründe für eine Beurlaubung vom Schulbesuch ergäben sich daraus nicht. Vielmehr liege ein sonderpädagogischer Förderbedarf vor. Gemäß § 2 der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung hätten Schülerinnen und Schüler sonderpädagogischen Förderbedarf, wenn sie aufgrund ihrer Behinderung, Entwicklung oder chronischen Erkrankung nur mit besonderer Hilfe am Unterricht einer Grundschule, einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule oder einer berufsbildenden Schule teilnehmen könnten und sonstige Förderung nicht ausreichend sei. Zuständig für die Beschulung des Kindes sei gemäß § 45 Schulgesetz ein Förderzentrum.

Das Ministerium für Bildung und Frauen weist darauf hin, dass entgegen der Auffassung der Petentin in einem sonderpädagogischen Gutachten gemäß § 3 Abs. 5 der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung ermittelt werden muss, nach welchem Förderschwerpunkt das Kind unterrichtet werden soll. Die sonderpädagogische Förderung erfolge nach Art der Beeinträchtigung in einem oder mehreren der Förderschwerpunkte. Im Fall des Sohnes der Petentin kämen als mögliche Förderschwerpunkte Lernen oder Geistige Entwicklung in Betracht. Gemäß § 27 Schulgesetz hätten sich Kinder und Jugendliche, Schülerinnen und Schüler, soweit es zur Vorbereitung schulischer Maßnahmen und Entscheidungen erforderlich und durch Rechtsvorschrift zugelassen sei, schulärztlich, schulpologisch und sonderpädagogisch untersuchen zu lassen und müssten an vom Bildungsministerium zugelassenen standardisierten Tests teilnehmen. Der Sohn der Petentin sei mit Beginn des Schuljahres 2007/08 schulpflichtig geworden und wäre damit an einer Grundschule anzumelden.

Im Rahmen der Anmeldung könne die aufnehmende Schule die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs veranlassen. Im Verlauf des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durch das zuständige Förderzentrum werde ein sonderpädagogisches Gutachten

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

erstellt, das den Eltern auf Wunsch erläutert und in Kopie übergeben werde. Die Eltern würden über die Möglichkeiten der Beschulung informiert und nach ihren Wünschen befragt. Sie würden an der Entscheidungsfindung im Rahmen des Koordinierungsgesprächs oder im Förderausschuss beteiligt. Letztlich lege die Schulaufsichtsbehörde nach den Empfehlungen des Förderzentrums den Förderschwerpunkt fest, entscheide über die Maßnahmen der Förderung und weise das Kind einer Schule zu, in der dem individuellen Förderbedarf am besten entsprochen werden könne.

Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Petitionsausschuss der Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen zur Verfügung und rät ihr, sich umgehend mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde in Verbindung zu setzen und ihren Sohn den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechend zum Schulbesuch anzumelden. Soweit die Petentin auf die fehlende Schulreife ihres Sohnes hinweist, nimmt der Petitionsausschuss Bezug auf seinen Beschluss vom 12.06.2007 in der Petitionssache 16/898, den die Petentin ihrer Petition beigelegt hatte. In dem Beschluss wird der Grundgedanke für einen Verzicht auf Zurückstellungen von der Einschulung im neuen Schulgesetz ausführlich dargelegt. Der Ausschuss hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er das Prinzip der Integration statt Separation grundsätzlich begrüßt.

- 8 **L142-16/1075**
Dithmarschen
Schulwesen;
Schülerbeförderung

Die Petenten beschwerten sich darüber, dass sie zur Beteiligung an den Kosten für die Schülerjahresfahrkarten für ihre beiden Töchter von Barlt nach Meldorf in Höhe von 113 € pro Karte herangezogen worden sind. In dem Kostenbescheid hat der Kreis ausgeführt, dass nur die Kosten der Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule gleicher Schulart anerkannt werden könnten. Da sich auch in Marne ein Gymnasium befindet, könnten lediglich die Schülerbeförderungskosten von Barlt nach Marne anerkannt werden. Die Petenten weisen darauf hin, dass Barlt dem Schulverband Meldorf angehöre und die Schüler aus Barlt seit Jahrzehnten das Gymnasium in Meldorf besuchen würden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass sich das Anliegen der Petenten in ihrem Sinne erledigt hat und die Petenten ihre Petition zurückgezogen haben. Der Kreis Dithmarschen hat die Bescheide, mit denen Eltern aus Barlt und St. Michaelisdorf zur anteiligen Kostenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten zum Gymnasium in Meldorf herangezogen worden sind, zurückgenommen.

- 9 **L142-16/1086**
Nordfriesland
Schulwesen;
Schulbeginn

Die Petentin beschwert sich über den frühen Unterrichtsbeginn in der Grundschule ihrer Tochter, der ab der 3. Klasse auf 7.15 Uhr festgesetzt worden sei. Die Petentin vermutet, der frühe Schulbeginn sei auf Probleme bei der Schülerbeförderung zurückzuführen. Die Petentin befürchtet gesundheitliche Folgen für ihre Tochter. Bereits nach kurzer Zeit sei eindeutig festzustellen gewesen, dass der frühe Unterrichtsbeginn zu Beeinträchtigungen der Leistungs- und Konzentra-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tionsfähigkeit ihrer Tochter geführt habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass sich die Schule seit Juni 2006 intensiv darum bemüht hat, in Verhandlungen mit dem Schulträger, den Busunternehmen und dem Kreis die Schülerbeförderung so zu regeln, dass zum Beginn des laufenden Schuljahres 2007/08 der Unterricht um 8.00 Uhr beginnen und um 13.00 Uhr enden sollte. Gleichwohl ist es nicht gelungen, eine entsprechende Einigung zu erzielen.

Nach dem Scheitern der Verhandlungen ist auf der Sitzung der Schulkonferenz am 10. Mai 2007 das Konzept der Verlässlichkeit einstimmig beschlossen und der Unterrichtsbeginn für die Dritt- und Viertklässler auf 7.15 Uhr festgelegt worden. Zu dem Konzept der Verlässlichkeit sind zwei Elternabende angeboten worden, auf denen die Eltern über die Organisation ausführlich informiert worden sind. Darüber hinaus ist der Petentin der Sachverhalt aufgrund ihrer Anfragen sowohl von der Schulleiterin als auch von dem zuständigen Schulrat und dem Ministerium für Bildung und Frauen nochmals erläutert worden.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es sich bei der Organisation der Schülerbeförderung um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, sodass er aus verfassungsrechtlichen Gründen auf eine Rechtskontrolle beschränkt ist. Rechtsverstöße konnten vorliegend nicht festgestellt werden. Gleichwohl kann der Ausschuss die von der Petentin vorgetragene Problematik nachvollziehen. Er begrüßt daher, dass das Ministerium für Bildung und Frauen in seiner Stellungnahme mitgeteilt hat, dass aktuell erneut Verhandlungen aufgenommen werden sollen, um eine Änderung der Fahrpläne zu erreichen. Der Ausschuss hofft, dass im Rahmen dieser Verhandlungen dem Anliegen der Petentin entsprochen werden kann.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Innenministerium1 **L141-16/511****Stormarn****Bauwesen;****Bauleitplanung**

Die Petenten, Anlieger einer unbefestigten historischen Allee, führen aus, die Stadt beabsichtige, den zum Teil mit Villen bebauten Bereich auszubauen beziehungsweise zu erschließen. Nachdem der Bau- und Planungsausschuss nach einer Informationsveranstaltung in einer späteren Sitzung von der geplanten Durchfahrtsperre (LKW-Schleuse) zugunsten einer Verkehrsberuhigung durch Fahrbahneinengung Abstand genommen hat, haben die Petenten Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Ausschussbeschlusses. Ihrer Auffassung nach ist die gebotene Abwägung nicht erfolgt. Ferner bitten die Petenten um eine Anregung an die zuständigen Behörden zur Anerkennung der Allee als Naturdenkmal beziehungsweise Kulturdenkmal.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten sowie seiner Mitpetentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Stadtverwaltung beraten.

Zunächst weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es sich bei der Durchführung der Erschließung beziehungsweise dem Ausbau der petitionsgegenständlichen Allee um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadt handelt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Städten und Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Der Eigenverantwortung wird damit ein hoher Stellenwert eingeräumt. Der Petitionsausschuss ist nach Artikel 19 der Landesverfassung in diesem Bereich auf eine Rechtskontrolle beschränkt und muss aus rechtlichen Gründen von Zweckmäßigkeitserwägungen Abstand nehmen.

Soweit die Petenten Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des zuständigen städtischen Ausschusses hinsichtlich der Ausgestaltung der Verkehrsberuhigung haben, hat der Petitionsausschuss keine Rechtsverstöße festgestellt. Die Stadt hat im Rahmen einer Informationsveranstaltung eine Entwurfsplanung vorgestellt, die die Sperrung der Allee durch eine so genannte LKW-Schleuse („Poller“) vorsah, sodass die Fahrbahn in zwei Abschnitte mit Sackgassenfunktion eingeteilt wird. Im Rahmen der Informationsveranstaltung hat eine Abstimmung ergeben, dass eine eindeutige Mehrheit der anwesenden Anlieger die so ausgestaltete Teilung der Straße befürwortet.

Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass die abweichende Entscheidung des zuständigen städtischen Ausschusses, die nunmehr eine Verkehrsberuhigung über Fahrbahneinengungen zum Gegenstand hat, bei den Betroffenen zu Unmut führt oder zumindest Zweifel auslöst. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hat der Petitionsausschuss eine fehlerhafte oder pflichtwidrig unterbliebene Abwägung nicht festgestellt. Der Ausschuss gelangt zu der Ansicht, dass sich die Stadt schon allein aufgrund der mindestens 20-jährigen Vorgeschichte mit dem Projekt sehr

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

akribisch auseinandergesetzt und die Maßnahme sorgfältig vorbereitet hat. Dies erfolgte sicherlich nicht zuletzt aufgrund der den Anliegerinnen und Anliegern eingeräumten Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung im Beitragserhebungsverfahren.

Zur Frage der Petenten, inwieweit Beschlüsse des Umweltausschusses im Rahmen der Planung der Maßnahme bindend sind, merkt der Petitionsausschuss an, dass es sich hierbei im Rahmen der städtischen Beratungen lediglich um eine Empfehlung eines Fachausschusses an den entscheidenden Ausschuss handelt. Eine Empfehlung eines Fachausschusses führt nicht zu einer „Ermessensreduzierung“ eines entscheidenden Ausschusses. In diesem Zusammenhang betont der Bürgermeister in seiner Stellungnahme, dass eine eingehende Untersuchung aller Bäume der petitionsgegenständlichen Allee unter Festhaltung der Ergebnisse in einem entsprechenden Gutachten erfolgt sei. Lediglich Suchgrabungen seien nur an repräsentativen Exemplaren durchgeführt worden.

Der Petitionsausschuss gelangt zu der Ansicht, dass die Straßenbaumaßnahme letztlich nach mindestens zwanzig Jahren Vorlaufzeit, die im Wesentlichen dadurch begründet war, dass politischer Wille und Bürgerinteressen nicht in Einklang gebracht werden konnten, geboten war. Durch die Befestigung der Straßenfläche wird der Staubentwicklung in den Sommermonaten begegnet und die unzumutbaren jährlichen Instandsetzungskosten für u.a. die Auffüllung von Schlaglöchern in Höhe von 25.000 €, die zu Lasten der Allgemeinheit gehen, werden deutlich begrenzt.

Soweit die Petition auf die Unterschutzstellung der verfahrensgegenständlichen Allee als Kulturdenkmal abstellt, verweist der Petitionsausschuss darauf, dass der Kreis Stormarn als untere Denkmalschutzbehörde die Allee als „so genanntes einfaches Kulturdenkmal“ eingestuft hat. Die untere Naturschutzbehörde hat nach Prüfung davon Abstand genommen, die Allee bzw. einzelne Bäume durch Aufnahme in die Naturdenkmalverordnung als Naturdenkmal auszuweisen. Der Kreis sah dies fachlich nicht als zwingend geboten an. Für den Petitionsausschuss hat sich kein Anlass ergeben, diese Entscheidung des Kreises Stormarn infrage zu stellen.

2 **L143-16/684**
Nordrhein-Westfalen
Kommunalabgaben;
Zweitwohnungssteuer

Der Petent ist Eigentümer einer Ferienwohnung in der Gemeinde F. Er wendet sich gegen die Erhebung der Zweitwohnungssteuer, weil kein Familienmitglied dort mit Zweitwohnsitz mehr gemeldet sei und sich auch nicht mehr dort aufhalte. Die Wohnung diene als ungenutzte Kapitalanlage. Ferner kritisiert der Petent, dass er in 2006 eine Erklärung über die Nutzung der Wohnung im Jahre 2005 abgegeben, anschließend jedoch von der Gemeinde keinen endgültigen Bescheid für 2005 erhalten habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente, der eingereichten Unterlagen, einer Stellungnahme des für die Kommunalaufsicht zuständigen Innenministeriums sowie der Sach- und Rechts-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lage geprüft und beraten.

Nach dem Ergebnis der kommunalaufsichtlichen Ermittlungen geht der Petent fälschlicherweise davon aus, dass er nicht zur Zweitwohnungssteuer verpflichtet ist, weil er die Wohnung nicht selbst nutzt. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 10.10.1995 – 8 C 40.93 setzt die Erfüllung des Steuertatbestandes nicht die tatsächliche Nutzung durch den Wohnungsinhaber voraus, sondern es genügt hierfür, wenn dieser die Zweitwohnung auch für den eigenen oder seiner Angehörigen Lebensbedarf vorhält, d.h. sich die Möglichkeit der Eigennutzung offen hält. Nicht die unüberprüfbare innere Absicht des Zweitwohnungsinhabers ist danach maßgeblich, sondern die in Erscheinung tretenden und verfestigten Umstände müssen von Dritten nachprüfbar sein. Die Abgrenzung zur zweitwohnungssteuerfreien reinen Kapitalanlage erfordert demnach eine umfassende Würdigung der Umstände des Einzelfalls. Das Abmelden des Zweitwohnsitzes reicht für eine Befreiung von der Zweitwohnungssteuer nicht aus. Der Petent hat keinen Umstand vorgetragen, der die rechtlich zulässige Vermutung erschüttert, die Wohnung werde (auch) zum Zwecke der persönlichen Lebensführung vorgehalten. Infrage kommende Umstände wären etwa die Lage der Hauptwohnung innerhalb desselben Feriengebietes, der Abschluss eines Dauermietvertrages, die Übertragung der Vermietung an eine überregionale Agentur unter Ausschluss der Eigennutzung oder der Nachweis ganzjähriger Vermietungsbemühungen.

Der Petitionsausschuss ist davon unterrichtet, dass in der Angelegenheit auch Klage erhoben wurde. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht berechtigt, auf Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen.

Hinsichtlich der erwünschten Informationen zur Klagebegründung muss der Petitionsausschuss darauf hinweisen, dass ihm eine Rechtsberatung im Einzelfall untersagt ist. Die Rechtsberatung ist grundsätzlich den rechtsberatenden Berufen vorbehalten, sodass der Ausschuss es dem Petenten überlassen muss zu prüfen, ob er sich wegen detaillierter Auskünfte an einen Rechtsanwalt wendet.

Hinsichtlich des Vorwurfs des Petenten, er habe für 2005 und 2006 keine endgültigen Zweitwohnungssteuerbescheide erhalten, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass dieser Vorwurf vom Innenministerium nicht bestätigt werden kann. Gleichwohl kann der Ausschuss nachvollziehen, dass die Bescheidtechnik der Steuerfestsetzung für Zweitwohnungsinhaber unübersichtlich sowie für Steuerpflichtige schwer nachvollziehbar ist.

Das Innenministerium berichtet, dass im Falle des Petenten die Zweitwohnungssteuer für das Jahr 2005 am 12.01.2006 einerseits endgültig festgesetzt wurde, andererseits aber unter den Vorbehalt „sofern sich keine Änderungen ergeben“ gestellt wurde. Allein diese Formulierung könnte einem Zweitwohnungsinhaber widersprüchlich erscheinen und zudem die Erwartung wecken, dass eine wirklich endgültige Festsetzung doch erst erfolgt, wenn geprüft ist, ob Änderungen vorliegen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

oder nicht. Diese Prüfung erfolgt dann jedoch erst nach der von der Gemeinde als endgültig gedachten Festsetzung. Der Petitionsausschuss teilt die Bedenken des Innenministeriums, dass der Vorauszahlungs- und Festsetzungsbescheid vom 12.01.2006 mehr als einen Monat vor der Abgabefrist für den Erklärungsvordruck versandt wurde, sodass ein am 30.03.2006 abgegebener Erklärungsvordruck nicht einmal mehr als Widerspruch gewertet werden kann, weil die Widerspruchsfrist abgelaufen ist. Angenommen ein Zweitwohnungsinhaber ist selbst der Ansicht, es hätten sich Änderungen ergeben, lässt die Widerspruchsfrist von einem Monat verstreichen und schickt den Erklärungsvordruck Ende März in der Annahme zurück, dieser würde eine Änderung des Festsetzungsbescheides bewirken, und die Gemeinde ändert den Festsetzungsbescheid nicht, hat der Zweitwohnungsinhaber keine Möglichkeit mehr, Widerspruch einzulegen. Das Innenministerium weist darauf hin, dass der Petent bereits gegen den Festsetzungsbescheid vom 12.01.2006 Widerspruch hätte einlegen müssen. Da er dies unterlassen hat, ist der Bescheid bestandskräftig geworden, bevor er seinen Erklärungsvordruck abgegeben hat.

Angesichts der dargestellten Bedenken nimmt der Ausschuss begrüßend zur Kenntnis, dass das Innenministerium bei der Gemeinde angeregt hat, die dortige Verwaltungspraxis zu überdenken. Gleichwohl dem Petitionsausschuss bewusst ist, dass es sich um eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung handelt, bei der es dem Petitionsausschuss verwehrt ist, die Zweckmäßigkeit des gemeindlichen Handelns zu überprüfen, bittet er die Gemeinde, die Anregung des Innenministeriums zu prüfen. Er leitet ihr daher eine Ausfertigung dieses Beschlusses zu.

Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass Anhaltspunkte für eindeutige Rechtsverstöße in der Angelegenheit nicht ersichtlich sind.

**3 L143-16/711
Nordfriesland
Kommunalabgaben;
Zweitwohnungsteuer**

Die Petenten wenden sich stellvertretend für den Vermieterverein einer Fremdenverkehrsgemeinde an den Petitionsausschuss, um die steuerliche und rechtliche Gleichstellung der Zweitwohnungseigentümer mit den ortsansässigen Bewohnern und Bewohnern des Umlandes zu erreichen. Sie sind der Auffassung, dass die Zweitwohnungseigentümer steuerlich benachteiligt werden, da ihr Steueraufkommen pro Kopf fast doppelt so hoch sei, wie das der ortsansässigen Bewohner. Auch sind sie der Auffassung, dass die Gemeinde den in § 6 Abs. 1 Gemeindeordnung legal definierten Begriff des Einwohners falsch auslege, da Zweitwohnungseigentümer als „Ortsfremde“ zu Kurabgaben herangezogen würden und es ihnen gleichzeitig nicht möglich sei, aktiv an der Kommunalpolitik teilzunehmen. Die Petenten gehen davon aus, dass die von ihnen angenommenen Benachteiligungen auch in anderen Fremdenverkehrsgemeinden anzutreffen sind und bitten um Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen davon ab, sich in der gewünschten Weise für die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Belange der Petenten einzusetzen. Die Beratung der Petition erfolgte auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Die von den Petenten vermutete steuerliche Benachteiligung der Zweitwohnungseigentümer ist für den Petitionsausschuss nicht nachvollziehbar. Die Petenten lassen hierbei unberücksichtigt, dass die Zweitwohnungssteuer mit weniger als durchschnittlich 1 % im Jahre 2006 in den schleswig-holsteinischen Gemeindehaushalten einen nur geringen Anteil der kommunalen Steuereinnahmen ausmacht. Das Innenministerium weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich bei der Zweitwohnungssteuer um eine örtliche Aufwandsteuer handelt, deren grundsätzliche Rechtmäßigkeit höchstrichterlich bestätigt wurde. Bezüglich der Höhe der Steuer stellt das Innenministerium fest, dass diese solange rechtmäßig ist, wie sie keine erdrosselnde Wirkung hat. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der derzeit festgeschriebene gemeindliche Steuersatz von 12 % aus kommunalaufsichtlicher Sicht keinen rechtlichen Bedenken begegnet. Da die Zweitwohnungssteuer als Steuer nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellt, sondern der Erzielung von Einnahmen dient, ist es unerheblich, ob und in welchem Umfang kommunale Einrichtungen oder Leistungen von Zweitwohnungssteuerpflichtigen genutzt werden oder nicht.

Hinsichtlich der Forderung der Petenten nach einer aktiven Teilnahme als „Einwohner“ an der Kommunalpolitik verkennen die Petenten, dass man für eine aktive Teilnahme in der Kommunalpolitik nicht nur Einwohner, sondern auch Bürger sein muss. Die Rechte von Einwohnern sind in den §§ 16 a bis 16 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein aufgeführt und erschöpfen sich vorwiegend in Informations- und Anhörungsrechten. Bürger ist man nur in der Gemeinde, in der man mit seinem Hauptwohnsitz gemeldet ist, was wiederum an die Wahlberechtigung nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz gebunden ist.

Da Zweitwohnungseigentümer in der Gemeinde, in der sich die Zweitwohnung befindet, nur mit Nebenwohnsitz gemeldet sind, gelten sie als Einwohner. Nach der Meldung des Hauptwohnsitzes gelten sie dennoch als ortsfremd. Einwohner, die ortsfremd sind, werden zur Kurabgabe nach der örtlichen Kurabgabesatzung herangezogen. Danach zahlen Eigentümer, Miteigentümer oder sonstige Dauernutzungsrechtigte einer Wohneinheit im Gemeindegebiet sowie deren Familienangehörige die Kurabgabe pauschaliert auf 28 Tage in der Hauptsaison.

In diesem Zusammenhang nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass das pauschalierte Erhebungsverfahren aus Gründen der Praktikabilität und der Verwaltungsvereinfachung in der Rechtsprechung als zulässig anerkannt worden ist. Die grundsätzlich bestehende Aufenthaltsvermutung kann allerdings durch konkretes Tatsachenvorbringen der Betroffenen widerlegt werden. Danach reicht es aus, etwa eidesstattlich zu versichern, sich an keinem der Tage des Erhebungszeitraumes im Gebiet der betreffenden Gemeinde aufgehalten zu haben. Zweitwohnungsinhabern kann durch

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

4 **L143-16/739**
Segeberg
Bauwesen;
Waldschutzstreifen

entsprechende Satzungsbestimmung der Nachweis verwehrt werden, sich im Einzelfall nur für einen kürzeren Zeitraum als z.B. 28 Tage im Erhebungsgebiet aufgehalten zu haben. Eine solche Regelung ist gerechtfertigt, weil es zumindest wirtschaftlich nicht vertretbar wäre, den tatsächlichen Aufenthalt über das Jahr beziehungsweise die Saison zu überwachen. Der Petitionsausschuss kommt zu keiner abweichenden Beurteilung und schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass dies auch für den Zeitpunkt des Aufenthaltes (Haupt- oder Nebensaison) gelten muss.

Zur näheren Erläuterung der Einzelheiten wird den Petenten eine Ausfertigung der Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung gestellt.

Die Petenten wenden sich gegen die Versagung der Baugenehmigung für ein Einfamilienhaus auf ihrem bereits erschlossenen und bebauten Grundstück. Sie tragen vor, die untere Forstbehörde würde das Vorhaben ablehnen, da es in einem Waldschutzstreifen gemäß § 24 Landeswaldgesetz liege. Da der entsprechende Wald jedoch vor zwei Jahren widerrechtlich abgeholzt und nicht wieder aufgeforstet worden sei und ihr bereits vorhandenes Haus seit 1973 in direkter Nachbarschaft zu dem ehemaligen Waldgrundstück stehe, könnten sie die Versagung der Baugenehmigung nicht nachvollziehen. Sie bitten den Petitionsausschuss um rechtliche Überprüfung der Entscheidungen sowie um Auskunft über Ausnahmemöglichkeiten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht für eine Genehmigung des in Rede stehenden Bauvorhabens einsetzen.

Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss, nachdem er die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie den Ergebnissen eines Ortstermins unter Beteiligung von Vertretungen des Innenministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie der unteren Forstbehörde geprüft und beraten hat.

Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass die Petenten ihre Klage gegen die Versagung der Baugenehmigung zurückgenommen haben, nachdem bei einem gerichtlichen Ortstermin deutlich wurde, dass das Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich die Bautiefe der umgebenden Bebauung überschritten hätte und somit unter der gegenwärtigen Rechtslage unzulässig ist. Damit ist der Widerspruchsbescheid der unteren Bauaufsichtsbehörde vom 01.08.2006 rechtskräftig.

Hinsichtlich des dem Bauvorhaben entgegenstehenden Baumschutzstreifens nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass dem Grundstück eine Waldfläche vorgelagert ist, welche trotz widerrechtlichen Kahlschlags die Waldeigenschaft im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LwaldG) weiterhin besitzt, und eine Genehmigung zur Waldumwandlung seitens der unteren Forstbehörde nicht in Aussicht gestellt werde.

Das Vorhaben unterschreitet den gemäß § 24 Landeswaldge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L143-16/791 Schleswig-Flensburg Bauwesen; Denkmalpflege	<p>setz gesetzlich geforderten Abstand von 30 Metern zur Waldgrenze. Unterschreitungen dieses gesetzlichen Abstandes können gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG nur im Einvernehmen mit der Forstbehörde zugelassen werden. Die Forstbehörde hat ihr Einvernehmen nicht erteilt und dies vor allem mit einer verminderten Standfestigkeit, dem geringen verbleibenden Abstand von 13 Metern und der Tatsache begründet, dass die Forstbehörde nicht nur die aktuelle, sondern auch die künftige Gefahrenlage zu berücksichtigen habe. Das bereits bestehende Wohnhaus der Petenten genießt hierbei Bestandsschutz.</p> <p>Die Gründe für die ablehnende Haltung der Forstbehörde gegenüber einer Waldumwandlung zur Schaffung bauplanungsrechtlicher Grundlagen für eine Wohnbebauung sind für den Petitionsausschuss nachvollziehbar. Er nimmt zur Kenntnis, dass nach Auffassung der Forstbehörde wegen der erheblichen baulichen Verdichtung in der Umgebung aus städtebaulicher Sicht die Walderhaltung anzustreben sei. Bezüglich des Kleinklimas, des Stadtbildes als grüne Stadt und der Naherholung liegt die Erhaltung des Grundstückes nach Auffassung der Forstbehörde im überwiegend öffentlichen Interesse. Der Petitionsausschuss merkt an, dass der Gesetzgeber der Walderhaltung im waldarmen Schleswig-Holstein große Priorität einräumt.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann das Unverständnis der Petenten über die Waldeigenschaft der in Rede stehenden Fläche, die sich als Sukzessionsfläche entwickelt hatte, nachvollziehen. Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass eine Lösung im Sinne der Petenten sich nur langfristig über die Schaffung bauplanungsrechtlicher Grundlagen ergeben könnte. Bauleitpläne (Bebauungspläne und Flächennutzungspläne) sind von den Kommunen im Rahmen ihrer durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung aufzustellen. Der Petitionsausschuss ist hier an einer Einflussnahme gehindert. Anhaltspunkte für eine Beanstandung des Verwaltungshandelns sind nicht ersichtlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, den Petenten im Rahmen seiner Möglichkeiten nicht weiterhelfen zu können.</p> <p>Anlass für die Petition ist der geplante Bau eines Info-Pavillons an städtebaulich exponierter Stelle am ehemaligen Brückenplatz der Schleibrücke in Kappeln. Stellvertretend für eine Bürgerinitiative bittet der Petent um Überprüfung der behördlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Baugenehmigung. Die Bürgerinitiative ist der Auffassung, dass der vorgesehene Standort die Stadtsilhouette verbaue und damit unter städtebaulichen und denkmalpflegerischen Aspekten nicht vertretbar sei. Alternativvorschläge würden von den Behörden nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, von Stellungnahmen des Innenministeriums und der Staatskanzlei sowie der Sach- und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L143-16/855 Hessen Kommunalaufsicht; Schadensersatzforderung	<p>Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium berichtet, dass die mit Bescheid vom 05.12.2006 erteilte Baugenehmigung für das petitionsgegenständliche Bauvorhaben nicht durch den Investor umgesetzt wird. Die Baugenehmigung widerspricht öffentlich-rechtlichen Vorschriften und hätte nicht erteilt werden dürfen.</p> <p>Die Staatskanzlei teilt mit, dass der kritisierte Pavillonbau an der vorgesehenen Stelle nicht länger beabsichtigt sei. Stattdessen sei nun in Verbindung mit dem Neubau einer Gaststätte auf dem Grundstück Eckernförder Straße 1 a (Ecke B 203) auch der Bau des Pavillons geplant. Dieser neue Standort befinde sich in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB und störe den Blick auf die Kulturdenkmale nicht.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass mit dieser grundlegend veränderten Planung dem Anliegen des Petenten entsprochen wird.</p>
7	L143-16/859 Lübeck	<p>Die Petentin möchte erreichen, dass der Kommunale Schadenausgleich Schleswig-Holstein als Kommunalversicherer ihre Schadensersatzforderung gegen ihre Ferienortgemeinde anerkennt. Der Schadensersatzforderung liegt ein Unfall der Petentin zugrunde, bei dem sie sich 19 Monate zuvor auf einem unbeleuchteten und unebenen Weg den Unterarm gebrochen hatte. Sie ist der Auffassung, dass die Gemeinde ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht nachgekommen und daher schadensersatzpflichtig sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage des von der Petentin vorgetragenen Sachverhalts, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Rechtslage.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass der Kommunale Schadenausgleich (KSA) als Selbsthilfeeinrichtung Kommunalversicherer derjenigen Kommunen ist, die ihm als Mitglieder angehören. Der KSA ist eine als nicht rechtsfähiger Verein organisierte Versicherungseinrichtung, die weder der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen noch einer anderen staatlichen Aufsicht unterliegt. Auch der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat gegenüber dem KSA keine parlamentarische Kontrollkompetenz.</p> <p>Sollte die Petentin mit der Entscheidung des KSA weiterhin nicht einverstanden sein, obliegt es ihr zu prüfen, ob sie ihre Schadensersatzansprüche auf gerichtlichem Wege geltend macht und hierzu anwaltlichen Rat einholt.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, der Petentin im Rahmen seiner Möglichkeiten nicht weiterhelfen zu können.</p> <p>Mit seiner ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Eingabe wendet sich der Petent gegen einen rückwirkenden Grundsteuerbescheid, der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Kommunalabgaben; Grundsteuer	zwei Jahre nach seinem Umzug in eine neue Wohnung fällig geworden sei. Er fragt nach einer zeitlichen Verfristung der Grundsteuer sowie nach deren grundsätzlicher Verfassungsmäßigkeit.	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die ihm vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitete Petition beraten, soweit die Rechtmäßigkeit des rückwirkenden Grundsteuerbescheides vom 25.09.2006 betroffen ist.</p> <p>Als weitere Grundlage für die Beratungen wurde eine Stellungnahme des Innenministeriums beigezogen. Im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen haben sich hinsichtlich des rückwirkenden Grundsteuerbescheides keine Anhaltspunkte für Rechtsmängel ergeben.</p> <p>Das Innenministerium verweist in seiner Stellungnahme auf § 16 des Grundsteuergesetzes (GrStG v. 07.08.1973 BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 01.09.2005 I S. 2676), indem bezüglich der Festsetzungsfrist für die Erhebung der Grundsteuer auf § 169 Abgabenordnung verwiesen wird. Dort ist in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61, zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 10.10.2007 BGBl. I S. 2332) die Festsetzungsfrist für Steuern wie die Grundsteuer auf vier Jahre festgelegt. Demnach war die Festsetzungsfrist am 25.09.2006 nach einem Zeitraum von rund zwei Jahren nicht abgelaufen. Die Frage nach der grundsätzlichen Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer selbstgenutzter Grundstücke wurde dem Petenten bereits vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages beantwortet.</p>
8	L143-16/907 Steinburg Ordnungsangelegenheiten; Führungszeugnis	<p>Die Petentin führt Beschwerde über die Nichtbearbeitung eines Antrages auf Erstellung eines Führungszeugnisses durch die zuständige Amtsverwaltung. Sie trägt vor, sie benötige es dringend zur Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikation, um im Ausland arbeiten zu können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beschwerde der Petentin unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen haben sich keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße ergeben.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass der Antrag der Petentin für ein Führungszeugnis unbearbeitet blieb, weil sie es bislang versäumt habe, die erforderliche Gebühr in Höhe von 13,00 € trotz Aufforderung durch die zuständige Sachbearbeiterin zu bezahlen. Diese Verfahrensweise begegnet aus kommunalaufsichtlicher Sicht keinen rechtlichen Bedenken und auch der Petitionsausschuss sieht keinen Raum für Beanstandungen.</p> <p>Er empfiehlt der Petentin, die erforderliche Gebühr zu bezahlen.</p>
9	L143-16/908 Herzogtum Lauenburg	Der Petent bittet mit seiner ursprünglich an den Deutschen Bundestag gerichteten Petition um rechtliche Überprüfung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Kommunalabgaben;
Erschließungsbeiträge**

der örtlichen Straßenbaubeitragssatzung. Insbesondere wendet er sich gegen seine Heranziehung zu Ausbaubeiträgen für ein Grundstück, das seiner Meinung nach an einer Straße liege, die nicht ausgebaut werde, und für das er bereits vor 17 Jahren Straßenbaubeiträge geleistet habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht nach Prüfung und Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne des Petenten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die Beschwerde des Petenten auf Mitteilungen einer Informationsveranstaltung über den vorgesehenen Straßenausbau bezieht, mit denen die Anlieger auf möglicherweise eintretende Beitragsbelastungen hingewiesen wurden. Zu diesem Zeitpunkt standen lediglich erste unverbindliche Richtwerte zur Verfügung, sodass rechtsverbindliche Aussagen nicht möglich waren.

Des Weiteren nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der vom Petenten kritisierten örtlichen Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen nach kommunalaufsichtlicher Prüfung keine offensichtlichen Rechtsmängel anhaften. Der Petitionsausschuss merkt hierzu an, dass das örtliche Satzungsrecht in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewähren den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Nach Artikel 19 der Landesverfassung ist der Petitionsausschuss in diesem Bereich auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Der Petent kritisiert insbesondere, dass er für ein Grundstück herangezogen werden soll, das nach seiner Auffassung an einer Straße liegt, die aktuell nicht von den Ausbaumaßnahmen erfasst wird. Hierzu weist das Innenministerium darauf hin, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Grundstück um ein so genanntes Hinterliegergrundstück handelt, dessen Zugang über ein Grundstück an der auszubauenden Straße erfolgt, das ebenfalls dem Petenten gehört. In diesem Fall von Eigentümeridentität zwischen Anlieger- und Hinterliegergrundstück liegt auch für das Hinterliegergrundstück ein beitragsrelevanter Vorteil vor, auch wenn das Grundstück noch an eine weitere als die abzurechnende Straße grenzt. Nach vorherrschender Rechtsmeinung reicht es für die Annahme einer vorteilhaften Inanspruchnahme, wenn ein Wohngrundstück über die ausgebaute Verkehrslage fußläufig erreicht werden kann.

Im vorliegenden Fall erfolgt der Zugang zu den Etagen eins und zwei des Gebäudes auf dem streitgegenständlichen Grundstück über die auszubauende Straße. Im Ergebnis schließt sich der Petitionsausschuss daher der Auffassung des Innenministeriums an, dass die Heranziehung des Petenten zu Straßenausbaubeiträgen für das betreffende Grundstück nicht zu beanstanden ist.

Der Petitionsausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L143-16/912 Segeberg Pass- und Meldewesen; Ausländerangelegenheit	<p>die Versendung der Beitragsbescheide, gleichwohl die Bau- maßnahme weitgehend abgeschlossen ist, voraussichtlich erst im Jahre 2008 erfolgen wird. Er stellt es dem Petenten an- heim, seine Veranlagung zu den Ausbaubeiträgen verwal- tungsgerichtlich überprüfen zu lassen und sich hierzu anwalt- lichen Rat einzuholen, soweit seine rechtlichen Bedenken dann noch bestehen.</p> <p>Der Petent wendet sich für seine Ehefrau marokkanischer Herkunft an den Petitionsausschuss. Er beanstandet, dass die Passbehörde im Pass seiner Ehefrau Tag, Monat und Jahr der Geburt durch „XX“ ersetze, weil die Ehefrau hierfür keinen Nachweis vorlegen könne. Der Petent beklagt die mit dieser Praxis verbundenen erheblichen Nachteile, da u.a. im Inter- net eine Eingabe von „XX“ bei Flugbuchungen und auf In- ternetseiten von Behörden nicht möglich sei. Diese Verfah- rensweise sei für ihn umso unverständlicher, als die ehemals zuständige hamburgische Passbehörde das Geburtsdatum auch ohne erbrachten Nachweis in die Ausweispiere über- nommen habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Land- tages hat die Angelegenheit auf der Grundlage des vom Pe- tenten vorgetragenen Sachverhalts, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Als Ergebnis der parlamentarischen Ermittlungen ist die Verfahrensweise der Passbehörde, im Feld „Geburtsstag“ der Ehefrau des Petenten jeweils „XX“ für Tag, Monat und Jahr einzusetzen, nicht zu beanstanden, da die Passbewerberin einen Nachweis über den Tag ihrer Geburt nicht vorlegen kann.</p> <p>Diese Vorgehensweise entspricht Nr. 5.4.7 des Leitfadens der Bundesdruckerei GmbH zum Ausfüllen eines Antrages auf Ausstellung eines Reisepasses (Stand: September 2002). Eine wie vom Petenten vorgeschlagene Eintragung nach eigenen Angaben des Bewerbers ist danach nicht zulässig.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die Bedenken des Petenten wegen der damit verbundenen Nachteile nachvollziehen. Er begrüßt daher, dass das Innenministerium nach Rücksprache mit der Passbehörde eine Lösungsmöglichkeit aufzeigt. Da- nach komme eine Berichtigung des Heiratseintrages im Fa- milienbuch in Betracht. Zuständig dafür sei entweder das Standesamt Hamburg-Eimsbüttel, an das das Familienbuch abgegeben wurde oder das örtlich zuständige Amtsgericht in Hamburg. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, diesen Weg zu beschreiben und stellt ihm zur näheren Erläu- terung die Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfü- gung.</p>
11	L143-16/916 Plön Kommunalaufsicht; Spielplatz	<p>Die Petentinnen führen Beschwerde über den Bürgermeister ihrer Wohnortgemeinde, der auf ihren mehrmals vorgetrage- nen Wunsch nach einem Spiel- und Bolzplatz in ihrem Ortsteil nicht antwortete.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beschwerde der Petentinnen auf der Grundlage der von ihnen vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Kommunalaufsicht im Innenministerium geprüft und beraten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Vorwurf der Untätigkeit gegenüber der Gemeinde aus Sicht der Kommunalaufsicht nicht bestätigt werden kann. Das Innenministerium berichtet hierzu, dass sich der Finanzausschuss der Gemeinde am 7. April 2007 zuletzt mit der Thematik befasst habe, nachdem schon seit längerem Diskussionen in den Gremien der Gemeinde geführt worden seien. In der Sitzung habe der Bürgermeister mitgeteilt, dass der Vertragsentwurf für den Pachtvertrag für das Gelände, auf dem der Spielplatz gebaut werden soll, beim Amt in Arbeit sei. Allerdings sei die genaue und endgültige Lage des Spielplatzes noch nicht abgeklärt. Die Gemeindevertretung habe aber beschlossen, dass der Spielplatz auf diesem Gelände errichtet werden solle.

Der Petitionsausschuss wurde unterrichtet, dass der Bürgermeister der Gemeinde nach dieser Sitzung eine der Petentinnen kontaktiert habe, um sie in die Planungsvorbereitungen für den Spielplatz einzubinden. Aus Krankheitsgründen in ihrer Familie habe die Petentin absagen müssen. Gestaltungsvorschläge sollen nun im Bauausschuss und in der Gemeindevertretung näher beraten werden.

Das Innenministerium weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Zweckmäßigkeit der Maßnahme nicht der Prüfung der Kommunalaufsicht unterliegt. In diesem Zusammenhang merkt der Petitionsausschuss an, dass die Errichtung eines Spielplatzes in den Aufgabenbereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Daher können weder das Innenministerium noch der Petitionsausschuss prüfen, inwieweit das vorgesehene Grundstück für den Spielplatz angemessen ist.

Der Petitionsausschuss regt an, die Petentinnen weiterhin in die Spielplatzplanungen einzubinden, und sendet der Gemeinde daher eine Ausfertigung dieses Beschlusses zu.

Er bedauert, den Petentinnen darüber hinaus im Rahmen seiner Möglichkeiten nicht weiterhelfen zu können.

12 **L143-16/942**
Schleswig-Flensburg
Bauwesen;
Außenbereichsnutzung

Die Petentin bittet stellvertretend für 50 weitere Petenten den Petitionsausschuss um Unterstützung, weil sie sich von der Politik und den Behörden im Zusammenhang mit Bau- und Betriebsgenehmigungen für einen Gewerbebetrieb benachteiligt fühlt. Der Gewerbebetrieb befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft ihrer ansonsten ruhigen und landschaftlich reizvollen Wohnlage im planungsrechtlichen Außenbereich. Gegen die Erweiterungspläne des Betriebes sowie den stark

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>zunehmenden Transportverkehr gebe es Widerstände der Anwohner vor allem wegen der steigenden Lärm- und Staubbelastungen. Widersprüche der Anwohner würden jedoch von den Behörden und der Gemeinde zugunsten des gewerblichen Unternehmers nicht berücksichtigt und Informationen zurückgehalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Landrates als untere Bauaufsichtsbehörde sowie den Ergebnissen eines Ortstermins und einer moderierenden Gesprächsrunde unter Beteiligung der Wahlkreisabgeordneten, des Innenministeriums, des Bürgermeisters und der Amtsverwaltung geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach summarischer Prüfung Anhaltspunkte für offensichtliche Rechtsmängel im Zusammenhang mit den erteilten Baugenehmigungen nicht erkennbar sind. Vor Ort hat der Petitionsausschuss den Eindruck gewonnen, dass die Übereinstimmung der erteilten Genehmigungen hinsichtlich der zugrunde gelegten Schallgutachten mit den tatsächlichen Belastungen zumindest fraglich ist. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der planungsrechtlichen Situation hat der Petitionsausschuss weiterhin den Eindruck gewonnen, dass mit der aktuell beantragten Betriebserweiterung das Maximum der angemessenen erweiterbaren Betriebstätigkeit an diesem Standort erreicht ist.</p> <p>Gleichwohl es den Petenten unbelassen bleibt zu prüfen, ob sie in der Angelegenheit verwaltungsrechtlich Klage erheben, ist der Petitionsausschuss zu der Auffassung gelangt, dass Lösungsmöglichkeiten für die Problematik nur im Gespräch mit allen Beteiligten gefunden werden können. Er begrüßt daher, dass im Rahmen des Ortstermins die Gesprächsbereitschaft auf allen Seiten wiederhergestellt werden konnte. Der Petitionsausschuss appelliert an alle Beteiligten, weiterhin Einigungsbereitschaft zu zeigen. Der Gemeinde und dem Petitionsgegner werden daher Ausfertigungen dieses Beschlusses zugeleitet. Die Wahlkreisabgeordneten erhalten ebenfalls eine Ausfertigung des Beschlusses.</p> <p>Die Petentin bewohnt eine Wohnung in einer Seniorenwohnanlage und beschwert sich über den Lärm, der von einem benachbarten Frauenhaus ausgehe. Insbesondere der Spielbetrieb und eine Sitzzecke im Garten seien der Anlass ihrer Beschwerde. Von dem Lärm seien insgesamt fünf von 25 Wohnungen betroffen, und die Stadt reagiere trotz etlicher Protestschreiben nicht angemessen. Nun verspricht sie sich von der Einschaltung des Petitionsausschusses Abhilfe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das von der</p>
13	L143-16/950 Pinneberg Bauwesen; Lärmschutz	

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Petentin kritisierte Frauenhaus in der Nachbarschaft zu ihrem Wohngebäude bereits 1991 genehmigt wurde. Die Petentin bewohnt eine Wohneinheit, die im März 2001 genehmigt wurde. Das Innenministerium bemerkt zutreffend, die Petentin hätte sich vor Abschluss des Mietvertrages über das Umfeld informieren können.

Hinsichtlich der baurechtlichen Situation wird mitgeteilt, dass die Grundstücke nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB liegen. Ob es sich bei der Art der Nutzung des Gebietes um ein reines oder allgemeines Wohngebiet handelt, kann bei der bauplanungsrechtlichen Beurteilung offen bleiben, da ein Nebeneinander von Wohnen und Einrichtungen für soziale Zwecke in beiden Wohngebieten zulässig ist. Das nachbarschaftliche Zusammenleben in einem Gemeinwesen erfordert gegenseitige Rücksichtnahme, aber auch Verständnis für die jeweilige Lebenssituation. So bietet das Baurecht keinen Anspruch auf Bewahrung der sozialen Zusammensetzung des Wohnumfeldes, zumal das Frauenhaus bereits seit 1991/92 besteht. Baurechtlich genießt eine Seniorenwohnanlage keinen „anderen“ Status als eine allgemeine Wohnanlage. Die von den Bewohnerinnen des Frauenhauses ausgehenden Lebensäußerungen sind wohngebietstypisch. Aus Sicht der Fachaufsicht sind weder die Baugenehmigungen für das Frauenhaus noch für die Wohnanlage zu beanstanden. Für ein erforderliches Einschreiten der Bürgermeisterin als untere Bauaufsichtsbehörde liegen weder aus bauplanungs- noch aus bauordnungsrechtlicher Sicht Gründe vor.

Der Petitionsausschuss ist weiterhin unterrichtet, dass die Angelegenheit daher auch weitgehend von der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt betreut und bearbeitet wurde. Es wurde mitgeteilt, dass das Problem der Lärmbelästigung im Sommer 2005 an die Gleichstellungsbeauftragte von der Petentin mit der Zielsetzung herangetragen wurde, den Lärm zu unterbinden, oder dafür zu sorgen, dass das Frauenhaus einen anderen Standort erhält.

Weiterhin wird berichtet, dass die Petentin vorher schon die Polizei bemüht und schließlich auch die Presse eingeschaltet hat. Bei allem Verständnis für das Wohlbedürfnis der Petentin habe man jedoch anerkannt, dass auch die Bewohnerinnen des Frauenhauses und ihre Kinder ein Recht auf freie Entfaltung haben. Unter Moderation der Gleichstellungsbeauftragten sei es zu einem Gespräch mit der Petentin einerseits und den Mitarbeitern und Bewohnerinnen des Frauenhauses andererseits gekommen. Danach sollte geprüft werden, ob bauliche Veränderungen im Bereich der Wohnanlage den Schallschutz verbessern könnten oder Spielgeräte versetzt werden könnten. Des Weiteren vereinbarte man ein regelmäßiges Austauschtreffen zwischen den Bewohnerinnen des Frauenhauses und der Seniorenanlage. Zusätzlich wurde von der Baugenossenschaft ein Schallschutzgutachter beauftragt, um zu prüfen, ob die Verlängerung vorhandener Garagen bzw. die Erhöhung der vorhandenen Garagenrückwand einen weiteren Schallschutz bieten würde. Keine der genannten Maßnahmen hätte aber eine positive Veränderung der Schallausbreitung bewirkt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

14 **L14-16/956**
Steinburg
Ausländerangelegenheit;
Aufenthaltserlaubnis

Der Petitionsausschuss bedauert, dass trotz all dieser Bemühungen die Einstellung der Petentin gegenüber dem Frauenhaus nicht geändert werden konnte. Er sieht vor dem genannten Hintergrund keinen Spielraum für eine Empfehlung im Sinne der Petentin.

Der Petent ist Rechtsanwalt und setzt sich für einen weiteren Aufenthalt seines Mandanten, eines türkischen Staatsbürgers, in Deutschland ein. Sein Mandant sei mittlerweile 47 Jahre alt und lebe seit 40 Jahren in Deutschland. Zwar habe er die Hauptschule ohne Abschluss verlassen, sei jedoch bis zu einem gravierenden Bandscheibenvorfall vor sechs Jahren immer wechselnden Erwerbsarbeiten nachgegangen. Seit dem Bandscheibenvorfall sei er dauernd arbeitsunfähig gewesen und habe zudem noch eine psychische Erkrankung bekommen. Der Petent führt diese psychische Erkrankung auch auf die Tatsache zurück, dass sein Mandant von der zuständigen Ausländerbehörde immer nur eine auf zwei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten habe. Nunmehr verweigere die Ausländerbehörde die Verlängerung ganz, weil eine eigenständige Sicherung seines Lebensunterhaltes nicht mehr gewährleistet sei. Dies treffe nicht zu, weil sein Mandant und dessen deutsche Lebensgefährtin monatliche Einkünfte in Höhe von knapp 1.500 € aus Erwerbsunfähigkeits- und Witwenrente erhielten. Dies würde reichen, um den Lebensunterhalt des Paares dauerhaft zu sichern. Sein Mandant fürchte, deshalb in die ihm praktisch unbekanntes Türkei abgeschoben zu werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Im Ergebnis kann er sich teilweise im Sinne der Petition einsetzen.

Zunächst besteht nach den Ermittlungen des Ausschusses kein Grund für die Befürchtung des Mandanten des Petenten, nach Ablauf seiner Aufenthaltserlaubnis in die Türkei abgeschoben zu werden. Sein Mandant besitzt einen Aufenthaltsstatus nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei, und es sind keine Tatsachen ersichtlich, die zu einem Verlust dieses Status führen würden.

Die zuständige Ausländerbehörde hat es auch nicht abgelehnt, einen Aufenthaltstitel zu erteilen, sondern die Gültigkeitsdauer der befristeten Aufenthaltserlaubnis nur auf die Zeit beschränkt, die der Nationalpass des Petenten noch gültig ist. Wie das Innenministerium berichtet hat, ist der Mandant des Petenten einer Anregung der Ausländerbehörde, seinen Nationalpass vorher verlängern zu lassen, um so eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis zu bekommen, nicht nachgekommen. Der Petitionsausschuss begrüßt diese Anregung der Ausländerbehörde ausdrücklich und kann dem Petenten nur raten, seinem Mandanten den Zusammenhang zwischen der Gültigkeitsdauer des Nationalpasses und der Gültigkeitsdauer einer Aufenthaltserlaubnis nochmals zu verdeutlichen.

Allerdings kann sich der Ausschuss nicht für die Erteilung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	L143-16/960 Hessen Polizei	<p>einer (unbefristeten) Niederlassungserlaubnis einsetzen, weil der Lebensunterhalt des Mandanten des Petenten im Rechtsinne auch unter Einbeziehung der Witwenrente seiner Lebensgefährtin nicht dauerhaft gesichert ist. Wegen der Einzelheiten stellt der Ausschuss dem Petenten die Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung.</p> <p>Der Ausschuss hofft, dass es dem Petenten gelingt, mithilfe dieses Beschlusses und der Stellungnahme die Ängste seines Mandanten vor einer baldigen Abschiebung zu zerstreuen und dass es diesem so gelingt, seine psychische Erkrankung zu überwinden und seine Erwerbsfähigkeit insgesamt wieder herzustellen. Wenn es dem Mandanten dann wieder gelingt, seinen Lebensunterhalt selbst zu sichern, hätte ein Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach Einschätzung des Ausschusses durchaus Aussicht auf Erfolg.</p> <p>Die Petentin fordert in ihrer an alle 16 Bundesländer gerichteten Petition, dass allen Polizisten leichte, aber sichere Schutzwesten kostenlos zur Verfügung gestellt werden.</p>
16	L143-16/969 Ostholstein Kommunalaufsicht; Erschließungsvertrag	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen der Petentin auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums befasst.</p> <p>Das Innenministerium berichtet, dass alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten (PVB) des Streifenendienstes in Schleswig-Holstein über eine persönlich angepasste Unterziehschutzweste der Schutzklasse 1 verfügen. Für alle weiteren Mitarbeiter stehen im Bedarfsfalle Unterziehschutzwesten in einem Pool zur Verfügung.</p> <p>Schusssichere Helme stehen den polizeilichen Spezialkräften für besondere Einsatzlagen zur Verfügung. Diese sowie andere notwendige Schutzausstattungen werden den PVB des Landes Schleswig-Holstein kostenlos durch den Dienstherrn zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung der Petentin, dass dem Schutz der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oberste Priorität eingeräumt werden muss und begrüßt daher, dass in Schleswig-Holstein dem Anliegen der Petentin in vollem Umfange entsprochen wird.</p> <p>Die Petentin beschwert sich stellvertretend für eine Projektentwicklungsgesellschaft über den Zweckverband Ostholstein (ZVO). Diesem sei es in den letzten vier Jahren nicht gelungen, Grundstücke eines Baugebietes und zusätzlich angeschlossene Grundstücke mit der Projektentwicklungsgesellschaft abzurechnen und deren gesamte Vorschusskosten-Investitionen für die Abwasserentsorgungsanlage zu erstatten, sodass sich die Projektentwicklungsgesellschaft nun in Liquidation befinde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	L143-16/971 Ostholstein Kommunalaufsicht; Wasser-/Abwasserentgelt	<p>Das Innenministerium berichtet, dass das vereinbarte Klärwerk entgegen den vertraglichen Regelungen nicht fertig gestellt und das Baugebiet von der Gesellschaft nicht erschlossen worden sei. Nach Auskunft des Zweckverbandes Ostholstein sei auch der Rückerstattungsanspruch nicht entstanden, weil die betroffenen Grundstücke noch nicht abgeschlossen worden seien.</p> <p>Dem Ausschuss wurde weiterhin mitgeteilt, dass die Gesellschaft im Jahr 2004 unter Fristsetzung aufgefordert worden sei, die Anlage fertig zu stellen, die Fertigstellung jedoch nicht erfolgt sei. Der ZVO kündigte darauf den Vertrag mit sofortiger Wirkung wegen Unzumutbarkeit. Der Gesellschaft wurde mitgeteilt, dass ein Rückerstattungsanspruch solange nicht vorhanden sei, wie die o.g. Grundstücke nicht abgeschlossen seien.</p> <p>Das Innenministerium weist abschließend darauf hin, dass sich seine Tätigkeit vorwiegend auf die Rechtsaufsicht beschränkt, somit die Prüfung der Zweckmäßigkeit des Handelns ausgeschlossen ist. Zudem handelt es sich um eine vertragsrechtliche Angelegenheit, die ebenfalls nicht unter die Aufsicht des Innenministeriums fällt. Im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Möglichkeiten ist der Petitionsausschuss vorliegend an einer Prüfung der Zweckmäßigkeit ebenfalls gehindert.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen haben sich für den Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für ein rechtsfehlerhaftes Verhalten des ZVO ergeben.</p> <p>Der Petent führt über die Entgelterhebung für die Wasser- und Abwasserversorgung des Zweckverbandes Ostholstein (ZVO) Beschwerde und bittet um deren Überprüfung. Er trägt vor, die Entgeltumstrukturierung mit der Einführung eines verbrauchsunabhängigen Grundpreises und eines verbrauchsabhängigen Arbeitspreises führe in seinem Falle zu kalkulierten Kostensteigerungen von rund 33 %.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Innenministerium hinsichtlich der Preisgestaltung des Bereiches der Abwasserbeseitigung keine Anhaltspunkte dafür sieht, dass die Entgeltumstrukturierung gegen geltendes Recht verstößt. Der Petitionsausschuss merkt hierzu an, dass er im Bereich der Kommunalabgaben aus verfassungsrechtlichen Gründen auf eine Rechtskontrolle beschränkt ist. Zweckmäßigkeitserwägungen entziehen sich hierbei einer Beurteilung durch den Petitionsausschuss.</p> <p>Das Innenministerium berichtet in seiner Stellungnahme, die dem Petenten zu seiner näheren Information zur Verfügung gestellt wird, dass die Erhebung einer einheitlichen verbrauchsunabhängigen Grundgebühr auch bei unterschiedlicher Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungseinrichtungen rechtlich zulässig ist. Die Erhebung invariabler verbrauchsunabhängiger Gebührenanteile wurde höchst-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
18	L143-16/976 Hamburg Bauwesen; Hundeschule	<p>terlich bestätigt. Der Petitionsausschuss kommt zu keiner abweichenden Rechtsauffassung.</p> <p>Hinsichtlich der Entgelterhebung für die Wasserversorgung nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) die Preisermittlung des Zweckverbandes Ostholstein aufgrund diverser Beschwerden aus wettbewerbsrechtlicher Sicht derzeit prüft. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass es sich hierbei um ein umfangreiches und zeitaufwendiges Prüfverfahren handelt.</p> <p>Er wurde unterrichtet, dass auch der Petent zu den Beschwerdeführern der beim MWV eingereichten Eingaben gehört und von dort weitere Nachricht erhält.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt im Sinne der zahlreichen Beschwerdeführer das oben genannte Prüfverfahren und kann den Ergebnissen nicht vorgreifen. Er empfiehlt dem Petenten, den Abschluss der Prüfungen des MWV abzuwarten. Sollte der Petent mit den Ergebnissen nicht einverstanden sein, steht es ihm frei, sich wieder an den Ausschuss zu wenden. Das MWV wird gebeten, nach Abschluss des Prüfverfahrens über seine Ergebnisse zu berichten. Zu diesem Zweck erhält das MWV eine Ausfertigung des Beschlusses.</p> <p>Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung in ihren Bemühungen, eine Hundeschule im baurechtlichen Außenbereich zu errichten. Sie wendet sich gegen die Versagung der Baugenehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde für die Nutzungsänderung des bislang landwirtschaftlich genutzten Grundstücks und für das Aufstellen eines Bauwagens oder Containers, WC's und einer Zaunanlage, weil sie nicht nachvollziehen könne, dass eine Genehmigung nur erteilt werde, wenn sie belege, dass Schutz Hunde für die Polizei oder für den Rettungsdienst ausgebildet würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen.</p> <p>Der von der Petentin vorgetragene Sachverhalt wurde auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Rechtslage geprüft und beraten. Das Innenministerium berichtet, dass die einer baurechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Hundeschule entgegenstehenden Rechtsvorschriften der Petentin zutreffend von der unteren Bauaufsichtsbehörde erörtert wurden. Insofern nimmt der Petitionsausschuss Bezug auf den Schriftwechsel mit der unteren Bauaufsichtsbehörde. Es ist unstrittig, dass es sich um ein Vorhaben im Außenbereich handelt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich damit nach den Vorschriften des § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Zielsetzung des Gesetzgebers im Bauplanungsrecht ist es, den Außenbereich von nichtprivilegiertem Bau freizuhalten und damit einer unerwünschten und ungeplanten Zersiedelung entgegenzuwirken. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin mehrmals von der Behörde aufgefordert wurde, ihre Planungen zu konkretisieren. Um prüfen zu können, ob das in Rede stehende Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB als privi-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
19	L143-16/984 Kiel Kommunalaufsicht; Bekanntmachungen	<p>legiertes Vorhaben zu beurteilen ist, sind Angaben zu den Nutzungszeiten, Nutzungsarten und vor allem zum Nutzerkreis unverzichtbar. Eine Privilegierung käme in Frage, wenn die Hundeschule überwiegend privilegierten Zwecken zur Verfügung stünde und die Petentin Bestätigungen künftiger Nutzergruppen nachweisen könnte, beispielsweise einer Rettungshundestaffel oder einer Diensthundestaffel der Polizei. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin ihre Planungen gegenüber der Behörde bislang nicht konkretisieren konnte. Hinsichtlich nichtprivilegierter Nutzergruppen sind laut Aussage des Kreises alternative Standorte denkbar.</p> <p>Ferner nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme nach §§ 7 ff Landesnaturschutzgesetz nicht in Aussicht gestellt hat und die Gemeinde das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen versagt hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte, das Verwaltungshandeln des Kreises als untere Bauaufsichtsbehörde zu beanstanden.</p> <p>Der Petent bemängelt die Form der öffentlichen Bekanntmachung von Gebührensatzungen durch die Landeshauptstadt Kiel sowohl im Internet als auch durch Aushang im Rathaus mit zusätzlichem Hinweis in der örtlichen Presse. Weil er diese Form für bürgerunfreundlich hält, möchte er erreichen, dass die Gebührensatzungen und Satzungsänderungen wie bisher in der Tageszeitung veröffentlicht werden. Der Petitionsausschuss wird gebeten, die Rechtmäßigkeit der örtlichen Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Kiel zu prüfen und gegebenenfalls die entsprechende Änderung der Rechtsgrundlagen zu veranlassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht nach Prüfung und Beratung der Petition davon ab, sich in der gewünschten Weise für das Anliegen des Petenten einzusetzen. Diese Entscheidung beruht auf den Beratungen des Ausschusses auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums.</p> <p>Das Innenministerium bestätigt die Rechtmäßigkeit der von der Landeshauptstadt Kiel gewählten Form der örtlichen Bekanntmachungen. Sie entspricht den Vorgaben der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung) vom 11. November 2005, GVBl. 2005, S. 527. Das Innenministerium merkt an, dass die Landeshauptstadt Kiel, indem sie zusätzlich zum Hinweis in der lokalen Tageszeitung die Satzungen durch Aushang im Rathaus bekanntmacht, die Mindestanforderungen sogar übererfüllt. Zu den Einzelheiten wird dem Petenten die Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die entsprechenden Regelungen der Bekanntmachungsverordnung seit 2005 – außer im vorliegenden Fall – nicht zu Beanstandungen geführt haben. Er merkt an, dass er die Möglichkeit der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
20	L143-16/989 Nordrhein-Westfalen Bauwesen; Nutzungsänderung	<p>örtlichen Bekanntmachung im Internet begrüßt. Sie ist mit einer teils erheblichen Kosteneinsparung verbunden, die nicht zuletzt den Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahlern zugute kommt, und stellt Dank der weiterhin steigenden Verbreitung des Internets mit seiner ständigen Verfügbarkeit auch eine bürgerfreundlichere Regelung dar, zumal auch Tageszeitungen nur begrenzt verbreitet sind.</p> <p>Unbenommen bleibt die Möglichkeit für diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Internetanschluss verfügen, durch die Hinweise in der Tageszeitung oder durch Aushang aufmerksam gemacht zu werden und entsprechende Zugangsmöglichkeiten des Internets im privaten oder öffentlichen Umfeld zu nutzen. Auch die Verwaltungen werden die gewünschten Auskünfte schriftlich, fernmündlich oder auch persönlich ohne Weiteres bereitstellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht daher davon ab, sich für eine Änderung der Bekanntmachungsverordnung einzusetzen.</p> <p>Die Petentin ist Eigentümerin eines ehemaligen Restaurants im baurechtlichen Außenbereich. Nach der Erkrankung ihres Ehemannes habe sie den Betrieb aufgeben müssen. Ein Brand im Jahre 2003 nach einem Einbruch habe große Teile der Gebäude zerstört. Aus finanziellen und gesundheitlichen Gründen sei sie nicht in der Lage, die Restgebäude instand zu halten und wolle die Immobilie verkaufen. Nach vier Jahren habe sie nun einen Käufer gefunden, der das Gebäude wieder aufbauen und anstelle der Gaststätte eine Ferienwohnung neben der ursprünglich vorhandenen Wohnung errichten wolle. Die Stadt und die Bauaufsicht des Kreises lehnten diese Nutzungsänderung jedoch ab und würden eine Baugenehmigung nur für einen Gastronomiebetrieb und eine Betreiberwohnung in Aussicht stellen. Die Petentin beklagt, durch diese Entscheidung in den finanziellen Ruin getrieben zu werden, und erhofft sich Abhilfe durch Einschaltung des Petitionsausschusses.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzungsänderung derzeit nicht gegeben sind und die Stadt eine Änderung der Flächennutzungsplanung ablehnt. Das betroffene Grundstück liegt im Außenbereich. Der Wiederaufbau eines durch Brand zerstörten Hauses ist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich erleichternd unter der Voraussetzung zulässig, dass das Gebäude in gleicher Weise wie bisher genutzt wird. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Bauleitplanung in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Petitionsausschuss auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße sind nicht ersichtlich. Der Petitionsausschuss merkt weiterhin an, dass grundsätzlich kein Anspruch auf eine bestimmte kommunale Planung besteht.</p> <p>Gleichwohl es dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt ist, eine Empfehlung im Sinne der Petentin abzugeben, kann er auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehen, welches Interesse die Stadt an einem langfristigen Verfall der Gebäude hat. Unter Berücksichtigung der persönlichen Lage der Petentin und der Tatsache, dass sich bislang kein Kaufinteressent gefunden hat, der bereit ist, die bisherige Nutzung fortzuführen, bittet der Petitionsausschuss die städtischen Gremien, ihre Entscheidung zu überprüfen, und leitet der Stadt daher eine Ausfertigung dieses Beschlusses zu.</p> <p>Hinsichtlich der Kritik der Petentin an der Reaktion der unteren Bauaufsichtsbehörde teilt das Innenministerium mit, dass dem Kreis lediglich ein Auskunftersuchen in der verfahrensgegenständlichen Angelegenheit vorliegt. Das Innenministerium bestätigt, dass die gegebene Sach- und Rechtslage zutreffend erläutert wurde, wonach das geplante Vorhaben derzeit nicht zulässig ist.</p> <p>Die von der Petentin beziehungsweise ihrem potenziellen Käufer begehrte zweite Wohnung muss nach § 35 Abs. 2 BauGB beurteilt werden. Hierbei sind öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 7 BauGB zu befürchten, da dem Vorhaben gegenwärtig der Flächennutzungsplan mit der dargestellten Waldfläche entgegeng gehalten werden muss, von der benachbarten Schießanlage schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind und die Verfestigung einer Splittersiedlung zu befürchten ist. Somit wäre das Vorhaben einer zweiten Wohnung abzulehnen.</p> <p>Das Innenministerium weist abschließend darauf hin, dass es der Petentin freisteht, eine Bauvoranfrage oder einen Bauantrag bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu stellen, um über das beabsichtigte Vorhaben eine Entscheidung herbeiführen zu lassen und einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die persönliche Situation der Petentin und bedauert, sich nicht über das dargestellte Maß für ihre Belange einsetzen zu können.</p>
21	L143-16/1013 Kiel Kommunalaufsicht; Grünflächenpflege	<p>Der Petent beschwert sich über die fehlende Grünflächenpflege im Straßenbereich seiner Wohnung. Da das Grünflächenamt nicht auf Nachfragen reagiere, fragt der Petent an, ob der Petitionsausschuss weiterhelfen könne.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beschwerde des Petenten auf der Grundlage einer unter Beiziehung der Berichterstattung der Landeshauptstadt Kiel erstellten Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Eigentümergemeinschaft des Wohngebäudes des Petenten das</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
22	L143-16/1021 Pinneberg Polizei; Durchsuchung	<p>Angebot der Landeshauptstadt Kiel abgelehnt hat, die Pflegeverantwortung für die städtischen Grünflächen in dem in Rede stehenden Straßenbereich an die Eigentümergemeinschaft abzugeben. Die Stadt beabsichtigt daher aus Kostengründen, den Um- und Rückbau der Grünflächen durchzuführen. Nach Einreichen der Petition hat sie veranlasst, dass die Grünflächen zwischenzeitlich mit einem Freischneider in Form gebracht wurden.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass die Oberbürgermeisterin dem Petenten diesbezüglich bereits geantwortet hat. Er geht daher davon aus, dass die Angelegenheit somit geklärt wurde.</p> <p>Der Petent sieht sich unangemessenen Ermittlungsmaßnahmen der Polizei ausgesetzt, die sich für ihn als Folge eines vorangegangenen Petitionsverfahrens ergeben. Der Petitionsausschuss wird um Hilfestellung gebeten, die Ermittlungen zu einem korrekten Abschluss zu bringen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Die Prüfung des Innenministeriums hat ergeben, dass gemäß der Aktenlage keine Verfahrensfehler oder Straftaten handelnder Polizeivollzugsbeamter bei sämtlichen Ermittlungshandlungen ersichtlich sind.</p> <p>Die erneute Hausdurchsuchung wurde von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Itzehoe beantragt, weil nach erfolgloser Durchsuchung später neue Hinweise auf den Aufbewahrungsort von Waffen durch eine Zeugenaussage gewonnen werden konnten.</p> <p>Der Vorwurf des Petenten, die an seiner Arbeitsstätte vorgefundenen Gaswaffen seien während des Ermittlungsvorgangs eingebracht worden, wird sowohl von der ermittelnden Kriminalpolizeistelle als auch von der vorgesetzten Polizeidirektion entschieden zurückgewiesen.</p> <p>Hinsichtlich des Vorwurfs der Abwesenheit örtlich zuständiger Polizeibeamter an der Arbeitsstätte wird mitgeteilt, dass zunächst Hamburger Polizeibeamte aus Gründen der Eigensicherung als Unterstützungskräfte angefordert worden seien. Als der Petent an seiner Wohnanschrift angetroffen wurde, konnten die Hamburger Einsatzkräfte den Einsatzort verlassen. Es wurde mitgeteilt, dass die Arbeitskollegen des Petenten der gesamten Durchsuchung und Waffensicherstellung als Zeugen beigezogen und dies auch mit ihren Unterschriften auf dem entsprechenden Durchsuchungsprotokoll bestätigt hätten.</p> <p>Soweit der Petent den Einsatzkräften die mutwillige Zerstörung des Büromobiliars vorwirft, wird berichtet, dass an der Arbeitsstätte des Petenten der Schreibtisch und Schrank geöffnet werden mussten, um das Durchsuchungsziel nicht zu gefährden. Die Beschädigungen hätten sich auf das gewaltsame Öffnen von Schließvorrichtungen/Vorhängeschlossern beschränkt. Schließlich habe die Öffnung zur Sicherstellung von Schusswaffen geführt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
23	L143-16/1025 Stormarn Bauwesen; Außenbereich	<p>Hinsichtlich des Vorwurfs der oberflächlichen Durchsuchung merkt das Innenministerium an, dass an der Wohnadresse möglicherweise nicht sämtliche Behältnisse geöffnet worden seien, da eine absolut lückenlose Durchsuchung lediglich mit einem Ausräumen des Inventars und einer mehrtägigen Beschlagnahme der gesamten Wohnung zu bewerkstelligen gewesen wäre. Insofern könne nicht ausgeschlossen werden, dass Behältnisse aufgrund der Situation vor Ort bewusst und der Lage angemessen nicht durchsucht worden seien.</p> <p>Der Vorwurf des Petenten, sein PC sei während der Hausdurchsuchung manipuliert worden, wird ebenfalls entschieden zurückgewiesen. Es wird festgestellt, dass an dem Rechner keinerlei Veränderungen durch die Polizei vorgenommen wurden.</p> <p>Als Ergebnis seiner parlamentarischen Beratungen sieht der Petitionsausschuss keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten der ermittelnden Polizeibeamten im Ermittlungsverfahren.</p> <p>Der Petent ist Eigentümer einer ca. 150 Jahre alten Bauernkate, die als Altersruhesitz gedacht war. Er möchte sie verkaufen, weil sie durch trockenheitsbedingte Setzungsrisse unbewohnbar geworden sei und ein Neubau seine finanziellen Möglichkeiten übersteige. Ein potenzieller Käufer bekomme jedoch keine Genehmigungen für den Abriss und Neubau, weil sich das Gebäude im planungsrechtlichen Außenbereich befinde. Durch die Einschaltung des Petitionsausschusses erhofft sich der Petent Abhilfe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, keine Empfehlung im Sinne des Petenten aussprechen zu können.</p> <p>Dies ist das Ergebnis der Beratung des Sachverhalts auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass sich das Vorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich befindet, dessen Beurteilung sich nach den Vorschriften des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) richtet. Nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist es im Außenbereich erleichternd zulässig, einen Ersatzbau für ein Wohngebäude zu errichten. Hierfür wird u.a. vorausgesetzt, dass das Gebäude seit längerer Zeit vom Eigentümer dauerhaft eigengenutzt und das neue Gebäude dem bisherigen Eigentümer oder seiner Familie als Wohngebäude dienen wird. Die rechtlichen Voraussetzungen für einen Ersatzbau sind dem Petenten zutreffend vom Kreis Nordfriesland erläutert worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel keinen Spielraum, eine Lösung im Sinne des Petenten herbeiführen zu können.</p>
24	L143-16/1042 Neumünster Polizei;	<p>Der Petent beruft sich auf das Grundrecht der Kunstfreiheit und beanstandet, dass die Polizei eine Kunstaktion, bei der er nackt und mit beschrifteter Haut sowie einem Leichensack und begleitet von einer Kamerafrau und einem Fotografen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Kunstaktion	<p>durch die Kieler Innenstadt gelaufen sei, abgebrochen habe. Weil das Bildmaterial beschlagnahmt werden sollte, habe ein Begleiter sein Bildmaterial vernichtet. Um ähnliche Vorfälle in Zukunft zu vermeiden, fordert der Petent Schulungen der Ordnungskräfte zur Kunstfreiheit sowie eine Entschuldigung des hierfür verantwortlichen Innenministers.</p>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage des vorgetragenen Sachverhaltes und einer Stellungnahme des Innenministeriums befasst.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Einschätzung des Vorfalles durch den Petenten und die Angaben der eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten deutlich voneinander abweichen. Danach ist die Kunstaktion nicht ausreichend bei der Anmeldung konkretisiert worden, um polizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Kunstaktion treffen zu können. Der Einsatz der Polizeibeamten erfolgte objektiv, nachdem sich mehrere Anrufer bei der Polizei gemeldet und von einer nackten männlichen Person berichtet haben, von der sie sich belästigt fühlten und von der eine Gefahr ausgehen könne.</p> <p>Hinsichtlich der Erstellung von Video- und Fotoaufnahmen kann der Petitionsausschuss die Auffassung der Polizei nachvollziehen, dass durch den eindeutigen Zusammenhang mit der Kunstaktion nicht auszuschließen gewesen sei, dass eine Verbreitung der Aufnahmen hätte erfolgen können und die Beamtinnen und Beamten sich daher in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in der Ausprägung des Rechtes am eigenen Bild verletzt sahen.</p> <p>Soweit der Petent Schulungen der Polizeibeamtinnen und -beamten zur Freiheit der Kunst fordert, ist der Petitionsausschuss unterrichtet, dass die Kunst- sowie die Versammlungsfreiheit im demokratischen Rechtsstaat Bestandteil der polizeilichen Ausbildung sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahre 1971 den Begriff „Kunst“ aus verfassungsrechtlicher Sicht definiert und klargestellt hat, dass das Grundrecht der Kunstfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz seine Schranken in den anderen Grundrechten findet. Eine Schranke der Kunst ist dabei das Persönlichkeitsrecht anderer.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermag keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße zu erkennen. Er sieht entsprechend von einer Empfehlung im Sinne der Petition ab.</p>
25	<p>L14-16/1051 Pinneberg Ausländerangelegenheit; Aufenthaltserlaubnis</p>	<p>Der Petent ist Rechtsanwalt und setzt sich für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis eines Mandanten mit türkischer Staatsangehörigkeit ein. Dieser lebe seit zehn Jahren in Deutschland, habe einen Arbeitsplatz in Hamburg, sei vollständig integriert und habe sich bisher nichts zuschulden kommen lassen. Trotzdem habe ihm die zuständige Ausländerbehörde nunmehr die Aufenthaltserlaubnis entzogen, weil er diese durch Täuschung über das Vorliegen einer ehelichen Lebensgemeinschaft erschlichen haben solle. Dieses treffe jedoch nicht zu. Entgegen dem gemeinsamen Vortrag der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zwischenzeitlich geschiedenen Eheleute im Scheidungsverfahren hätten sie sich tatsächlich nicht bereits im Juni 2004, sondern erst im März 2005 getrennt. Dies werde durch Zeugen und Bescheinigungen der Meldebehörde bestätigt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Im Ergebnis kann der Ausschuss keine Empfehlung im Sinne des Petenten aussprechen.

Zwar ist der Wunsch des Mandanten des Petenten nach einem weiteren Aufenthalt in Deutschland, inzwischen offenbar nur noch zu Erwerbszwecken, gut nachvollziehbar. Allerdings hat sich auch im Zuge des Petitionsverfahrens keine Rechtsgrundlage ergeben, auf der diesem Wunsch entsprochen werden könnte. Vielmehr muss der Ausschuss zur Kenntnis nehmen, dass die Anträge des Petenten auf Eilrechtsschutz durch zwei Instanzen erfolglos geblieben und sowohl das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht als auch das Schleswig-Holsteinische Obergericht zu der Überzeugung gelangt sind, dass der Mandant des Petenten die zuständige Ausländerbehörde im Zusammenhang mit der Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis im Jahr 2004 getäuscht hat. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinem Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Bei dieser Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne des Petenten.

26 **L141-16/1098**
Hamburg
Bauwesen;
Beseitigungsanordnung

Der Petent wendete sich mit seiner Petition vom 15.03.2005 dagegen, dass Kreis und Gemeinde ihn über mehr als 20 Jahre an der Bauausführung eines Ferienhauses hinderten, für das 1982 aufgrund der Überschreitung der zulässigen Grundfläche ein Baustopp verfügt worden sei. Der Petent bittet in gleicher Angelegenheit erneut um Prüfung. Die untere Bauaufsichtsbehörde beabsichtige nun, eine seit dem Jahr 2005 bestandskräftige Beseitigungsverfügung nach erfolglosen Zwangsgeldverfahren im Rahmen der Ersatzvornahme durchzusetzen. Der Petent beklagt, dass erneut zwei Bauanträge für den Rückbau bzw. Umbau der Reste des seit 25 Jahren nicht fortgesetzten Vorhabens seitens der Bauaufsichtsbehörde abgelehnt worden seien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der erneuten Petition des Petenten befasst und sie auf der Grundlage einer ergänzenden Stellungnahme des Innenministeriums beraten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann sich der Petitionsausschuss nicht für die Belange des Petenten einsetzen.

In seinem Schreiben an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 19. Juli 2007 hat der Petent keine wesentlichen Gesichtspunkte vorgetragen, die noch nicht Gegenstand der Beratungen des Petitionsausschusses waren. Für den Petitionsausschuss hat sich auch nach nochmaliger Beratung kein Anlass ergeben, seinen Beschluss vom 25. Oktober 2005 aufzuheben oder abzuändern.

Die vom Petenten wiederholt vorgebrachten Gesichtspunkte waren bereits Gegenstand mehrerer gerichtlicher Entscheidungen. Der Petitionsausschuss verweist auf die Ausführungen des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes in dem in der Sache ergangenen Urteil vom 21. April 2005 sowie auf sein Votum vom 25. Oktober 2005.

Ferner hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass die am 20. März 2006, 21. Dezember 2006 sowie 6. August 2007 zu Zwangsgeldandrohungen sowie Zwangsgeldfestsetzungen erhobenen Klagen zurückgenommen wurden. Die maßgeblichen Bescheide haben Bestandskraft erlangt. Der Petent hat damit auf eine nochmalige gerichtliche Prüfung der Angelegenheit verzichtet und muss die Bestandskraft der Zwangsmaßnahmen nunmehr gegen sich gelten lassen.

Nach dem Prüfungsergebnis des Ausschusses ist die Bearbeitung der aktuellen Bauanträge des Petenten durch die untere Bauaufsichtsbehörde rechtlich nicht zu beanstanden. Dem Petenten ist es anheimgestellt, die einer Genehmigungsfähigkeit des Ferienhauses entgegenstehenden Punkte auszuräumen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | L143-16/864
Segeberg
Gesundheitswesen;
Fleischbeschau | <p>Der Petent ist nebenamtlich für den Kreis tätig. Er bittet um die Überprüfung und Korrektur arbeitsrechtlicher Maßnahmen, weil er eine willkürliche Benachteiligung seiner Person vermutet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann sich der Petitionsausschuss der Kritik des Petenten an den Entscheidungen des Kreises nicht anschließen. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Entscheidung des Kreises, den Petenten teilweise von seinen Aufgaben zu entbinden, auf mehrere Unregelmäßigkeiten zurückzuführen ist. Diese sind dem Petenten hinreichend und mehrfach dargelegt worden. Anhaltspunkte für Willkür oder sachfremde Erwägungen oder eine abweichende Beurteilung des Sachverhaltes haben sich für den Petitionsausschuss nicht ergeben.</p> |
| 2 | L143-16/891
Plön
Landwirtschaft;
Subventionsrückforderung | <p>Die Petentin möchte erreichen, dass das Amt für ländliche Räume (ALR) die Entscheidung über eine Rückforderung von Fördermitteln zurückstellt, bis in einer damit eng verbundenen Bauangelegenheit gerichtlich entschieden sein wird. Verwendungszweck der nun teilweise zurückgeforderten Fördermittel sei der Einbau von Fenster- und Türelementen in ein nicht zu Wohnzwecken bestimmtes Nebengebäude gewesen. Die Bauelemente seien beschafft worden und der Verwendungsnachweis sei nicht an die übliche Verwendungsfrist gebunden gewesen, weil man sich mit dem ALR über einen sukzessiven Einbau im Rahmen der in Eigenregie durchgeführten Sanierung einig gewesen sei. Nun habe sie die Absicht, das Nebengebäude im Außenbereich zu Wohnzwecken für die Tochter umzubauen, die ihren Familienbetrieb später übernehmen solle. Da die Baubehörde eine Genehmigung für die Nutzungsänderung versage, sei in der Bauangelegenheit eine Klage vor dem Verwaltungsgericht anhängig. Daher habe sie die Bauelemente bislang gar nicht einbauen können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage des von der Petentin vorgetragenen Sachverhalts beraten. Die im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen beigezogene Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie die Entscheidung des Amtes für ländliche Räume Kiel vom 09.08.2007 werden zur Kenntnis genommen.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

3 **L143-16/995**
Stormarn
Naturschutz;
Sportboothafenverordnung

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das Amt für ländliche Räume dem Anliegen der Petentin entsprochen hat und über ihren Widerspruch gegen den Teilwiderrufs- und Rückforderungsbescheid vom 6. März 2007 erst nach dem Vorliegen eines Urteils in der Bauangelegenheit entscheiden wird.

Der Petent wendet sich als Vorsitzender eines Yacht-Clubs an den Petitionsausschuss, um das Verwaltungshandeln des Landrates als untere Naturschutzbehörde im Zusammenhang mit der Ausführung der Sportboothafenverordnung überprüfen zu lassen. Der Petent ist der Auffassung, dass der Verein als Betreiber eines Sportboothafens auf Antrag von der Pflicht befreit ist, einen Abfallbewirtschaftungsplan nach § 5 Landesverordnung über Sportboothäfen (Sportboothafenverordnung) vorzulegen. Dementsprechend hält er die anderslautenden Bescheide des Landrates für rechtsfehlerhaft.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht nach Prüfung und Beratung der Angelegenheit auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des fachaufsichtlich zuständigen Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) sowie der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.

Der Petent ist der Auffassung, dass für den in Rede stehenden Sportboothafen bezüglich der Vorlage eines Abfallwirtschaftsplanes eine Ausnahme nach § 8 Abs. 2 Sportboothafenverordnung infrage kommt. Der Stellungnahme des MLUR ist zu entnehmen, dass dem Petenten seitens der unteren Naturschutzbehörde sowie des Ministeriums mehrfach die Rechtslage ausführlichst erläutert wurde. Entgegen der Auffassung des Petenten ist gemäß § 4 Sportboothafenverordnung die Vorlage eines Abfallbewirtschaftungsplanes nach § 5 Sportboothafenverordnung für alle Sportboothäfen zwingend vorgeschrieben, die von See angelaufen werden können. Mit nach eigenen Angaben 147 Liegeplätzen für Boote mit zumeist einer Länge von 12 m und einer Breite von 4 m ist auch nicht vom Vorhandensein eines Angel-, Kanu- oder Ruderbootvereins auszugehen, der eine Ausnahme gemäß § 8 Abs. 2 Sportboothafenverordnung rechtfertigen würde.

Der Petitionsausschuss nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass der Abfallbewirtschaftungsplan durch den Verein am 06.11.2006 vorgelegt und von der Abfallbehörde des Kreises am 17.11.2006 genehmigt wurde. Die Prüfung durch die Abfallbehörde hat ergeben, dass von dem Yacht-Club alle erforderlichen Hafenauffangeinrichtungen vorgehalten werden. Es besteht daher keine Notwendigkeit, eine Ausnahme von § 4 Sportboothafenverordnung zuzulassen.

Zur Entscheidung über eine Ausnahme nach § 8 Abs. 2 Sportboothafenverordnung teilt das MWV ferner mit, dass diese Entscheidung keinen eigenständigen Verwaltungsakt darstellt, sondern die Vorschrift eine Ausnahme mit entsprechender Rechtsfolge in der Verordnung beschreibt. Die zuständige Behörde hat die Rechtsvorschrift mit ihrer Rechts-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

folge bei ihrer Entscheidung über erforderliche Maßnahmen mit zu berücksichtigen.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen schließt sich der Petitionsausschuss dem Ergebnis der fachaufsichtlichen Prüfung des MLUR an, dass keine Anhaltspunkte für ein fachliches oder rechtswidriges Fehlverhalten des Landrates als untere Naturschutzbehörde vorliegen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

1	L141-16/735 Pinneberg Steuerwesen; Steuerfahndung	<p>Der Petition geht das abgeschlossene Petitionsverfahren L141-16/413 voran, in dem der Petent die Vorgehensweise der Steuerfahndung Kiel in einem im Jahr 2003 eingeleiteten Steuerstraßverfahren beanstandet hat. Mit der aktuellen Petition wendet sich der Petent gemeinsam mit seiner Ehefrau gegen den Vorwurf der Steuerfahndung, er habe in Russland Straftaten begangen. Die Petenten bekräftigen nochmals, dass ihnen eine umfassende Akteneinsicht verwehrt werde. Ferner möchten sie die Einstellung der Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamtes gegen die Petentin erreichen. Darüber hinaus tragen sie keine neuen Gesichtspunkte vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die erneute Petition unter Hinzuziehung einer ergänzenden Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Soweit mit der Petition beanstandet wird, die Steuerfahndung werfe dem Petenten vor, Straftaten in Russland begangen zu haben, die einen Bezug zur BRD aufwiesen, stellt das Finanzministerium klar, dass dies nicht zutreffend sei. Das Finanzministerium hebt hervor, dass das Moskauer Büro des Bundeskriminalamtes im Wege der Amtshilfe um Feststellung von steuerlich bedeutsamen Fakten, die in ein späteres Rechtshilfeersuchen an die Russische Föderation (RF) einfließen sollten, gebeten worden sei. Die von Moskau aus für kurze Zeit ergriffenen Maßnahmen hätten jedoch nicht zur Feststellung steuerlich verwertbarer Erkenntnisse geführt. Die ermittelnden drei Steuerfahndungsbeamten hätten den Petenten in der Erörterung vom 10.10.2003 über diese Vorgehensweise und die Erkenntnisse sowie das Absehen von weiteren Ermittlungen in der RF informiert. Das Finanzministerium stellt fest, dass es sich bei den Steuerstraftaten, die den Petenten vorgeworfen würden, um Inlandstaten handele, die von den deutschen Strafverfolgungsbehörden zu verfolgen seien.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann sich der Petitionsausschuss darüber hinaus dem Vorwurf der Petenten, ihnen werde die Akteneinsicht verwehrt und Ermittlungsergebnisse vorenthalten, nicht anschließen. Das Finanzministerium hat gegenüber dem Petitionsausschuss in seiner Stellungnahme überzeugend dargelegt, dass dem Verteidiger des Petenten die Strafakte des Beschuldigten zur Einsichtnahme in dessen Büro und zur Fertigung von Kopien ausgehändigt wurde. Ferner hat das Ministerium dargelegt, dass der Verteidigerin der Petentin die Strafakte der Beschuldigten zur Einsichtnahme in deren Büro und zur Fertigung von Kopien überlassen wurde. Der Steuerberater der Petenten hat den steuerlichen Bericht vom 10.10.2005 über die getroffenen Prüfungsfeststellungen bei der Firma der Petentin erhalten. Zur Erläuterung der steuerlichen Einzel feststellungen - insbesondere aller ermittelter Betriebseinnahmen - sind dem Steuerberater weit mehr als 200 Kopien entsprechender, bei Banken beschaffter Kontobelege sowie Kopien von Zeugenvernehmungen und Handelsverträgen zur Verfügung gestellt worden. Nach Ansicht des Ausschusses</p>
---	--	--

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ist es nicht zutreffend, dass den Petenten in nur völlig unbedeutende Vorgänge Akteneinsicht gewährt worden ist. Ferner sieht der Petitionsausschuss keinen Spielraum, dem Anliegen der Petenten zu entsprechen und dem Finanzministerium bzw. dem Finanzamt die Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen zu empfehlen. Der Ausschuss merkt an, dass der Petent wegen des eröffneten Insolvenzverfahrens Vollstreckungsschutz nach den Vorschriften der Insolvenzordnung genießt. Das Finanzministerium betont, dass die Voraussetzungen für den Beginn der Vollstreckung gemäß § 254 Abgabenordnung (Fälligkeit, Leistungsgebot) gegen die Petentin vorlägen. Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Verwaltungsakt seien gemäß § 256 Abgabenordnung außerhalb des Vollstreckungsverfahrens zu verfolgen. Der Petitionsausschuss merkt abschließend an, dass zu einer vergleichweisen Einigung kein Sachvortrag erfolgt ist und weist insoweit auf das Schriftformerfordernis im Petitionsverfahren hin. Es bleibt den Petenten unbenommen, mit dem Finanzamt Vergleichsverhandlungen aufzunehmen oder fortzuführen.

**2 L141-16/740
Steinburg
Beamtenrecht;
Altersteilzeit**

Der Petent führt aus, in der Finanzverwaltung sei die Altersteilzeit für schwerbehinderte Beamte nach Ausschöpfung des Ermessensspielraums nur im Blockmodell vorgesehen. Hierdurch würde er als schwerbehinderter Angehöriger der Finanzverwaltung schlechter gestellt als ein gesunder Kollege aus dem Bereich des Innenministeriums, der das Teilzeitmodell wählen dürfe. Mit der Petition möchte der Petent erreichen, dass sich der Petitionsausschuss für ihn sowie generell für die schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzverwaltung einsetzt und die Altersteilzeit auch im Teilzeitmodell für alle Schwerbehinderten ermöglicht.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition beraten. Im Ergebnis nimmt der Petitionsausschuss davon Abstand, dem Finanzministerium im konkreten Einzelfall eine abweichende Regelung im Sinne des Petenten zu empfehlen. Zur generellen Problematik empfiehlt der Petitionsausschuss der Landesregierung jedoch, in den Bereichen, in denen Schwerbehinderten die Altersteilzeit nur im Blockmodell ermöglicht wird, die Einführung einer wahlweisen Regelung im Teilzeitmodell zu prüfen.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Petitionsausschuss nach Kenntnisnahme und Prüfung der Stellungnahmen des Finanzministeriums, des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung sowie der Sach- und Rechtslage.

Der Petitionsausschuss kann das persönliche Interesse des Petenten, an einer Bewilligung der Altersteilzeit im Teilzeitmodell nachvollziehen. Der Petent hat den Petitionsausschuss auch davon überzeugt, dass die von ihm angestrebte Lösung in seinem persönlichen Einzelfall, bis zum Erreichen der Altersgrenze die wöchentliche Arbeitszeit auf 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit zu beschränken, sinnvoll ist. Die befürwortende Stellungnahme des Finanzamtes hierzu hat der Petitionsausschuss berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Die Altersteilzeit ist in § 88 a Abs. 3 Landesbeamtengesetz (LBG) geregelt. Ferner hat die Landesregierung Maßgaben für die Gewährung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte in der unmittelbaren Landesverwaltung am 25.03.2003 beschlossen. Von der Bewilligung von Altersteilzeit ausgeschlossen sind die Bereiche der Lehrerinnen und Lehrer, Justiz, Polizei sowie der Bereich der Steuerverwaltung. Schwerbehinderten kann in allen Bereichen Altersteilzeit nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden.

Der Landesgesetzgeber hat in § 88 a Abs. 3 Satz 5 LBG Regelungsspielräume eingeräumt. Die oberste Dienstbehörde kann die Bewilligung auf bestimmte Verwaltungsbereiche und Beamtengruppen beschränken oder für diese davon absehen. Unter Einbindung der Personalvertretung kann die oberste Dienstbehörde bestimmen, dass die Altersteilzeit nur im Blockmodell abgeleistet werden darf.

Das Finanzministerium betont in seiner Stellungnahme, dass das Gesetz damit den Besonderheiten des jeweiligen Verwaltungsbereiches ein höheres Gewicht zumesse und eine in allen Ressorts/Dienststellen gleiche Verfahrensweise und damit die Gleichbehandlung der Landesbediensteten in den Hintergrund stelle.

Das Finanzministerium führt aus, dass es bereits mit der erstmaligen Regelung der Altersteilzeit ab 1. Oktober 1999 in Abstimmung mit dem Hauptpersonalrat und mit billiger Kenntnisnahme durch das Kabinett von dem eingeräumten Regelungsspielraum Gebrauch gemacht habe und die Altersteilzeit im Beamtenbereich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich im Blockmodell angeboten habe. Diese Maßgabe gelte entsprechend nach der Wiedereinführung der Altersteilzeit ab 1. Januar 2004.

Das Finanzministerium legt dar, dass die getroffenen Regelungen zur Umsetzung der Altersteilzeit im Ressort des Finanzministeriums hinsichtlich der Festlegung auf das Blockmodell eindeutig seien und sich innerhalb des vom Gesetzgeber bewusst gesetzten Regelungsspielraums bewegten. Sie fänden gleichermaßen Anwendung bei schwerbehinderten und nichtschwerbehinderten Beamtinnen und Beamten.

Nach dem Ergebnis der rechtlichen Prüfung des Finanzministeriums verstoßen die getroffenen Regelungen zur Umsetzung der Altersteilzeit im Ressort des Finanzministeriums hinsichtlich der Festlegung auf das Blockmodell nicht gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Im Einzelnen begründe sich dies damit, dass das europäische Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung umsetzende AGG ein Instrument des Diskriminierungsschutzes sei. Ziel des Gesetzes sei es, u.a. Benachteiligungen aus Gründen einer Behinderung zu verhindern oder zu beseitigen. Eine als Benachteiligung zu verstehende, nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung liege im petitionsgegenständlichen Fall nicht vor. Die aus personalwirtschaftlichen Gründen getroffene Festlegung auf das Blockmodell finde gleichermaßen Anwendung bei schwerbehinderten und nichtschwerbehinderten Beamtinnen und Beamten. Sie gebe damit sachlich begründet eine Gleichbehandlung vor. Eine Zurücksetzung des Petenten im Sinne des AGG sei nicht gegeben.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L141-16/873 Nordfriesland Steuerwesen; Einkommensteuer	<p>der Petitionsausschuss die Rechtsauffassung des Finanzministeriums nicht beanstanden. Soweit der Petent in seiner Petition die Frage aufwirft, inwieweit eben diese Gleichbehandlung von schwerbehinderten und nichtschwerbehinderten Beamtinnen und Beamten diskriminierend sei, kommt der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass sich unter Diskriminierungsgesichtspunkten kein konkreter Anspruch auf Bewilligung der Altersteilzeit im Teilzeitmodell und damit auf eine Ungleichbehandlung zu seinen Kolleginnen und Kollegen ergibt. Ferner kann der Petent diesen Anspruch auch nicht durch getroffene Regelungen anderer Ressorts herleiten.</p> <p>Der Petitionsausschuss möchte die Petition sowie die im Petitionsverfahren ergangene Stellungnahme des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung jedoch zum Anlass nehmen, der Landesregierung zu empfehlen, in den Bereichen, in denen Schwerbehinderten die Altersteilzeit nur im Blockmodell ermöglicht wird, die Einführung einer wahlweisen Regelung im Teilzeitmodell zu prüfen.</p> <p>Mit seiner erneuten Petition wendet sich der Petent gegen die im Anhörungsschreiben angekündigte beabsichtigte Abweichung des Finanzamtes Nordfriesland von der von ihm vorgelegten Einkommensteuererklärung 2005. Der Petent beklagt, dass das Finanzamt nur einen pauschalen Betrag für die Reinigung seiner Arbeitskleidung berücksichtigen wolle und Probleme hinsichtlich eines zwar längeren, aber dennoch verkehrüblichen und zeitnäheren Weges zur Arbeit bereite. Ferner sei er mit der Änderung der Anzahl der Arbeitstage nicht einverstanden. Er empfinde die Vorgehensweise des Finanzamtes willkürlich und ohne jedes Augenmaß.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die Vorgehensweise des Finanzamtes Nordfriesland nicht beanstanden.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Stellungnahme des Finanzministeriums ist zu entnehmen, dass der Petent am 5. März 2007 seine Einkommenssteuererklärung 2005 eingereicht hat. Das Finanzamt Nordfriesland gelangt zu der Auffassung, dass den Angaben des Petenten nicht vollumfänglich gefolgt werden könne, und hat daraufhin dem Petenten mit Schreiben vom 15. März 2007 rechtliches Gehör gewährt (§ 91 Abgabenordnung - AO).</p> <p>Nach den Angaben des Finanzministeriums hat der Petent gegenüber dem Finanzamt Nordfriesland hierzu keine Stellungnahme abgegeben bzw. keine weiteren Unterlagen eingereicht und sich mit Schreiben vom 23. März 2007 direkt an den Petitionsausschuss gewandt.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass eine Anhörung - die Gewährung rechtlichen Gehörs - noch keine konkrete behördliche Entscheidung darstellt, sondern dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme der dargelegten rechtlichen behördlichen Auffassung sowie zur Einreichung weite-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

rer Unterlagen zur Klärung der Angelegenheit bietet. Dies hat die Rechtsordnung zur Wahrung der „Fairness“ eingeräumt.

Zu den in der Petition vorgetragenen Punkten führt das Finanzministerium im Einzelnen aus, dass für die Bestimmung der Entfernungspauschale im Regelfall die kürzeste Straßenverbindung anzusetzen sei. Eine andere als die kürzeste Straßenverbindung könne nur zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger sei. Hierzu bedürfe es allerdings näherer Angaben bzw. Erläuterungen seitens des Petenten. Anderenfalls sei die kürzeste Entfernung, dies seien nach Routenplaner 21 km, anzusetzen. Diese Entfernung habe der Petent in den Vorjahren auch stets selbst erklärt.

Bei einer Fünftagewoche und der Berücksichtigung von 30 Urlaubs- bzw. Krankheitstagen, die der Petent in seiner Einkommensteuererklärung 2005 angegeben habe, könne er allenfalls an 225 Arbeitstagen seine Arbeitsstätte aufgesucht haben. Sollte sich die Angabe der Urlaubstage jedoch auf den Anspruch und nicht auf die Inanspruchnahme beziehen, bedürfe es auch hier näherer Angaben bzw. Erläuterungen des Petenten.

Zu den Reinigungskosten führt das Finanzministerium aus, dass der Petent seiner Einkommensteuererklärung 2005 eine ältere Kostenaufstellung beigelegt habe, die noch DM-Beträge beinhaltet habe. Den Gesamtbetrag, den er als Reinigungskosten für Berufskleidung in 2005 geltend gemacht habe, habe er in seiner Werbungkostenaufstellung in einen Euro-Betrag umgerechnet. Das Finanzamt Nordfriesland habe im Rahmen der rechtlichen Anhörung versehentlich den nicht zu berücksichtigenden DM-Betrag an Reinigungskosten für Berufskleidung als Euro-Betrag ausgewiesen. Die nachfolgenden Ausführungen zu den anzuerkennenden Reinigungskosten für Berufskleidung seien allerdings korrekt. Die Reinigungskosten von Berufskleidung in der privaten Waschmaschine würden pauschal mit 147 € berücksichtigt werden.

Das Finanzministerium betont, dass die Reinigungskosten von Berufskleidung in der privaten Waschmaschine regelmäßig im Schätzungswege ermittelt würden. Hierbei dienten oftmals die Werte, die der Bundesverband der Verbraucherzentrale ermittelt habe, als Schätzungsgrundlage. Diese Ermittlungen habe der Petent im laufenden Veranlagungsverfahren 2004 selbst vorgeschlagen, sodass im Rahmen der Veranlagung 2005 kein Anlass bestanden habe, von diesen im Vorjahr vereinbarten Schätzungsgrundlagen abzuweichen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent darüber unterrichtet wurde, dass die Reinigungskosten für Berufskleidung, die der chemischen Reinigung bedürfen, anders als im Vorjahr, nicht mehr ohne Beleg berücksichtigt werden können. Laut Mitteilung des Finanzministeriums seien diese Belege bisher noch nicht vorgelegt worden.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen kann der Petitionsausschuss die dargelegte Rechtsauffassung des Finanzministeriums nicht beanstanden. Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, die erforderlichen Erläuterungen zur Entfernungspauschale, zur tatsächlichen Inanspruchnahme

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

4 **L141-16/953**
Pinneberg
Beihilfewesen;
Schwellenwerte

seiner Urlaubstage sowie, soweit vorhanden, Belege über die Reinigungskosten seiner Berufskleidung beim Finanzamt Nordfriesland in schriftlicher Form einzureichen. Das Finanzamt Nordfriesland wird insoweit gebeten, die Anhörungsfrist zu verlängern und die eingereichten Unterlagen des Petenten im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2005 zu berücksichtigen.

Gegenstand der Petition ist die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen beim Überschreiten des Schwellenwertes nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Der Petent, beihilfeberechtigter Pensionär, beklagt, dass die auf Liquidationen angegebenen ärztlichen Begründungen nicht immer anerkannt würden und die Beihilfestelle nicht einheitlich vorgehe. Er regt eine Lösung an, wonach entweder das Landesbesoldungsamt die auf der Rechnung angegebene Begründung des behandelnden Arztes für die Überschreitung des Schwellenwertes einheitlich anerkennen solle bzw. den Ärzten über ihre Kammern vorgegeben werden solle, ausführlichere beihilfefähige Begründungen zu erstellen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die mit der Petition vorgetragene Problematik auf der Grundlage mehrerer Stellungnahmen des Finanzministeriums beraten.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens hatte das Finanzministerium weitere Ermittlungen angestellt und eine Stellungnahme der Ärztekammer Hamburg dazu eingeholt. Trotz der sehr knappen Form der Stellungnahme der Ärztekammer Hamburg hat sich das Finanzministerium entschlossen, das Landesbesoldungsamt zu bitten, die Schwellenwertüberschreitungen in den vom Petenten vorgelegten Rechnungen beihilferechtlich anzuerkennen. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass dem Widerspruch des Petenten vom 25. April 2007 gegen den Beihilfebescheid vom 16. April 2007 in diesem Einzelfall abgeholfen wird.

Mit der generellen Problematik der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen beim Überschreiten der Schwellenwerte nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) hat sich der Petitionsausschuss bereits im Petitionsverfahren L141-16/578 befasst. Das Anliegen des Petenten war für den Petitionsausschuss nachvollziehbar. Gleichwohl hat das Finanzministerium den Ausschuss mit seinen Ausführungen in den bisher zur Problematik abgegebenen Stellungnahmen überzeugt, dass die Entscheidung der Beihilfestelle zur Anerkennung einer Schwellenwertüberschreitung nur einzelfallabhängig auf der Grundlage der gebühren- und beihilferechtlichen Vorschriften getroffen werden kann. Der Petitionsausschuss nimmt daher erneut davon Abstand, der Beihilfestelle über das Finanzministerium eine generelle Vorgehensweise zu empfehlen.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass der oftmals schwerkranke Beihilfeberechtigte erst nach Abschluss der Einzelfallprüfung durch die Beihilfestelle erfährt, dass die Begründung des behandelnden Arztes beziehungsweise der behandelnden Ärztin für eine Schwellenwertüberschreitung nicht

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

anerkannt wird. Gemäß § 12 Abs. 2 GOÄ kann der Patient zwar verlangen, sich die Begründung für die Schwellenwertüberschreitung näher erläutern zu lassen, dennoch ist dies für schwerkranke Beihilfeberechtigte beziehungsweise Beihilfeberechtigte mit schwerkranken Angehörigen eine zusätzliche Belastung. Aus der Sicht des Petitionsausschusses wäre es daher wünschenswert, wenn die behandelnden Ärzte grundsätzlich die erforderlichen Begründungen im Rahmen der Rechnungsstellung sofort im erforderlichen Umfang erteilen würden, was bedauerlicherweise nicht immer der Fall ist.

Im vorliegenden Fall ist die Ehefrau des Petenten in einer Hamburger Klinik untersucht und behandelt worden, sodass sich die Zuständigkeit der Ärztekammer Hamburg ergeben hat. Der Petitionsausschuss kann gegenüber der Ärztekammer Hamburg keine Empfehlung abgeben. Ferner kann der Petitionsausschuss auch keine Empfehlung direkt gegenüber Ärzten abgeben, da das Arzt-/Patientenverhältnis ein privatrechtliches Verhältnis ist.

Die grundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit wurde seitens des Finanzministeriums erkannt. Der Ausschuss möchte daher zunächst davon Abstand nehmen, sich mit einer Bitte an schleswig-holsteinische Ärztekammern zu wenden, und bittet das Finanzministerium, sich für eine einheitliche Entscheidungspraxis des Landesbesoldungsamtes einzusetzen.

Ferner stellt der Ausschuss dem Petenten anheim, der Beihilfestelle seine Rechnungen zunächst umgehend mit der Bitte um Prüfung vorzulegen, um ggf. fehlende Begründungen nachreichen zu können. Sollten sich für den Petenten weitere Abrechnungsschwierigkeiten ergeben, erhält der Petent die Möglichkeit, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden. Der Petitionsausschuss wird dann gegebenenfalls weitere Empfehlungen an schleswig-holsteinische Ärztekammern beziehungsweise Finanzministerium und Landesbesoldungsamt erwägen.

5 **L141-16/1023**
Pinneberg
Steuerwesen;
Einkommensteuer

Der Petent führt aus, ein Unternehmen gegründet zu haben. In der zwei- bis dreijährigen Vorbereitungszeit habe er beträchtliche finanzielle Mittel für die Entwicklung, Anmietung, Messebesuche und sonstige Ausgaben eingesetzt. Nach der Neugründung seiner Firma habe er die gesammelten Ausgabenbelege beim Finanzamt eingereicht, welches die Berücksichtigung mit der Begründung abgelehnt habe, die Steuerbescheide, insbesondere die der Jahre vor der Neugründung des Unternehmens, seien alle bestandskräftig und eine Korrektur nicht möglich. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für eine steuerliche Berücksichtigung seiner Aufwendungen einzusetzen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Begrüßend hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass das Finanzamt nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine Änderung der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

betroffenen Einkommensteuerbescheide hinsichtlich der in der Vorgründungsphase entstandenen vorweggenommenen Betriebsausgaben des Petenten sowie die Erstattung der Vorsteuer aus den Eigenleistungen grundsätzlich möglich ist.

Das Finanzministerium führt in seiner Stellungnahme dazu aus, dass hinsichtlich der begehrten Vorsteuererstattung auf die Verwendungsabsicht und den Beginn der Unternehmereigenschaft abzustellen sei. Die Unternehmereigenschaft beginne mit dem ersten, nach außen erkennbaren, auf eine Unternehmertätigkeit gerichteten Tätigwerden, wenn die spätere Ausführung entgeltlicher Leistungen beabsichtigt sei und die Ernsthaftigkeit dieser Absicht durch objektive Merkmale nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werde. Dem Petenten obliege es nunmehr, der zwischenzeitlich erfolgten Aufforderung des Finanzamtes nachzukommen und die angefallenen Aufwendungen einzeln und getrennt nach den jeweiligen Jahren gesondert aufzulisten und den betrieblichen Zusammenhang darzulegen. Die Verwendungsabsicht und der Beginn der Unternehmereigenschaft seien vom Petenten genau zu erläutern und entsprechende Umsatzsteuererklärungen einzureichen.

Der Petitionsausschuss hat das weitere Schreiben des Petenten zur Kenntnis genommen und geht davon aus, dass der Petent seiner Mitwirkungspflicht bereits gerne nachgekommen ist und sich die Petition damit in seinem Sinne erledigt hat.

- 6 **L141-16/1046**
Plön
Finanzwirtschaft;
Besteuerungszuständigkeiten

Der in einer Umlandgemeinde der Landeshauptstadt Kiel wohnende Petent beklagt, dass aufgrund einer Zuständigkeitsneuzuordnung nunmehr das Finanzamt Plön für ihn zuständig sei. Er habe seine steuerrechtlichen Angelegenheiten bisher seit 27 Jahren mit dem Finanzamt Kiel-Süd abgewickelt und wendet ein, dass das Finanzamt Plön verkehrsmäßig ungünstig liege. Es sei mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur schwer und unter großem Zeitaufwand zu erreichen. Ziel der Petition ist die Aufhebung der Neuregelung der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter in Schleswig-Holstein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums davon Abstand, sich für eine Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter in Schleswig-Holstein (FÄZustVO) im Sinne der Petition auszusprechen.

Das Finanzministerium betont, dass die Zuständigkeitsverlagerung Teil eines umfangreichen Umstrukturierungsprozesses innerhalb der schleswig-holsteinischen Steuerverwaltung sei, die von der Landesregierung im Jahr 2003 beschlossen worden sei. Das Ministerium führt aus, dass die Verlagerung der örtlichen Zuständigkeit für die Wohnortgemeinde des Petenten sowie weiterer Gebiete vom Finanzamt Kiel-Süd zum Finanzamt Plön den Zweck habe, zu einer ausgewogenen Verteilung der Finanzämtergrößen beizutragen. Insbesondere ging es dabei darum, das Finanzamt Plön im Interes-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

se einer wirtschaftlichen Behördenführung sichtbar über die erforderliche Mindestgröße von 140 Sollstellen zu bringen.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass gemäß § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes das für die Steuerverwaltung zuständige Ministerium den Bezirk und den Sitz der Finanzämter bestimmt. Es liegt damit in der Organisationsgewalt des Finanzministeriums beziehungsweise der Landesregierung, die Zuständigkeitsbezirke der Finanzämter nach Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeitserwägungen entsprechend auszurichten oder auch anzupassen.

Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass der Petent die weitere Wegstrecke zu der nunmehr zuständigen Finanzbehörde nicht in Kauf nehmen möchte. Gleichwohl haben sich für den Ausschuss weder Rechtsgründe noch Zweckmäßigkeitsgründe ergeben, die eine Empfehlung im Sinne der Petition rechtfertigen würden. Es besteht kein Anspruch des Steuerpflichtigen, dass eine einmal bestehende Zuständigkeitszuordnung zu einem bestimmten Finanzamt dauerhaft bestehen bleibt.

Der Ausschuss merkt an, dass eine persönliche Kontaktaufnahme mit der Steuerverwaltung grundsätzlich nicht mehrmals im Jahr zwingend geboten ist, und möchte hervorheben, dass die Steuerverwaltung bemüht ist, durch vielfältige Angebote im Bereich moderner Kommunikationsmöglichkeiten einen Ersatz für persönliches Erscheinen zu bieten. Das Finanzministerium verweist in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der elektronischen Steuererklärung, einer Kontaktaufnahme per Telefon oder E-Mail, sowie die Nutzung des Telefax. Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten eine Kopie der vollständigen Stellungnahme des Finanzministeriums zur Kenntnisnahme zur Verfügung.

**7 L141-16/1079
Berlin
Steuerwesen;
Leerstandssteuer**

Der Petent, der sich offenbar an alle Petitionsausschüsse der Landtage sowie den Bundespetitionsausschuss gewandt hat, schlägt die Einrichtung einer Leerstandssteuer für leerstehende Gewerbeimmobilien vor.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht hinsichtlich des Vorschlags des Petenten keinen Handlungsbedarf des schleswig-holsteinischen Landesgesetzgebers.

Das Finanzministerium führt in seiner gegenüber dem Petitionsausschuss abgegebenen Stellungnahme aus, der Leerstand stelle für einen Vermieter eine denkbar schlechte „Verwertung“ seiner Immobilie dar. Es würden keine Mieteinnahmen aus dem Objekt erzielt, während weiterhin nicht unbeträchtliche Kosten anfielen. Bei einer hohen Leerstandsrate sei es Vermietern nicht möglich, höhere Mietpreise am Markt durchzusetzen. Ursächlich für den Leerstand sei ein regelmäßiges Überangebot von Gewerbeflächen. Nach Ansicht des Finanzministeriums geben die Verhältnisse in Schleswig-Holstein mit seinen lediglich zwei Großstädten keinen Anlass, gesetzgeberisch tätig zu werden.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen haben sich für den Petitionsausschuss keine überzeugenden Ge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sichtspunkte ergeben, die die Einführung einer derartigen Leerstandssteuer rechtfertigen bzw. ein Erfordernis begründen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

1 **L143-16/366**
Steinburg
Verkehrswesen;
Erwerbsaussichten

Die Petenten wenden sich im Kern gegen das im Planfeststellungsbeschluss getroffene Abwägungsergebnis, wonach ihr landwirtschaftlicher Betrieb durch den Bau der A 20 weder in seiner Existenz gefährdet noch in entschädigungsrechtlich relevanter Weise in seinem Wert gemindert sei. Sie führen die bedrängte wirtschaftliche Situation ihres Naturfreizeitreiterhofes darauf zurück, dass seit Bekanntwerden der Planungen der A 20 ihre Kunden auf ruhiger gelegene Reiterhöfe ausweichen würden. Sie tragen vor, dies sei im Planfeststellungsbeschluss nicht ausreichend gewürdigt worden, und erhoffen sich Entschädigungszahlungen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) intensiv geprüft und beraten. Im Zuge der parlamentarischen Ermittlungen wurden ebenfalls Stellungnahmen des Innenministeriums sowie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beigezogen. Um sich persönlich ein Bild von der Situation und den Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme zu machen, hat der Petitionsausschuss einen Ortstermin durchgeführt. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass mit Unterstützung seines stellvertretenden Vorsitzenden die Angelegenheit zusätzlich in einer weiteren Gesprächsrunde mit dem MWV erörtert werden konnte. Hinsichtlich der von den Petenten geltend gemachten Existenzgefährdung ihres landwirtschaftlichen Betriebes ergibt sich für den Petitionsausschuss angesichts des rechtskräftigen und vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses kein Spielraum, eine Empfehlung im Sinne der Petenten abzugeben. Die Petenten haben im Rahmen der Anhörung des Planfeststellungsverfahrens bereits vorgetragen, durch den Autobahnbau in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet zu sein. Ausweislich des Planfeststellungsbeschlusses wurde die Existenzgefährdung im Anschluss an die Abwägung ausdrücklich abgelehnt. Mit dem Verzicht auf die Klage wurde der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar. Dass der Verzicht auf die Klage nach eigenem Bekunden aus finanziellen Gründen erfolgte, muss unberücksichtigt bleiben.

Der Petitionsausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass sich der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Wertminderung des Betriebes im Einklang mit der geltenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sowie des OVG Schleswig befindet (vgl. Urteil des OVG Schleswig vom 5. Juni 2003, Az. 4 KS 5/02 und Urteil des BVerwG vom 24. Mai 1996, Az. 4 B 76.03). Danach kann der Verlust eines Lagevorteils, der im Fall der Petenten darin bestand, dass die Reitgäste eine ruhige und weitgehend unberührte Natur genießen konnten, keinen Anspruch auf Schadensersatz für einen Wertverlust oder gar ein Verlangen auf Übernahme des Betriebes begründen. Im Gegenteil muss nach ständiger Rechtsprechung im Außenbereich immer damit gerechnet werden, dass ein derartiger Lagevorteil durch den Bau von Straßen beseitigt wird.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Hinsichtlich der Fragestellung, ob der Hof der Petenten im öffentlichen Interesse enteignet werden kann, teilt das Innenministerium mit, dass der festgestellte straßenrechtliche Plan ebenfalls im Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und gemäß § 19 Abs. 2 Fernstraßengesetz auch für die Enteignungsbehörde bindend ist. Da die Planfeststellungsbehörde diesbezüglich bereits abschließend entschieden hat, ist im Regelfall kein Raum für eine erneute Sachentscheidung durch die Enteignungsbehörde gegeben, ein entsprechender Enteignungsantrag wäre dann unbegründet. Das Innenministerium weist grundsätzlich darauf hin, dass es dem für jede Planung geltenden Grundsatz der Problembewältigung entspricht, dass die Frage, ob der Eingriff durch eine Geldentschädigung wegen der Wertminderung oder nur durch eine zu entschädigende Inanspruchnahme des gesamten Grundeigentums kompensiert werden kann, im Planfeststellungsverfahren nicht offenbleiben darf. Vielmehr muss diese Fragestellung im Planfeststellungsbeschluss durch Entscheidung über den Entschädigungsanspruch dem Grunde nach bzw. über den Antrag des Betroffenen auf Übernahme geklärt werden, gegebenenfalls unter dem Vorbehalt, dass ein in der Abwägung als enteignend unterstellter Schaden im Enteignungs- und im Entschädigungsverfahren in der Tat als Schaden von solcher Wirkung festgestellt wird (BVerwG, Urteil vom 23.01.1981, 4 C 4/78, BVerwGE 61, 295=DVB1. 1981, 932).

Im Nachgang zum Ortstermin wurden auf Veranlassung des Petitionsausschusses zusätzlich Fördermöglichkeiten für den Bau einer Reithalle durch das ALR geprüft. Danach waren die Förderungsvoraussetzungen für das Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) bereits im Jahre 2000, als der geplante Bau der A 20 in der Nähe des Hofes bekannt wurde, nicht gegeben. Die Richtlinien nach dem AFP 2007 sehen vor, dass die Förderung durch einen Zuschuss erfolgt, der für alle Antragsteller gleich hoch ist und nach Beendigung des Antragverfahrens jährlich neu festgelegt wird. Anfang des Jahres 2007 lag der kalkulierte Fördersatz bei rund 25.000 €. Entscheidende Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist ein mit der Hausbank abgestimmtes Investitionskonzept mit Kreditbereitschaftserklärung, in dem die Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Unternehmens sowie der geplanten Investitionsmaßnahme nachgewiesen wird. Bei einem Bedarf von ca. 200.000 € für eine Reithalle und unter Berücksichtigung der genannten Bedingungen sowie der finanziellen Situation der Petenten scheidet eine AFP-Förderung somit augenscheinlich aus.

Der Petitionsausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass der Bau eines Lärmschutzwalls letztlich ein rechtlich nicht gebotenes Entgegenkommen der Straßenbauverwaltung bedeutet, da die Berechnungen eine Lärm- und Schadstoffbelastung unter den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerten ergeben haben. Der Petitionsausschuss begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich auch die über die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses hinausgehenden Zusagen der Straßenbauverwaltung hinsichtlich einer durchgängigen und erhöhten Verwaltung sowie hinsichtlich der Kostenübernahme für die Dränage der Tauschflächen auf der Grundlage

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

tatsächlich entstandener Kosten nach Absprache mit der Straßenbauverwaltung. Der Petitionsausschuss verweist auf die Ergebnisse der am 12. Juni 2007 im Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr durchgeführten Gesprächsrunde und geht davon aus, dass die dort von der Straßenbauverwaltung gemachten Zusagen eingehalten werden.

Wenngleich der Petitionsausschuss nachvollziehen kann, dass die Nähe zum Autobahnneubau für die betriebliche Entwicklung als Naturfreizeitreiterhof nicht förderlich ist, teilt der Ausschuss die Vorbehalte der Petenten wegen willkürlicher Benachteiligung durch die beteiligten Behörden nicht und weist sie entschieden zurück. Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich, dass die Landesregierung mit den o.g. Zusagen bereits über das erforderliche Maß hinaus zu einer Lösung des Konfliktes beigetragen hat.

Der Petitionsausschuss bedauert, sich nicht über das dargestellte Maß hinaus in der gewünschten Weise für die Petenten einsetzen zu können.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages erhält eine Ausfertigung dieses Beschlusses.

**2 L143-16/758
Nordfriesland
Verkehrswesen;
Lärmschutz Schiene**

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zur weiteren Bearbeitung zugeleitet. Die Petenten beklagen sich über Lärmimmissionen, die von einer Rangieranlage ausgehen, die die Nord-Ostsee-Bahn (NOB) von der Deutschen Bahn AG übernommen und nach 30 Jahren wieder in Betrieb genommen habe. Seit der Inbetriebnahme ließe die NOB Loks vorwiegend nachts warm- und kaltlaufen. Die Petenten sind insbesondere über mögliche Gesundheitsgefahren beunruhigt und erhoffen sich durch die Einschaltung des Petitionsausschusses Abhilfe. Sie tragen vor, eine Bauanfrage zwecks Bebauung eines Nachbargrundstückes sei mit der Begründung negativ beschieden worden, die derzeitigen Bedingungen seien gesundheitsgefährdend. Obwohl die Petenten und andere Betroffene Strafanzeige wegen Körperverletzung und Ruhestörung gestellt hätten, behaupte die NOB, die Anzeigen nicht zu kennen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) und des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.

Der Petitionsausschuss kann die Besorgnis der Petenten wegen der von der Bahnanlage ausgehenden Immissionsbelastungen nachvollziehen. Gleichwohl kann er dem Anliegen der Petenten, die nächtlichen Ruhestörungen zu unterbinden, im Rahmen seiner Zuständigkeit nicht abhelfen.

Hinsichtlich der von der Nord-Ostsee-Bahn (NOB) gepachteten Gleisanlage der DB Netz AG wurde dem Petitionsausschuss vom MWV mitgeteilt, dass es sich hierbei um eine Altanlage handelt, die weiterhin im Eigentum der DB Netz AG steht und von dieser betrieben werde. Daher ist

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

trotz der Verpachtung an die NOB das Eisenbahn-Bundesamt die für die Aufsicht zuständige Behörde. Der Petitionsausschuss wurde unterrichtet, dass den Petenten dies mit Schreiben vom 18.01.2007 durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Betriebssitz Kiel, bereits mitgeteilt wurde. Damit obliegt die Behandlung der Beschwerde entgegen dem Weiterleitungsschreiben vom 08.01.2007 doch dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Aufgrund der fortgeschrittenen Zeitdauer des hiesigen Petitionsverfahrens überlässt es der Petitionsausschuss den Petenten zu entscheiden, ob sie sich in der Angelegenheit unter Berufung auf das Prüfungsergebnis des Schleswig-Holsteinischen Landtages und den vorliegenden Beschluss nochmals an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wenden. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass dem Petitionsausschuss vom MWV ebenfalls mitgeteilt wurde, dass den Petenten die weitere Entwicklung in der Angelegenheit vonseiten des LBV-SH mitgeteilt werden sollte, dass das Eisenbahn-Bundesamt in die Lösungsbestrebungen vor Ort eingebunden ist und nach Fertigstellung der Lärmschutzmaßnahmen in Husum-Rödemis mit einer deutlichen Entlastung in Husum-Nord zu rechnen ist.

Hinsichtlich der baurechtlichen Aspekte der Petition betont das Innenministerium, dass in Immissionslagen bei der baurechtlichen Beurteilung eines Vorhabens die Zumutbarkeit von Immissionen im Sinne der gesetzlich geforderten gesunden Wohnverhältnisse unter nachvollziehbarer Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalls und der baurechtlich vorgegebenen Rechtslage zu prüfen ist. Hierfür ist die gutachterliche Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes als für den Immissionsschutz zuständige Fachbehörde einzuholen.

Der Petitionsausschuss wurde unterrichtet, dass im Hinblick auf die vorliegenden offensichtlichen Beeinträchtigungen durch den besonderen Bahnbetrieb die Bauinteressenten bisher nur mündlich, im Falle eines Interessierten auf Wunsch schriftlich, auf die derzeit vorliegenden Bedingungen hingewiesen worden seien. Diese Vorgehensweise ist aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der von den Petenten erstatteten Anzeigen bei der Polizei in Husum teilt das Innenministerium weiterhin mit, dass die Anzeigen vom 19.09.2006 und 20.09.2006 am 06.11.2006 und die Anzeige vom 08.02.2007 am 12.02.2007 an die Staatsanwaltschaft abverfügt wurden. Der Petitionsausschuss sieht in diesem Zusammenhang keine Anhaltspunkte für Beanstandungen.

Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können.

3 **L143-16/862**
Stormarn
Hochschulwesen;
Bachelor

Die Petenten setzen sich in zahlreichen Schreiben für die Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung mit akademischen Bildungsgängen ein. Sie bitten sicherzustellen, dass bei Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQF) Qualifikationen, die im dualen System erworben werden und mit dem universitären Bachelor vergleichbar sind, entsprechend in den EQF eingeordnet werden. Darüber hinaus un-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

terstützen sie die Schaffung eines beruflichen und von den Hochschulen unabhängigen „Bachelor Professional“.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen der Petenten auf der Grundlage der von ihnen vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) befasst. Im Ergebnis teilt der Petitionsausschuss die Auffassung der Petenten und des MWV, dass die Bildungsgänge der beruflichen Bildung eine angemessene und international vergleichbare Einstufung erfahren müssen.

Die Petenten fordern, Qualifikationen im dualen System, die mit dem universitären Bachelor vergleichbar seien, in den Europäischen Qualifikationsrahmen (EQF) entsprechend einzuordnen. Das MWV verweist hierzu auf einen nationalen Qualifikationsrahmen (NQR), der von jedem Mitgliedsstaat freiwillig erstellt werden kann, woraus sich jedoch noch keine Veränderungen für die berufliche Bildung in Schleswig-Holstein ableiten. Es würden sich jedoch Veränderungen aus dem Grundsatz des EQF ergeben: Für die Einstufung sollte das Lernergebnis und nicht der Lernaufwand oder der Lerninhalt maßgeblich sein. Hierfür müssen auf Bundesebene zunächst einheitliche Kompetenzmessinstrumente geschaffen werden, die noch intensiver Vorarbeiten bedürfen. Zunächst werden Pilotprojekte durchgeführt, deren Ergebnisse abzuwarten bleiben, bevor abzusehen ist, welche Veränderungen sich für die berufliche Bildung in Schleswig-Holstein ergeben werden.

Hinsichtlich der Vorschläge zur Schaffung eines Bachelor/Master Professional nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass es hierzu auf Bundes- und Landesebene unterschiedliche Positionen zur Anerkennung und rechtlichen Absicherung deutscher Berufs- und Fortbildungsabschlüsse gibt. Diese teilweise konträren Positionen bilden sich auch im Diskussions- und Bewertungsprozess sowohl der Landesregierung als auch des Parlamentes ab.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Meinungsbildungsprozess zur internationalen Vergleichbarkeit der Bildungsabschlüsse im dualen System erst am Anfang steht. Er sieht davon ab, den Ergebnissen des Diskussionsprozesses vorzugreifen und eine Empfehlung auszusprechen. Dies gilt auch hinsichtlich der Bündelung der Bereiche „Wirtschaft“ und „Wissenschaft“ in einem Ressort der Landesregierung.

4 **L143-16/921**
Baden-Württemberg
Hochschulwesen;
Exmatrikulation

Der Petent möchte erreichen, dass er trotz einer Zwangsexmatrikulation im Jahre 2003 sein Studium der Betriebswirtschaft an einer nicht-staatlichen Fernfachhochschule bis zum Abschluss fortsetzen kann. Obwohl er in Zahlungsrückstand bei den Studiengebühren geraten sei und seiner Exmatrikulation nicht rechtzeitig widersprochen habe, bezweifelt er deren Rechtmäßigkeit. In diesem Zusammenhang wirft er dem Wissenschaftsressort eine mangelnde Rechtsaufsicht vor und verlangt von diesem, die Fernfachhochschule zu zwingen, ihn wieder aufzunehmen. Des Weiteren bezweifelt der Petent die Rechtmäßigkeit der in dieser Angelegenheit ergangenen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die die vorgetragenen Beschwerden des Petenten bestätigen, sodass der Petitionsausschuss von einer Empfehlung im Sinne des Petenten absieht. Der Petent hat es ausweislich der vorgelegten Unterlagen selbst versäumt, die Exmatrikulation rechtzeitig auf dem hierfür vorgesehenen Rechtsweg überprüfen zu lassen, sodass sie bestandskräftig geworden ist.

Hinsichtlich der Beschwerde des Petenten über das zuständige Fachreferat und die Leitung des Wissenschaftsressorts nimmt der Petitionsausschuss positiv zur Kenntnis, dass die Angelegenheit mehrfach einer Prüfung unterzogen wurde und das zuständige Fachreferat versucht hat, bei der Fachhochschule vermittelnd darauf hinzuwirken, den Petenten wieder in den Studiengang aufzunehmen. Dass eine vom Petenten angestrebte Intervention im Rahmen der Rechtsaufsicht aufgrund der eindeutigen Rechtslage faktisch unmöglich ist, wurde dem Petenten bereits mehrfach zutreffend erläutert. Privatrechtliche Verhältnisse der Fachhochschule und ihrer Studenten sind nicht Gegenstand der Rechtsaufsicht. Insoweit gelangt der Petitionsausschuss zu keiner abweichenden Rechtsauffassung und verweist auf die Auskünfte des Fachreferates.

Soweit der Petent Beschwerde über verwaltungsgerichtliche Entscheidungen führt, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen beziehungsweise auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

- 5 **L143-16/939**
Schleswig-Flensburg
Verwaltungsgebühren;
Schornsteinfeger

Der Petent kritisiert die Schornsteinfegerregelung als unnötig und unbezahlbar. Er ist der Auffassung, dass eine Heizungsfirma, von der er seine Gasfeuerungsanlage ohnehin jährlich warten lasse, die Abgaswerte ebenso gut und ohne weitere Gebühren überprüfen könne. Zur Untermauerung trägt er vor, dass die Schornsteinfegergebühren für die Abgasmessung seiner Anlage seit 1990 um jährlich 4,7 % gestiegen seien; und rechnet vor, dass der Schornsteinfeger für seinen Zeitaufwand von 12 Minuten mit ca. 53 € fast ebensoviel in Rechnung stelle wie ein Handwerksbetrieb, der für Wartung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

und Messung der Anlage mit einem Zeitaufwand von 60 Minuten ca. 60 € in Rechnung stelle.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Das Ministerium hat die in Rede stehenden Gebührensteigerungen geprüft und erläutert hierzu, dass die Gebühr für einen Arbeitswert im Jahre 1991 von 0,90 DM (= 0,46 €) auf 0,6777 € im Jahre 2007 gestiegen ist, was rechnerisch einer jährlichen durchschnittlichen Steigerungsrate von ca. 2,81 % entspricht. Es wird hierzu angemerkt, dass zur Erhöhung des Rechnungsbetrages ebenfalls die Anhebung der Mehrwertsteuer von 16 % auf 19 % im Jahre 2007 geführt hat.

Hinsichtlich des kritisierten kurzen Zeitaufwandes für die Abgasmessung nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der genannte kurze Zeitaufwand nicht nachzuvollziehen ist; und stellt dem Petenten die Stellungnahme des MWV zur näheren Erläuterung zur Verfügung. Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, die dort gemachten Angaben in Zweifel zu ziehen.

Das MWV erläutert weiterhin, dass sich die Höhe der Schornsteinfegergebühren gemäß Schornsteinfegergesetz nach dem Arbeitsumfang und den dem Bezirksschornsteinfegermeister entstehenden notwendigen Aufwendungen richtet. Der durchschnittliche zeitliche Aufwand für sämtliche Arbeiten wurde durch arbeitswissenschaftliche Gutachten ermittelt. Der entsprechende Zeit- bzw. Arbeitswert ist in der Kehr- und Überprüfungsordnung festgeschrieben. Bei diesen Werten handelt es sich um Durchschnittswerte, die im Einzelfall über- oder unterschritten werden können. Das MWV betont in diesem Zusammenhang, dass bei Gebührenerhebungen ein strenger Maßstab angelegt werde. Der Petitionsausschuss schließt sich der Empfehlung des MWV an den Petenten an, sich bei weiteren Fragen zur Angemessenheit der Gebührenrechnungen an den Bezirksschornsteinfegermeister oder die Kreisordnungsbehörde zu wenden.

Hinsichtlich der Fragestellung, ob die jährlichen Schornsteinfegermessungen neben regelmäßigen Wartungen einer Heizungsfirma eine unnötige Doppelbelastung der Bürger darstellen, stellt das MWV klar, dass hier der Grundsatz gelte, dass bei überprüfungspflichtigen Anlagen Wartung sowie Kontrolle der Funktions- und Betriebssicherheit streng getrennt werden müssen.

Dabei werde keinesfalls unterstellt, dass die Wartungsbetriebe von der technischen Ausstattung her nicht in der Lage seien, die erforderlichen Überprüfungen durchzuführen, sondern es werde in der Beteiligung der nicht mit Wartungs- und Reparaturarbeiten befassten Bezirksschornsteinfegermeister ein wichtiges Korrektiv gesehen, das einer wirkungsvollen Überprüfung und damit der notwendigen Feuersicherheit im Kehrbezirk diene.

Der Petitionsausschuss schließt sich ausdrücklich dieser Auffassung an. Gleichwohl nimmt er zur Kenntnis, dass auf Bundesebene zurzeit eine Reform des Schornsteinfegerwe-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

sens diskutiert wird, bei der der Frage der Messintervalle im Hinblick auf die technische Entwicklung der Feuerungsanlagen eine besondere Bedeutung zukommt. Er begrüßt daher, dass sich die Landesregierung Schleswig-Holstein im Rahmen der Diskussionen dafür einsetzen wird, dass Regelungen gefunden werden, die sowohl der Feuersicherheit Rechnung tragen als auch eine Entlastung der Bürger erreichen können. Der Petitionsausschuss nimmt davon Abstand, den Ergebnissen dieses Diskussionsprozesses vorzugreifen.

6 L143-16/954
Kiel
Wirtschaftsförderung

Der Petent wendet sich an den Petitionsausschuss, um die Errichtung eines Umweltbildungs- und Erlebniszentrum im Kreis Plön zu verhindern. Zur Begründung seines Anliegens führt er an, dass er die Verschwendung von Steuergeldern befürchte, weil die Finanzierung nicht gesichert und die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen noch nicht kalkuliert seien. Zudem stünden keine ausreichenden Flächen für die Zuwegung und Parkplätze für die 100.000 erwarteten Besucher zur Verfügung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte sowie zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) geprüft. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen nimmt der Petitionsausschuss davon Abstand, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.

Das MWV teilt mit, dass unbedingte Voraussetzung für eine spätere finanzielle Förderung des Erlebniszentrum die zufriedenstellende Klärung noch offener Punkte ist. Hinsichtlich der Aufstellung einer belastbaren Finanzierung und der Bereitstellung von Ausfallbürgschaften zur Besicherung eines möglichen Landeszuschusses seien die Planungen noch nicht abgeschlossen, sodass detaillierte Angaben hierzu nicht möglich seien.

Hinsichtlich der vom Petenten infrage gestellten Zuwegung und des Parkplatzes wird mitgeteilt, dass diese Maßnahmen nicht Gegenstand des Förderantrages sind, die Stadt Lütjenburg jedoch eine Zusage der Kostenübernahme gemacht habe. Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Stadt diese Entscheidung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung trifft. Der Petitionsausschuss ist hier auf eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit beschränkt, die Zweckmäßigkeit von Entscheidungen darf er im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung nicht prüfen.

Der Petitionsausschuss begrüßt grundsätzlich die Konzeption zur Schaffung eines familiengerechten und wetterunabhängigen Erlebnisangebotes mit dem Ziel der Bildung in Belangen des Natur- und Umweltschutzes. Zugleich nimmt er zur Kenntnis, dass es erhebliche Dissonanzen zwischen dem Petenten und der Projekt-gGmbH gibt. Er schließt sich daher der Anregung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr an, in einem Gespräch mit allen Beteiligten, gegebenenfalls unter Einschaltung eines externen Moderators, eine Lösung in dem Konflikt zu suchen.

Vor diesem Hintergrund überlässt er der Projekt-gGmbH

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

eine Ausfertigung dieses Beschlusses.

7 L143-16/983
Stormarn
Verkehrswesen;
Abgasverordnung

Die Petentin trägt vor, sie beabsichtige die Gründung eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes, für den sie einige Fahrzeuge benötige. Da die künftigen Betriebsfahrzeuge wegen anfänglicher hoher Investitionskosten älteren Baujahres sein würden, fragt sie nach den zuständigen Behörden sowie den sachlichen Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen von der Abgasverordnung für Schleswig-Holstein und andere Bundesländer.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe der Petentin auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) geprüft und beraten.

Die Petentin begehrt Auskunft über Ausnahmemöglichkeiten nach der "Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung" (35. BImSchV) für ihre im künftigen Garten- und Landschaftsbaubetrieb eingesetzten Kraftfahrzeuge.

Das MWV berichtet, dass sich die Zuständigkeit für Ausnahmen von Verkehrsverboten im Zusammenhang mit „Umweltzonen“ gemäß § 40 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften richtet. Dies sind jeweils die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden, sofern nicht aufgrund des § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV eine andere zuständige Behörde bestimmt wird. In Schleswig-Holstein sind die Straßenverkehrsbehörden der Kreise bzw. der Städte und Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern für solche Ausnahmegenehmigungen zuständig. Die in anderen Bundesländern getroffenen Zuständigkeitsregelungen sind dem Petitionsausschuss nicht im Einzelnen bekannt und müssten im Bedarfsfall dort erfragt werden.

Ausnahmen sind möglich, soweit sie im öffentlichen Interesse liegen, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern oder Dienstleistungen; oder wenn überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner, insbesondere bei Fertigungs- und Produktionsprozessen, dies erfordern.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach dem derzeitigen Stand nicht damit zu rechnen ist, dass in den norddeutschen Ländern in nächster Zeit „Umweltzonen“ eingerichtet werden. Für die Petentin besteht derzeit also keine Notwendigkeit zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen. Nach vorsichtiger Einschätzung des MWV dürften die in der 35. BImSchV genannten Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung im Rahmen der angestrebten Geschäftstätigkeit der Petentin nicht gegeben sein, was jedoch eine Prüfung und Erteilung einer Ausnahme im Einzelfall durch die örtlich zuständige Behörde nicht ausschließt.

8 L143-16/1083
Kiel
Hochschulwesen;

Die Petentin möchte ihre Zulassung zum Studiengang „Erziehung und Bildung im Kindesalter“ an der Fachhochschule Kiel erreichen. Bei der Ablehnung ihres Zulassungsantrages wegen des unzureichenden Notendurchschnitts von 2,7 lasse

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Zulassung		<p>die Fachhochschule unberücksichtigt, dass das Zeugnis aus dem Jahre 1978 stamme und sie zwischenzeitlich eine zusätzliche Ausbildung zur Heilpädagogin mit einem Notendurchschnitt von 1,9 abgeschlossen habe. Ihre langjährige Tätigkeit als Erzieherin und Heilpädagogin werde ebenfalls nicht berücksichtigt. Zudem habe die Fachhochschule es versäumt, sie rechtzeitig auf die Notwendigkeit eines Härtefallantrages hinzuweisen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr unter Beteiligung der Fachhochschule Kiel geprüft und beraten. Er begrüßt, dass dem Anliegen der Petentin zwischenzeitlich entsprochen wurde.</p> <p>Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr teilt mit, dass die Petentin einen Zulassungsbescheid für eine Studienaufnahme im Wege eines Probestudiums gemäß § 39 Abs. 4 des Hochschulgesetzes erhalten hat und sich damit in der Fachhochschule Kiel einschreiben kann.</p> <p>Die Fachhochschule berücksichtigt damit, dass nach Gesetzeslage eine im Vorwege feststehende Mindestnote für die vorherige Berufsausbildung als Zugangsvoraussetzung für einen grundständigen Studiengang nicht zulässig ist. Stattdessen muss die Hochschule sich bei zulassungsbeschränkten Studiengängen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Wartezeit orientieren. Dies wurde im vorliegenden Fall von der Fachhochschule Kiel nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Der Petitionsausschuss wünscht der Petentin für ihr Studium viel Erfolg.</p>
9	L143-16/1128 Flensburg Aus- und Weiterbildung; Fortbildungsförderung	<p>Der Petent strebt eine Förderung seines Fortbildungslehrgangs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) zum staatlich geprüften Techniker/Elektrotechnik an und wendet sich gegen den ablehnenden Bescheid der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Nach deren Auffassung stehe einer Förderung entgegen, dass der Petent einen früheren Fortbildungslehrgang zum Industriemeister abrechnen musste, nachdem sein Arbeitgeber ihm gekündigt hatte und er nach Hamburg gezogen war, um der Arbeitslosigkeit zu entgehen. Der Petent kann nicht nachvollziehen, dass der „Wohnortwechsel durch Stellenangebot“ nicht als wichtiger Grund im Sinne des § 7 Abs. 3 AFBG anerkannt werde; und bittet den Petitionsausschuss um Überprüfung der Rechtslage.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) beraten. Er begrüßt, dass dem Anliegen des Petenten nach Förderung seines Fortbildungslehrgangs zum staatlich geprüften Techniker/Elektrotechnik nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz entsprochen wird.</p> <p>Das MWV berichtet, dass die Investitionsbank Schleswig-Holstein dem Widerspruch des Petenten gegen den Ableh-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- nungsbescheid vom 12.09.2007 nach nochmaliger Überprüfung der Sach- und Rechtslage unter Würdigung der geschilderten Gesamtumstände abgeholfen hat.
- 10 **L143-16/1131**
Berlin
Verkehrswesen;
Sicherheitsgebühren
- Der Petent kritisiert, dass er vom Flughafen Sylt und der zuständigen Landesbehörde keine Reaktion auf seine Kritik an den Sicherheitsgebühren am Verkehrsflughafen Sylt sowie seine Gebührenrückforderung erhalten habe. Des Weiteren wirft er die Frage auf, warum der Petitionsausschuss nicht mit der elektronischen Postmöglichkeit arbeite.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) geprüft und beraten. Das MWV berichtet, dass eine Beschwerde des Petenten über die Sicherheitsentgelte am Flughafen Sylt weder im Ministerium noch in der beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr angesiedelten Luftfahrtbehörde bekannt ist.
- Hinsichtlich der generellen Kritik des Petenten an den Sicherheitsgebühren nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Sylter Flughafen GmbH als Betreiber eines Verkehrsflughafens gemäß § 8 Abs. 1 des Luftsicherheitsgesetzes zu Sicherungsmaßnahmen zum Schutze des Flughafenbetriebes vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs verpflichtet ist. Zur Finanzierung der hierdurch entstehenden Kosten werden entsprechende Beträge in die Entgeltpositionen des Flughafens Sylt eingerechnet. Die Luftfahrtbehörde hat unter Berücksichtigung der Kriterien Nichtdiskriminierung, Kostenbezug und Transparenz die entsprechend geänderte Entgeltordnung genehmigt.
- Soweit der Petent das Schriftformerfordernis von Petitionen an den Schleswig-Holsteinischen Landtag kritisiert, merkt der Petitionsausschuss an, dass nach der derzeitigen Rechtslage zur Auslösung eines Bescheidungsanspruches die eigenhändige Unterschrift eines Petenten unter einer schriftlichen Petition erforderlich ist. Daher werden in der Praxis reine E-Mail-Petitionen von der Geschäftsstelle des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages per E-Mail beantwortet und entsprechende Hinweise und Hilfestellungen gegeben, wie eine schriftliche Petition eingereicht werden kann. Die Landtagsverwaltung ist bereits mit der Einführung der elektronischen Petition befasst. Die Prüfungen insbesondere der technischen Aspekte sind jedoch noch nicht abgeschlossen.
- Der Petitionsausschuss stellt es dem Petenten anheim, sich unter Konkretisierung seiner Beschwerde hinsichtlich der Beschwerde über die Sicherheitsentgelte wieder an den Petitionsausschuss zu wenden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

- 1 **L143-16/878**
Hamburg
Gesundheitswesen;
Ärzttekammer
- Der Petent ist gesetzlicher Betreuer eines taubstumm und geistig behinderten Sohnes. Er möchte mit seiner Eingabe erreichen, dass die Ärztekammer seine Beschwerdeverfahren gegen zwei Ärztinnen wieder aufnimmt, von denen er der Meinung ist, dass sie seinen Sohn trotz schwerer Nebenwirkungen mit überhöhten Dosen gesundheitsgefährdender Beruhigungsmittel behandelt hätten. Zudem ist er der Auffassung, dass eine gegen seinen Willen vorgenommene Medikamentengabe den Tatbestand der Körperverletzung nach dem Strafgesetzbuch erfülle.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) geprüft und beraten. Gleichwohl der Petitionsausschuss die große Sorge des Petenten um die Gesundheit seines Sohnes nachvollziehen kann, sieht er keinen Raum für eine Empfehlung in seinem Sinne.
- Zur Begründung seiner Entscheidung merkt der Petitionsausschuss einleitend an, dass die Überwachung der Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Heilberufegesetz zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Ärztekammer Schleswig-Holstein gehört. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Er nimmt zur Kenntnis, dass das MSGF im Rahmen der Rechtsaufsicht die petitionsgegenständlichen Beschwerdeverfahren bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein eingesehen hat. Zum Ergebnis der Einsichtnahme wird berichtet, dass die Ärztekammer Schleswig-Holstein aus Sicht der Rechtsaufsicht alles Erforderliche zur Aufklärung des Sachverhaltes getan hat und die Fakten neutral bewertet hat. Angesichts der Sachlage und der fachärztlichen Begutachtung konnte eine schuldhaftige Verletzung der Berufspflichten nicht festgestellt werden, sodass nachvollziehbar keine berufsgerichtliche Klage erhoben wurde.
- Es obliegt dem Petenten zu prüfen, ob er das Verhalten der Ärztinnen strafrechtlich überprüfen lassen will und hierzu anwaltlichen Rat einholt.
- Dem Petenten wird zur näheren Erläuterung der Einzelheiten eine Ausfertigung der Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren zur Verfügung gestellt.
- 2 **L143-16/925**
Hessen
Gesundheitswesen;
Nichtraucherschutz
- Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom Deutschen Bundestag zugeleitet, soweit Regelungen betroffen sind, die in die Zuständigkeit der Landesvolksvertretungen fallen. Der Petent aus Hessen setzt sich für den Nichtraucherschutz in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Arbeitsstätten ein.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die ihm vom Deutschen Bundestag zugeleitete Peti-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L143-16/928 Nordrhein-Westfalen Gesundheitswesen; gefährliche Pflege	<p>tion zum Nichtraucherschutz beraten, soweit Regelungen betroffen sind, die in die Zuständigkeit der Landesvolksvertretungen fallen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich bereits mehrfach mit dem Nichtraucherschutz befasst und stimmt mit dem Petenten überein, dass die Verbesserung des Nichtraucherschutzes ein wichtiges Anliegen ist.</p> <p>Der Landesgesetzgeber hat die aktuelle Diskussion mit dem Ziel eines bundesweit einheitlichen und umfassenden Nichtraucherschutzes aufgegriffen und über Maßnahmen zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes entschieden. Am 21.11.2007 wurde das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens beschlossen, mit dem das Rauchen ab dem 01.01.2008 in abgeschlossenen Räumen an öffentlich zugänglichen Orten grundsätzlich verboten wird. Hierzu zählen u.a. Behörden und Gerichte, Gesundheitseinrichtungen, Heime, Erziehungs-, Bildungs- und Sporteinrichtungen sowie Kultureinrichtungen und Gaststätten.</p> <p>Nach kontroversen Beratungen sieht das Gesetz Ausnahmetatbestände u.a. für abgetrennte Nebenräume vor, sowie geschlossene Gesellschaften und Festzelte. Für Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz ist ein einheitliches Bußgeld von 1.000 € vorgesehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich die Petition damit im Sinne des Petenten erledigt hat.</p> <p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom Deutschen Bundestag zugeleitet, soweit mit ihr das Heimrecht angesprochen wird. Der Petent beanstandet als Vorsitzender einer Vereinigung von Pflegeversicherten die Situation in Pflegeheimen. Er prangert Missstände in Pflegeheimen an und ist der Auffassung, es sei nicht genug ausreichend qualifiziertes Pflegepersonal vorhanden und das Management versage. Pflegefehler und -mängel seien dabei nicht Folge fehlenden Geldes, sondern die Folge von Missmanagement und Organisationsfehlern. Den politisch Verantwortlichen sowie Akteuren in der Pflege wird Untätigkeit bei der Beseitigung der Missstände vorgeworfen. In allgemeiner Form werden Gesetzesänderungen gefordert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung von zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren sowie den Ergebnissen aktueller Beratungen im Plenum geprüft und beraten. Die Beratungen der Petition beschränkten sich auf die Aspekte der Petition, die das in die Zuständigkeit der Länder fallende Heimrecht ansprechen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt das Anliegen des Petenten positiv zur Kenntnis. Er stimmt mit dem Petenten überein, dass die Rechte und Interessen pflegebedürftiger Menschen geschützt und gefördert werden müssen. Er merkt an, dass dieses Anliegen mit Artikel 5 a der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

seit dem Jahre 2006 Verfassungsauftrag an die schleswig-holsteinische Politik und Verwaltung sowie alle Bürgerinnen und Bürger ist: „Das Land schützt die Rechte und Interessen pflegebedürftiger Menschen und fördert eine Versorgung, die allen Pflegebedürftigen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht.“

Hinsichtlich der Weiterentwicklung des Heimrechts nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Landesregierung nach dem im Rahmen der Föderalismusreform erfolgten Wechsel der Gesetzgebungskompetenz vom Bund auf die Länder beabsichtigt, als Nachfolgeregelung des Landes für das Heimgesetz ein „Selbstbestimmungsstärkungsgesetz Schleswig-Holstein“ (Arbeitstitel) als ersten Teil eines Pflegegesetzbuches für Schleswig-Holstein zu schaffen. In den dazu bereits vorliegenden und derzeit mit den Akteuren im Land diskutierten Eckpunkten wird die Stärkung der Beratung und der Verbraucherorientierung als wichtiges Ziel des Gesetzes hervorgehoben. Wirksamer Verbraucherschutz ist hierbei ein überfälliger Beitrag zur Qualitätssicherung und -entwicklung.

Zentraler Punkt ist die Verbesserung der Transparenz aller Angebote. Deshalb sollen die Berichte der Heimaufsicht in Zukunft in Schleswig-Holstein veröffentlicht werden. Prüfinstanzen für die staatlichen Einrichtungen sollen besser mit dem Ziel zusammenarbeiten, zu einer Art trägerunabhängigem Pflege-TÜV zusammenzuwachsen.

Verwaltungsaufwand soll durch Entbürokratisierung der Regelungen der Aufsichtsbehörden abgebaut werden. Die Zusammenarbeit der Beteiligten und der Prüfinstitutionen soll verbessert werden.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass die vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte bereits im parlamentarischen Raum vertreten sind und seinem Anliegen, soweit es in finanzieller und organisatorischer Hinsicht möglich ist, langfristig Rechnung getragen wird.

Über die Ergebnisse der Plenarberatung zu dem angesprochenen Themenkomplex am 13. September 2007 informiert Plenum-Online im Internet unter www.sh-landtag.de, dort ist auch ein Link zum Plenarprotokoll angelegt.

4 L143-16/943
Bayern
Aus- und Weiterbildung

Der Petent setzt sich als Rechtsanwalt des Deutschen DentalhygienikerInnen-Verbandes für die Schaffung einer landesgesetzlichen Regelung zur dreijährigen DentalhygienikerInnen-Ausbildung als berufliche Erstausbildung ein. Der Petent hatte sich mit seinem Anliegen ursprünglich an das Bundesministerium für Gesundheit gewandt und wurde von dort an die Bundesländer verwiesen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Deutschen DentalhygienikerInnen-Verbandes auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) befasst.

Als Ergebnis seiner parlamentarischen Beratungen schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des MSGF an, dass die derzeitigen Qualifikationen für DentalhygienikerInnen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L143-16/958 Segeberg Heimaufsicht; Begehungen	<p>nen den Anforderungen an eine gründliche, fachkundige und ausreichende zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung gerecht werden. Der Petitionsausschuss sieht daher davon ab, sich für eine Regelung im Sinne der Petition einzusetzen.</p> <p>Das MSGF legt dar, dass die Qualifikation für DentalhygienikerInnen gegenwärtig nach Kriterien erfolgt, die die Bundeszahnärztekammer unter Mitwirkung der Landes Zahnärztekammern für eine bundeseinheitliche Qualifikation entwickelt hat. Die Qualifikation erfolgt als Aufstiegsfortbildung gemäß Berufsbildungsgesetz. Als Eingangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung als ZahnarztthelferIn bzw. als zahnmedizinische/r Fachangestellte/r nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzungen sind weiterhin eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in einem der genannten Berufe, die Fortbildung zur/zum zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin bzw. -assistenten oder zur/zum zahnmedizinischen Fachassistentin bzw. Fachassistenten mit Schwerpunkt Prophylaxe sowie der erfolgreiche Nachweis einer Aufnahmeprüfung.</p> <p>Abschließend merkt der Petitionsausschuss an, dass die Berufsbezeichnung Diplom-DentalhygienikerIn eine (Fach)-Hochschulausbildung voraussetzen würde und nicht eine dreijährige Berufsausbildung.</p> <p>Der Petent kritisiert als Geschäftsführer eines privaten Alters- und Pflegeheimes die Vielzahl aufgrund verschiedener Rechtsvorschriften durchgeführter gebührenpflichtiger Heimbegehungen. Er stellt deren Notwendigkeit infrage und regt eine bessere Koordinierung der Begehungen an, um die Nebenkosten des Betriebes sowie die Bürokratie und die Störungen der Mitarbeiter zu verringern. Hinsichtlich einer Begehung der Kreisgesundheitsbehörde nach dem Infektionsschutzgesetz bittet er um rechtliche Überprüfung der Angelegenheit.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition aufgrund der vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) sowie des Innenministeriums ausführlich geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Heimbegehungen turnusmäßig oder anlassbezogen im Rahmen der Hygieneüberwachung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst, die Lebensmittelüberwachung, die Heimaufsicht oder den Brandschutz des Kreises durchgeführt werden. Daneben sind das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit des Landes Schleswig-Holstein für die Überwachung nach dem Medizinproduktegesetz sowie der Medizinische Dienst der Krankenkassen für die Überwachung der Pflege zuständig.</p> <p>Das MSGF weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Kreise und kreisfreien Städte aufgrund ihrer Organisationshoheit den öffentlichen Gesundheitsdienst nach ihren eigenen Vorstellungen organisieren. Das MSGF hat die Möglichkeit, hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz im Rahmen von Empfehlungen auf die Kommunen einzuwirken, aber nicht auf die organisa-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

torische Durchführung der Aufgaben aufgrund verschiedener sonstiger Rechtsvorschriften. Es wird betont, dass turnusmäßige Überwachungen sich nur begrenzt koordinieren lassen. Der Petitionsausschuss nimmt daher positiv zur Kenntnis, dass sich derzeit eine Arbeitsgruppe mit der Frage beschäftigt, wie Hygieneüberwachungen mit den Überwachungen des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit koordiniert werden können. Erste Ergebnisse lassen nach Auskunft des MSGF begrenzte Koordinierungsmöglichkeiten erkennen.

Das Ministerium teilt weiterhin mit, dass andere Koordinierungen, z.B. mit dem MDK, eher nicht durchführbar sind. Eine zeitgleiche regelmäßige Begehung von sämtlichen o.g. Institutionen sei aus organisatorischer Sicht nicht umsetzbar. Zudem entziehen sich anlassbezogene Überwachungen, bei denen die überwachende Stelle seriösen Hinweisen unmittelbar nachgehen muss, jeglicher Koordinierung, sodass verschiedene Prüfungen in kurzen Abständen unter Umständen unvermeidlich sind.

Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Anhörungsschreibens des Landrates als Kreisgesundheitsbehörde (Amtsärztlicher und Jugendmedizinischer Dienst) vom 09.05.2007 teilt das MSGF mit, dass der Gebührenbescheid vom 28.03.2007 in Höhe von 236 € sowie das Vorgehen des Kreises Segeberg keine Anhaltspunkte für Rechtsmängel aufweisen.

Nach § 36 Infektionsschutzgesetz unterliegen Alten- und Pflegeheime der infektionshygienischen Überwachung, die gemäß Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit der Gebührensatzung des Kreises Segeberg gebührenpflichtig ist. Seitens des MSGF wird die Begründung für die beabsichtigte Zurückweisung des Widerspruchs im Anhörungsschreiben als sachgerecht angesehen. Heimbegehungen mit einer ärztlichen Person und einer weiteren Fachkraft sind üblich und bewegen sich im Rahmen des Ermessensspielraums. Eine turnusmäßige Begehung alle vier Jahre liegt innerhalb des üblichen Begehungsintervalls von ein bis fünf Jahren und ist abhängig vom Infektionsrisiko. Pflegeheime werden wegen der Infektionsrisiken im Zusammenhang mit intensiven Pflegemaßnahmen vielfach alle drei Jahre begangen.

Hinsichtlich der Gebühren für die Begehung teilt das Innenministerium mit, dass die Kreise und kreisfreien Städte für die Tätigkeit ihrer Behörden nach dem Gesundheitsdienstgesetz (GHD) Gebühren und Auslagenerstattung nach dem KAG (§ 18 Abs. 1 GDG) erheben. Der Kreis Segeberg erhebt aufgrund seiner Satzung über die Kostenerhebung im Gesundheitswesen vom 13.12.2006 für Amtshandlungen im Gesundheitswesen Verwaltungsgebühren und Auslagen. Nach kommunalaufsichtlicher Prüfung lässt die Satzung des Kreises offensichtliche Rechtsmängel nicht erkennen und stellt grundsätzlich eine geeignete Rechtsgrundlage zur Gebührenveranlagung dar. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Kommunalaufsicht keine Veranlassung für ein aufsichtsbehördliches Einschreiten gegen den Kreis Segeberg sieht.

Hinsichtlich der Gebührensatzungen der Kreise weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Gebührensatzungen aufgrund des Kommunalen Abgabengesetzes im Rahmen der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L143-16/967 Hamburg Soziale Angelegenheit; Rente	<p>kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben erlassen werden. Der Petitionsausschuss ist im Bereich dieser Aufgaben auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt. Zweckmäßigkeitserwägungen entziehen sich der Kontrolle des Petitionsausschusses.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Häufung von Heimbegehungen aufgrund unterschiedlicher Rechtsvorschriften im Einzelfall von Heimbetreibern als entbehrlich angesehen werden kann, während über die Notwendigkeit jeder einzelnen Überwachung keine Zweifel bestehen. Er begrüßt daher, dass es Bestrebungen gibt, begrenzte Koordinierungsmöglichkeiten auszuloten und durchzusetzen; und empfiehlt dem Ministerium, diesen Ansatz weiter zu verfolgen.</p> <p>Die Petentin begehrt die Überprüfung ihrer Rentenauskunft, die sie von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Nord erhalten hat. Zum einen beanstandet sie eine Nichtanrechnung von Pflichtbeiträgen in der Zeit vom 03.08.1970 bis zum 08.08.1970 und zum anderen die Berücksichtigung freiwilliger Beiträge in zu geringer Höhe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage des von der Petentin vorgetragenen Sachverhalts und einer Stellungnahme des für die Fachaufsicht über die Deutsche Rentenversicherung Nord zuständigen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Die Sach- und Rechtslage stellt sich nach fachaufsichtlicher Überprüfung wie folgt dar: Der Versicherungsverlauf der Petentin weist für die Zeit vom 01.01.1970 bis zum 08.08.1970 acht Monate Pflichtbeiträge gemäß § 55 SGB VI auf, hierzu ist ein Entgelt von 5.616 DM gespeichert. Gleichzeitig ist für die Zeit vom 03.08.1970 bis 08.08.1970 eine Zeit der Schwangerschaft/des Mutterschutzes berücksichtigt worden, die wegen der gleichzeitig versicherten Beschäftigung gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI nicht anrechenbar ist. Diese Zeit ist in dem Versicherungsverlauf, den die Petentin eingereicht hat, noch nicht enthalten. Das MSGF merkt hierzu an, dass die Aussage „nicht anrechenbar“ sich ausschließlich auf die Frage einer Anrechnungszeit gemäß § 58 SGB VI und nicht auf einen Teil der Pflichtbeitragszeit bezieht. Die Pflichtbeitragszeiten sind nach wie vor vollständig und lückenlos berücksichtigt. Dies ergibt sich auch aus den Zeilen 12 und 13 unter „Rentenversicherung der Arbeiter“ im Versicherungsverlauf vom 20.09.2000. Auch der aktuelle Versicherungsverlauf weist hierzu keine Veränderung auf.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann der Petentin demgemäß mitteilen, dass die Speicherung der gleichzeitig liegenden, nicht anrechenbaren Zeit der Schwangerschaft/des Mutterschutzes sich nicht negativ auf die Berechnung einer späteren Rente auswirkt.</p> <p>Hinsichtlich der von der Petentin genannten Unstimmigkeiten in ihrem Rentenverlauf aus dem Jahre 1986 von Beiträgen für eine angemessene Alterssicherung für Pflegepersonen teilt das MSGF weiterhin mit, dass sich hierzu in der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L143-16/978 Rheinland-Pfalz Gesundheitswesen	<p>Beitragsakte des Rentenversicherungsträgers ein Telefonvermerk vom 11.12.1986 befunde, wonach die zuständige Mitarbeiterin des Sozialamtes mitgeteilt habe, dass entgegen der Aussage in dem genannten Schreiben keine weiteren Beiträge für das Jahr 1986 überwiesen würden, sondern monatlich einheitlich 152 DM zugrunde gelegt würden. Daraus ergebe sich dann der für das Jahr 1986 im Konto als freiwillige Beiträge gespeicherte Gesamtbeitrag in Höhe von 1.824 DM.</p> <p>Unter dem Datum vom 16.12.1986 hat die Petentin vom Rentenversicherungsträger eine entsprechende Beitragsrechnung über monatlich 152 DM und unter demselben Datum eine Bestätigung über die Entrichtung freiwilliger Beiträge für die Zeit vom 01.01.1986 bis zum 31.12.1986 in Höhe von 1.824 DM erhalten. Erst im Jahr 1989 hat sich der vom Sozialamt getragene jährliche Beitrag auf 1.896 DM erhöht. Das MSGF stellt abschließend fest, dass nach rechtsaufsichtlicher Prüfung sich keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Berücksichtigung von Beitragszeiten in der Rentenauskunft ergeben. Insoweit gebe es für das Ergreifen aufsichtsrechtlicher Maßnahmen keine Veranlassung.</p> <p>Der Petitionsausschuss kommt zu keinem abweichenden Ergebnis.</p> <p>Der Petent setzt sich in seiner ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gesandten Petition für den Nichtraucherchutz ein. Seine Petition wurde an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages weitergeleitet, soweit die Zuständigkeit der Länderparlamente betroffen ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die ihm vom Deutschen Bundestag zugeleitete Petition zum Nichtraucherchutz beraten, soweit Regelungen betroffen sind, die in die Zuständigkeit der Landesvolksvertretung fallen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich bereits mehrfach mit dem Nichtraucherchutz befasst und stimmt mit dem Petenten überein, dass die Verbesserung des Nichtraucherchutzes ein wichtiges Anliegen ist.</p> <p>Der Landesgesetzgeber hat die aktuelle Diskussion mit dem Ziel eines bundesweit einheitlichen und umfassenden Nichtraucherchutzes aufgegriffen und über Maßnahmen zur Verbesserung des Nichtraucherchutzes entschieden. Am 21.11.2007 wurde das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens beschlossen, nach dem das Rauchen ab dem 01.01.2008 in abgeschlossenen Räumen an öffentlich zugänglichen Orten grundsätzlich verboten ist, dazu zählen unter anderem Behörden und Gerichte, Gesundheitseinrichtungen, Heime, Erziehungs-, Bildungs- und Sporteinrichtungen sowie Kultureinrichtungen und Gaststätten.</p> <p>Nach kontroversen Beratungen sieht das Gesetz Ausnahmetatbestände u.a. für abgetrennte Nebenräume vor sowie für geschlossene Gesellschaften und Festzelte. Für Verstöße gegen das Nichtraucherchutzgesetz ist ein einheitliches Bußgeld von 1.000 € vorgesehen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich die Petition damit im Sinne des Petenten erledigt hat.

8 **L143-16/1069**
Dithmarschen
Soziale Angelegenheit;
Merkzeichen

Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Hilfe in einer Schwerbehindertenangelegenheit. Er legt dem Petitionsausschuss den Ablehnungsbescheid des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein, Außenstelle Heide, über die beantragten Merkzeichen „B“, „aG“ und „RF“ vor und bittet um rechtliche Überprüfung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Ablehnungsbescheid der Außenstelle Heide des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein vom 19.07.2007 auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.

Hinsichtlich der Ablehnung des Merkzeichens „aG“ weist das MSGF darauf hin, dass als Voraussetzung für die Zuerkennung das Gehvermögen auf das Schwerste eingeschränkt sein muss, am ehesten vergleichbar mit dem Gehvermögen eines Doppeloberschenkelamputierten. Eine derartige Vergleichbarkeit wird seitens des Gutachters beim Petenten ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für das Merkzeichen „B“ werden die Behinderungen gutachterlich nicht so schwerwiegend bewertet, als dass der Petent bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen wäre.

Gleichwohl das MSGF bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für eine offensichtliche Rechtswidrigkeit oder Unrichtigkeit des Bescheides vorliegen, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Entscheidung der Außenstelle Heide sich auf den Vorschlag des Vertragsarztes stützt, der die beigezogenen medizinischen Befundberichte ausgewertet hat. Aktuelle Befundberichte mit Aussagekraft über die exakten Bewegungswerte bzw. Bewegungseinschränkungen des Petenten liegen derzeit nicht vor.

Vor diesem Hintergrund könnte eine aktuelle Untersuchung zur eindeutigen Klärung der Frage beitragen, ob die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen oder nicht. Dem Petenten wird es daher freigestellt, einen erneuten Antrag auf Zuerkennung der Merkzeichen „B“ und „aG“ zu stellen, der mit der Bitte verbunden wird, eine Untersuchung zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen zu veranlassen. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Außenstelle Heide des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein vom MSGF gebeten wurde, bei erneuter Antragstellung des Petenten auf die begehrten Merkzeichen eine versorgungsrechtliche Untersuchung zu veranlassen.

Hinsichtlich des Merkzeichens „RF“ weist das MSGF darauf hin, dass die sehr strengen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht beim Petenten eindeutig nicht vorliegen und es daher nicht zu einem erneuten Antrag raten kann.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L143-16/1078 Lübeck Beamtenrecht; Personalangelegenheit	<p>Die drei Petentinnen sind im Angestelltenverhältnis beim Landesamt für soziale Dienste, Außenstelle Lübeck, tätig und führen über die schleppende Bearbeitung ihrer Anträge auf Verbeamtung Beschwerde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beschwerden der Petentinnen auf der Grundlage von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren sowie der Staatskanzlei geprüft und beraten.</p> <p>Er nimmt zur Kenntnis, dass die von den Petentinnen beanstandete lange Bearbeitungsdauer ihrer Anträge auf Verbeamtung auf die erforderliche Abstimmung zwischen der Staatskanzlei und den Ressorts sowie auf die Klärung von Fragen im Zusammenhang mit einer möglichen Aufgabekommunalisierung zurückzuführen ist. Zu den Einzelheiten verweist der Petitionsausschuss auf die Stellungnahmen des MSGF und der Staatskanzlei, die er den Petentinnen zu ihrer näheren Information zur Verfügung stellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass die erforderliche Abstimmung abgeschlossen ist und die Anträge der Petentinnen voraussichtlich in der nächsten regelmäßigen Sitzung des Landesbeamtenausschusses behandelt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich die Angelegenheit damit im Sinne der Petentinnen erledigt.</p>